

 **ZepRa** Zeitschrift für praxisorientierte
(De-)Radikalisierungsforschung

Gesamtausgabe

Bd. 4 / Nr. 1 / 2025

Willkommensworte

Liebe Leser*innen,

mit großer Freude möchten wir Ihnen mitteilen, dass wir mit dieser Ausgabe begonnen haben, die Beiträge unseres Journals *ZepRa - Zeitschrift für praxisorientierte (De-)Radikalisierungsforschung* fortlaufend zu veröffentlichen. Damit möchten wir gewährleisten, dass Ihnen neueste wissenschaftliche Erkenntnisse und Debattenbeiträge aus der (De-)Radikalisierungsforschung sowie angrenzenden Feldern zeitnah zugänglich sind.

ZepRa wird weiterhin als Kooperationsprojekt von *Violence Prevention Network* (Fachbereich Wissenschaft) sowie von *modus|zad – Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung* herausgegeben. Unser Ziel bleibt, ein frei zugängliches, deutschsprachiges Fachjournal an der Schnittstelle von Wissenschaft, Praxis und Politik anzubieten – und so Raum für fundierte Diskussion und Impulse für die Weiterentwicklung von Forschung und Praxis zu schaffen.

Den Auftakt zur vierten Ausgabe bildet ein hochaktueller Beitrag von Simon Schädler und Mira Schwarz, der sich mit einer sowohl rechtlich als auch gesellschaftspolitisch brisanten Frage beschäftigt: „*Welche Bürger:innen erträgt das Land?*“ – *Entzug der Staatsbürgerschaft bei extremistischen und/oder radikalisierten Straftäter:innen am Beispiel der Schweiz*. Der Beitrag beleuchtet nicht nur die innenpolitischen Kontroversen um diesen Ansatz, sondern diskutiert auch die völkerrechtlichen, menschenrechtlichen und demokratietheoretischen Implikationen, die mit dem Entzug staatsbürgerlicher Rechte verbunden sind. Eine Debatte, deren Relevanz weit über den Schweizer Kontext hinausweist und Rückwirkungen auf die internationale (Sicherheits-)Landschaft entfalten kann.

Der darauffolgende Artikel von Rahel Sarai Kellich beleuchtet ein Thema, das auch in der praktischen Arbeit seit einiger Zeit kontinuierlich an Relevanz zunimmt: *Christlicher Fundamentalismus in Deutschland: Bestandsaufnahme und pädagogische Implikationen*. Darin unternimmt die Autorin eine Bestandsaufnahme der Strukturen und vergleicht die Dynamiken in Deutschland mit den in vielerlei Hinsicht eng verbundenen Netzwerken des christlichen Fundamentalismus in den Vereinigten Staaten. Ein wichtiger Beitrag zu den hiesigen Forschungs- und Praxisdiskursen, der einige wichtige Erkenntnisse für die Extremismusprävention bereithält.

Zu guter Letzt widmen sich Dennis Walkenhorst und Jens Ostwaldt in ihrem Beitrag einem ganz spezifischen Praxissetting: *Bedroht, beleidigt, belastet: Herausforderungen der psychosozialen Beratung für Amts- und Mandatsträger*innen*. Die Autoren betrachten, wie gewählte Vertreter*innen und Beamt*innen in Verwaltungen zunehmend mit Anfeindungen konfrontiert sind und welchen Herausforderungen sie in Bezug auf die Inanspruchnahme von Beratungs- und Unterstützungsleistungen unterliegen. Ganz im Sinne eines praxisorientierten Diskussionsbeitrags formulieren sie Forschungsbedarfe und Handlungsempfehlungen, um sich dem Thema in Zukunft systematischer und im Sinne der wehrhaften Demokratie zuzuwenden.

Wir wünschen eine anregende und erkenntnisreiche Lektüre.

ISSN 2750-1345 | www.zepRa-journal.de

Gesamtinhaltsverzeichnis

Willkommensworte	2
Welche Bürger:innen erträgt das Land? - Entzug der Staatsbürgerschaft bei extremistischen und/oder radikalisierten Straftäter:innen am Beispiel der Schweiz.....	4
<i>Simon Schädler und Mira Schwarz</i>	
Christlicher Fundamentalismus in Deutschland: Bestandsaufnahme und pädagogische Implikationen.....	36
<i>Rahel Sarai Kellich</i>	
Bedroht, beleidigt, belastet: Herausforderungen der psychosozialen Beratung für Amts- und Mandatsträger*innen.....	68
<i>Dennis Walkenhorst und Jens Ostwaldt</i>	
Impressum	87

Welche Bürger:innen erträgt das Land?

Entzug der Staatsbürgerschaft
bei extremistischen und/oder
radikalisierten Straftäter:innen
am Beispiel der Schweiz

Simon Schädler

Mira Schwarz

Bd. 4 / Nr. 1 / 2025

Welche Bürger:innen erträgt das Land?

Entzug der Staatsbürgerschaft bei extremistischen und/oder radikalisierten Straftäter:innen am Beispiel der Schweiz

Dr. Simon Schädler ist Rechtsanwalt und promovierte zum Schutz des religiösen Friedens als Staatsaufgabe an der Universität Zürich mit längeren Forschungsaufenthalten in Berlin/Potsdam sowie Israel. Zu seinen inhaltlichen Schwerpunkten gehören Migrations- und Asylrecht, Völkerrecht, Menschenrechtsschutz sowie das Recht der inneren Sicherheit. Er arbeitet als Experte für das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten EDA und äußert in diesem Beitrag seine persönliche Ansicht.

Mira Schwarz hat einen Masterabschluss in internationaler Sozialarbeit und promoviert zur Rolle der Frau im Salafismus an der Universität Erfurt. Sie hat Expertise in der Beratung und Projektleitung im Kontext Migration und Integration sowie in der politischen Bildungsarbeit in der Schweiz und in Deutschland.

Die Autor:innen können unter mira.schwarz@uni-erfurt.de kontaktiert werden.

Abstract

Der vorliegende Beitrag widmet sich der Fragestellung, ob und in welcher Ausgestaltung der Entzug der Staatsbürgerschaft aus juristischer und sozialwissenschaftlicher Perspektive als staatliches Instrument zur Radikalisierungsprävention Anwendung finden soll. Durch die Verschränkung der beiden Professionen resultiert eine interdisziplinäre und damit umfassende Herangehensweise an die Thematik. So steht nicht nur die juristische Zulässigkeit des Bürgerrechtsentzugs zur Diskussion, sondern insbesondere dessen Analyse im Kontext der präventionspraktischen Grundsätze. Ein Fallbeispiel aus der Schweiz bildet die Ausgangslage, begleitet die wissenschaftliche Auseinandersetzung und verdeutlicht den Praxisbezug. Der vorliegende Beitrag charakterisiert den Bürgerrechtsentzug in einem ersten Schritt aus *juristischer Warte* kritisch und kommt zum Schluss, dass er unter engen Voraussetzungen Anwendung finden kann. Dass er dabei in einem steten Spannungsfeld zu grund- und menschenrechtlichen Garantien sowie völkerrechtlicher Normsysteme steht, wird aufgezeigt und anhand konkreter Beispiele beleuchtet. Dabei sind insbesondere Fragen des Grund- und Menschenrechtsschutzes, der Verhältnismäßigkeit sowie der Zwecktauglichkeit von Ausbürgerungen von Bedeutung. Aus der *Perspektive der Sozialwissenschaften* liegt ein gewichtiger Fokus auf der Tertiärprävention. Dabei wird deutlich erkennbar, dass der Bürgerrechtsentzug keine geeignete Maßnahme der Präventionsarbeit ist. Einerseits ist er nicht mit präventionsspezifischen Grundsätzen vereinbar. Andererseits verfehlt er die Ziele der Präventionsarbeit – namentlich die Auseinandersetzung und Distanzierung von der Ideologie sowie den Aufbau alternativer Lebensinhalte. Eine Gemeinsamkeit der juristischen als auch der sozialwissenschaftlichen Betrachtung ist die Ungleichbehandlung der involvierten Betroffenen und die daraus resultierende (erlebte) Diskriminierung. Da ein Bürgerrechtsentzug lediglich auf eine kleine Zielgruppe Anwendung finden kann, führt er zu einer Stigmatisierung mit der Konsequenz, dass das fehlende Zugehörigkeitsgefühl zur Mehrheitsgesellschaft bestärkt und der Radikalisierungsverlauf begünstigt werden kann.

Anhand des Fallbeispiels bietet der Beitrag als Alternative zum Bürgerrechtsentzug umfassende individuell ausgerichtete und frühzeitige Maßnahmen der Präventionsarbeit. Dabei sind diejenigen Staaten angehalten, Verantwortung zu übernehmen und effiziente Angebote zu kreieren und umzusetzen, in denen die Personen sich vor ihrer Radikalisierung aufhielten. Entzieht ein Staat einem:r Täter:in als Reaktion auf seine:ihre Straftat das Bürgerrecht, verdrängt er seine eigene Pflichtverletzung, anstatt Alternativen zu bieten und vernachlässigt seine Verantwortung innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft.

Zitierweise: Schädler, Simon; Schwarz, Mira. 2025. Welche Bürger:innen erträgt das Land? Entzug der Staatsbürgerschaft bei extremistischen und/oder radikalisierten Straftäter:innen am Beispiel der Schweiz. *ZepRa. Zeitschrift für praxisorientierte (De-)Radikalisierungsforschung*, Bd. 4, Nr. 1: 4-35.

ISSN 2750-1345 | www.zepRa-journal.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	8
2. Problem- und Fragestellung	9
2.1 Einleitendes Fallbeispiel	9
2.1 Fragestellung und Methodik	10
3. Juristische Einordnung	10
3.1 Einführung	10
3.2 Ausbürgerung als Instrument der wehrhaften Demokratie.....	12
3.2.1 Ausbürgerung nach Schweizer Recht	12
3.2.2 Entzugsverfahren in der Schweiz	13
3.2.3 Völkerrechtliche Einordnung.....	13
3.2.4 Zwischenfazit	15
3.3 Kritische Überlegungen im Überblick.....	15
3.3.1 Einleitung.....	15
3.3.2 Diskriminierende Ungleichbehandlung.....	16
3.3.3 Verhältnismäßigkeit des Bürgerrechtsentzugs	17
3.3.4 Ermessensspielraum und unbestimmte Rechtsbegriffe	18
3.3.5 Doppel- und Mehrfachbürger:innen und Aufenthaltsregelung	19
3.3.6 Bürgerrechtsentzug und Familienangehörige	19
3.4 Zwischenfazit	20
4 Bürgerrechtsentzug als Präventionsmaßnahme	21
4.1 Einführung	21
4.2 Zum Präventionsbegriff	22
4.3 Exkurs: Kämpfer:innen im sog. <i>Islamischen Staat</i>	23
4.4 Präventive Wirkung des Bürgerrechtsentzugs	24
4.5 Würdigung des Bürgerrechtsentzugs aus Präventionsperspektive	24
4.5.1 Einführung	24
4.5.2 Gefühlte Diskriminierung und Radikalisierung.....	25
4.5.3 Spannungsfeld Sicherheitsmassnahmen und Präventionsgrundsätze.....	25
4.5.4 Prekärer Status nach Bürgerrechtsentzug.....	26
4.5.5 Verantwortung der Staatengemeinschaft.....	26
4.5.6 Zwischenfazit.....	28
4.6 Alternativen zum Bürgerrechtsentzug	28
5. Schlussbetrachtung	30

1. Einleitung

Lebendige Diskussionen zum adäquaten Umgang mit Gefährder:innen der öffentlichen Sicherheit prägen seit Jahren den politischen, rechtlichen und medialen Diskurs in der Schweiz und in Europa.¹ Ein Instrument zur Verteidigung des Rechtsstaats ist der Bürgerrechtsentzug wie ihn die Schweiz in Art. 42 des Bürgerrechtsgesetzes (BüG) kennt. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) führte bis dahin sieben solcher Entzugsverfahren. Die Betroffenen waren verurteilte Straftäter:innen.² Die Reaktionen auf den Bürgerrechtsentzug aber sind gespalten: Einerseits sorgt Art. 42 BüG und dessen grund- und menschenrechtlich korrekte Anwendung für Kritik. Andererseits gilt Art. 42 BüG als effizient in der Extremismus- und Terrorismusbekämpfung. Zudem sind politische Forderungen nach griffigen Mitteln im Umgang mit extremistischen und/oder radikalisierten Straftäter:innen laut und erhalten große – oft auch vorverurteilende oder stigmatisierende – mediale Aufmerksamkeit (vgl. Fritzsche et al. in: NZZ 2024; Hanimann in: Republik 2019; Glaus, Reinhard in: SRF 2021; Jikhareva in: WOZ 2019; Korteweg et al. 2023: 1004 ff.). Erst im März 2024 forderte der Zürcher Regierungsrat und Sicherheitsdirektor Mario Fehr öffentlich, es sei einem 15jährigen schweizerisch-tunesischen Doppelbürger, der in Zürich einen orthodoxen Juden mit einem Messer lebensbedrohlich verletzt hatte, das Schweizer Bürgerrecht zu entziehen. So wäre dessen Abschiebung nach Tunesien möglich (vgl. SRF 2024; Fritzsche et al. in: NZZ 2024).

Die vorliegende Analyse liefert einen wissenschaftlichen Beitrag zu dieser Diskussion aus juristischer Perspektive sowie aus der Sicht der Präventionspraxis. Ziel ist eine präzise Einordnung der im Raum stehenden juristischen und präventionspraktischen Fragen. Die Frage, wer als Bürger:in Teil der Gemeinschaft sein soll – oder aus ihr ausgeschlossen wird – und wie mit Gegner:innen der Staatsgemeinschaft verfahren werden soll, bewegt die Zivilgesellschaft aus juristischer wie auch aus präventionspraktischer Warte. Das staatliche Gemeinwesen garantiert fundamentale Grund- und Menschenrechte für alle Bewohner:innen und trägt die Verantwortung für deren Durchsetzung. Notfalls ist der Staat gezwungen, die gegenseitige Rücksichtnahme und die „Achtung der Vielfalt in der Einheit“ mittels Zwangs durchzusetzen. Eine *wehrhafte Demokratie* muss sich gegen Gefährdungen ihrer Fundamente etwa durch Terrorismus, Extremismus und Demokratie- sowie Menschenfeindlichkeit verteidigen können. Dazu gehören auch grundrechtseinschränkende Maßnahmen gegen extremistische und/oder radikalisierte Straftäter:innen (vgl. Schädler 2014: 52 ff.; vgl. Hanimann in: Republik 2019). Doch was bedeutet eine solche Maßnahme für die Praxis der Tertiärprävention? Kann sie als wirkungsvolles Mittel eingesetzt werden, um die Ziele der Tertiärprävention, namentlich die Wiederholung einer durch die Ideologie begründeten Anwendung von Gewalt oder die Distanzierung vom ideologischen Gedankengut, durchzusetzen?

Alleinstellungsmerkmal des Beitrags ist, dass die enge Verschränkung der juristischen und präventionspraktischen Perspektive auf den Bürgerrechtsentzug betrachtet wird. Die Gemeinsamkeit der beiden Perspektiven bildet die Fragestellung, ob und in welcher Ausgestaltung der

¹ Siehe dazu nachfolgende Vorstöße im Schweizer Parlament: Parlamentarische Initiative 08.409, Fraktion der Schweizer Volkspartei, Ausbürgerung von kriminellen Eingebürgerten; Parlamentarische Initiative 14.450, Toni Brunner, Entzug des Schweizer Bürgerrechts für Söldner; Motion 14.3705, Marco Romano, Aberkennung des Schweizer Bürgerrechts bei Dschihadisten mit Doppelbürgerschaft; Motion 17.3284, Lorenzo Quadri, Ausbürgerung von eingebürgerten Personen, die schwere Verbrechen begehen; Motion 19.3305, Jean-Luc Addor, Entzug des Schweizer Bürgerrechts nicht nur für Dschihadisten mit doppelter Staatsbürgerschaft; Motion 19.3376, Rino Büchel, Konsequentes Vorgehen gegen Dschihad-Rückkehrer und Terrorunterstützer.

² Die Rechtmäßigkeit dieser Verfahren wurde in BVGer F-5427/2019 vom 31. Mai 2021 sowie BGer 1C_457/2021 vom 25. März 2022 teilweise höchstrichterlich bestätigt.

Bürgerrechtsentzug als staatliches Instrument in der Radikalisierungsprävention Anwendung finden soll. Eine juristisch begründete Geeignetheit stellt die Grundvoraussetzung für die Durchführung einer solchen Maßnahme dar. Aus Perspektive der Tertiärprävention stellen sich allerdings eigene Fragen, inwiefern der Bürgerrechtsentzug mit Zielen und Grundsätzen der Präventionsarbeit vereinbar ist. Nur wenn beide Perspektiven zum Schluss gelangen, dass der Bürgerrechtsentzug ein geeignetes Mittel für die Radikalisierungsprävention darstellt, wäre ein Einsatz dieser Maßnahme denkbar und sinnvoll.

2. Problem- und Fragestellung

2.1 Einleitendes Fallbeispiel

Während in der Schweiz und in Europa der Ruf nach griffigen Mitteln im Umgang mit extremistischen und/oder radikalisierten Straftäter:innen in den letzten Jahren unüberhörbar geworden ist, sind die Anwendungsfälle für einen Entzug des Bürgerrechts als verwaltungsrechtliche Maßnahme unterschiedlich. Bis heute sind Präzedenzfälle, in denen die zuständige Verwaltungsbehörde SEM straffällig gewordenen Schweizer Täter:innen das Bürgerrecht entzogen hatte, eine Rarität. 2021 bzw. 2022 befassten sich das Bundesverwaltungsgericht³ sowie das Bundesgericht⁴ als höchste Schweizer Gerichtsinstanzen erstmalig mit dem Bürgerrechtsentzug eines Dschihad-Reisenden, nachdem Art. 42 BÜG zuletzt angewendet wurde, um Personen, die zur Zeit des Dritten Reichs gegen die Schweiz tätig wurden und die Sicherheit des Landes gefährdeten, zu verurteilen.

Somit stellt der Bürgerrechtsentzug als Mittel zur Terror-, Dschihadismus- und Extremismusbekämpfung sowie zur adäquaten Reaktion auf (Schweizer) Kämpfer:innen des sog. Islamischen Staats ein Wendepunkt in der sicherheitspolitischen Diskussion in der Schweiz dar (vgl. von Rütte 2023: 5; Achermann 2015: 8 f.; Hanimann in: Republik 2019). Die Gesetzeslage in Deutschland ist mit derjenigen der Schweiz vergleichbar, allerdings wäre ein Bürgerrechtsentzug in Deutschland nur möglich, wenn die Ausreise der Dschihad-Reisenden nach 2019 stattgefunden hat⁵, weshalb der Bürgerrechtsentzug in Deutschland bisher keine Anwendung gefunden hat. Ein ähnliches Vorgehen ist zukünftig allerdings nicht auszuschließen.

Folgendes Fallbeispiel eignet sich zur Illustration der Diskussion⁶.

A. B. wurde 1989 im türkischen Malatya geboren und wuchs als Kind in Arbon im Schweizer Kanton Thurgau am Bodensee auf. 2007 wurde er eingebürgert. Bereits wenige Jahre später begann ein Radikalisierungsprozess, wobei A. B. 2014 nach Syrien reiste und sich vor Ort der *Nusra-Front (Al-Qaida)* anschloss. Welche Aufgaben er für das weltweit operierende Terror-Netzwerk verrichtete, ist bis zum heutigen Zeitpunkt nicht vollständig bekannt. 2014 reiste seine Ehefrau T. K. nach Syrien. T. K. war deutsche Staatsangehörige und wollte ihren Ehemann zur Rückkehr in die Schweiz bewegen. T. K. war zum damaligen Zeitpunkt schwanger von A. B. In Syrien angekommen, hielt A. B. seine Ehefrau gegen ihren Willen fest, wonach diese 2015 im syrischen Kriegsgebiet das gemeinsame Kind zur Welt brachte. 2016 wurde A. B. von den türkischen Sicherheitsorganen verhaftet. Es folgte die Überstellung in die Schweiz. Die Schweizer Bundesanwaltschaft übernahm als zuständiges Strafverfolgungsorgan die Ermittlungen. 2017 wurde A. B. durch das Schweizer Bundesstrafgericht gestützt auf das Bundesgesetz

³ BVGer F-5427/2019 vom 31. Mai 2021; zum Sachverhalt siehe auch Hanimann in: Republik 2019.

⁴ BGer 1C_457/2021 vom 25. März 2022.

⁵ Die Begründung liegt in der in Kapitel 3.2.3 beschriebenen Verschärfung des Staatsangehörigenrechts, das nicht rückwirkend angewendet werden kann.

⁶ Die Beschreibung orientiert sich an einem leicht abgeänderten aber tatsächlich zugetragenen Sachverhalt. Die höchstrichterliche Beurteilung dazu ist derzeit noch ausstehend.

über das Verbot der Gruppierungen „Al-Qaida“ und „Islamischer Staat“ sowie verwandter Organisationen (SR 122) zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren wegen der Unterstützung und Propaganda für eine Terrororganisation verurteilt. Das Bundesstrafgericht sah es als erwiesen an, dass A. B. propagandistische und proselytische Aktionen organisiert und den Zugang von ausländischen Kämpfer:innen ins syrisch-irakische Kriegsgebiet gefördert hatte. Gestützt auf diese Verurteilung verfügte das SEM 2019 den Entzug des Bürgerrechts, was das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesgericht auf Beschwerde hin stützten. Beide Gerichte betonten den großen Ermessensspielraum des SEM. Sie beurteilten den Entzug des Bürgerrechts als gerechtfertigt, da der Beschwerdeführer eine Terrorgruppe unterstützt hatte, die eine Bedrohung für die innere Sicherheit der Schweiz und der internationalen Gemeinschaft darstellt (vgl. BVGer F-5427/2019 vom 31. Mai 2021 sowie BGer 1C_457/2021 vom 25. März 2022).

2.1 Fragestellung und Methodik

Dieser Beitrag diskutiert Möglichkeiten, Chancen und Risiken für die Radikalisierungsprävention am Beispiel des Bürgerrechtsentzugs für verurteilte Straftäter:innen. Dabei sollen auch Antworten zum korrekten staatlichen Umgang mit Dschihad-Rückkehrer:innen – sog. *foreign terrorist fighters* – gefunden werden. Ausgehend von der Diskussion in der Schweiz wird so ein Beitrag zu einem breit diskutierten Thema geleistet, das bislang wenig wissenschaftliche Beachtung fand und auch in Deutschland und Europa aktuell ist. Kernfrage des Beitrags ist es, ob und in welcher Ausgestaltung der Bürgerrechtsentzug als staatliches Instrument in der Radikalisierungsprävention Anwendung finden soll. Aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit der Problematik werden Schwerpunkte gelegt. Der Beitrag verfolgt das Ziel, einen Überblick zu bieten und eine erste wissenschaftliche Einordnung zu ermöglichen.

(1) Aus *juristischer Warte* wird der Bürgerrechtsentzug als staatliche Maßnahme im Umgang mit radikalisierten und/oder extremistischen Straftäter:innen anhand nationalstaatlicher, grund- und menschenrechtlicher sowie völkerrechtlicher Normsysteme eingeordnet und erläutert. Ein Fokus liegt auf der Analyse rechtlicher Kritikpunkte. Beleuchtet werden insbesondere Fragen des Grund- und Menschenrechtsschutzes, der Verhältnismäßigkeit und der Zwecktauglichkeit von Ausbürgerungen. Dabei steht nicht nur die unmittelbar betroffene Täterschaft im Fokus. Skizziert werden auch rechtliche Auswirkungen auf das familiäre Umfeld der Betroffenen sowie auf die innere Sicherheit als geschütztes Rechtsgut.

(2) Aus der *Perspektive der Sozialwissenschaften* liegt der Fokus auf der Präventionsarbeit. Dabei steht im Zentrum, inwiefern der Bürgerrechtsentzug ein geeignetes Mittel zur Verhinderung von Radikalisierung ist und welche Verantwortung der Staat für mögliche Präventionsangebote an seine Bürger:innen hat. Der Beitrag trifft Aussagen zu grundlegenden Widersprüchen zwischen der repressiven Maßnahme des Bürgerrechtsentzugs und (sozial-)pädagogischen Grundsätzen der Präventionsarbeit. Mittels stetem Praxiseinbezug werden abschließend anwendungsorientierte Alternativen zum Bürgerrechtsentzug charakterisiert und anhand des Einführungsbeispiels diskutiert.

3. Juristische Einordnung

3.1 Einführung

Aus rechthistorischer Perspektive ist die Ausbürgerung extremistischer und/oder radikalisierter Straftäter:innen mit Schweizer Pass keine Selbstverständlichkeit. Die Schweizer Bürgerrechtsgesetze gingen bis 1940 vom Prinzip der Unverlierbarkeit des Bürgerrechts aus (vgl. Schwallbach 2016: 30 ff.;

von Rütte 2023: 3; Achermann 2015: 4). Weder das erste Bundesgesetz von 1876 noch spätere Kodifikationen kannten Regelungen zum Bürgerrechtsentzug für Straftäter:innen. Folglich war der Verlust des Bürgerrechts in der Schweiz während Jahrzehnten ausgeschlossen.

Mittels Notverordnung läutete die Schweizer Landesregierung 1940 den Paradigmenwechsel ein. Fortan war es den Behörden erlaubt, Doppelbürger:innen das Schweizer Bürgerrecht zu entziehen, deren Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich zuwiderliefen (vgl. Schwallbach 2016: 51, 68; Achermann 2015: 5). Mit unverändertem Wortlaut existierte diese Norm in der Schweiz bis in die 1950er Jahre und wäre so – theoretisch – anwendbar gewesen. 1940 interpretierte die Landesregierung diese Notbestimmung als Maßnahme gegen Auslandschweizer:innen, die gegen die Sicherheit oder die politische Unabhängigkeit des Landes agierten und sich durch ihr Verhalten des Schweizer Bürgerrechts unwürdig erwiesen.⁷ Die historische Ausbürgerungspraxis der Schweiz war unmittelbar mit der nationalsozialistischen Bedrohung verknüpft (vgl. Schwallbach 2016: 68 ff., 129 ff.; Caroni et al., 2022: 1651; Achermann 2015: 6 f.; SRF 2024; Fritzsche et al. in: NZZ 2024; Hanimann in: Republik 2019). Ein Bürgerrechtsentzug fand nur bei Personen Anwendung, die zur Zeit des Dritten Reichs gegen die Schweiz tätig wurden und die Sicherheit des Landes gefährdeten.

Bis 2014 blieb die Norm somit ohne Anwendung. Dieses Schattendasein ist angesichts der heutigen Stimmungslage erstaunlich. So schien die Ausbürgerung weder bei bestehenden oder befürchteten Bedrohungen der inneren oder äußeren Sicherheit zu Zeiten des Kalten Krieges und des Kommunismus als probates Mittel. Auch im Kontext extremistischer Straftaten durch die RAF, die PLO oder gewalttätiger Unabhängigkeitsbewegungen tauchte sie nie als Option auf. 2014 läutete die Wende ein, als eine sicherheitspolitische Diskussion zu Art. 42 BÜG als Mittel zur Terror-, Dschihadismus- und Extremismusbekämpfung sowie zur adäquaten Reaktion auf (Schweizer) Kämpfer:innen des sog. *Islamischen Staats* entbrannte (vgl. von Rütte 2023: 5; Achermann 2015: 8 f.; Hanimann in: Republik 2019).

Durch diesen Richtungswechsel stellt sich die Frage, inwiefern der Bürgerrechtsentzug als Mittel der Prävention eingesetzt werden kann. Auf Prozessebene befindet sich der Bürgerrechtsentzug auf der Ebene der Tertiärprävention. Doch kann diese Maßnahme tatsächlich zu mehr Sicherheit in einem Land führen und ist sie vereinbar mit den Grundsätzen der Präventionsarbeit?

Der vorliegende Beitrag fokussiert in einem ersten Teil auf die juristischen Rahmenbedingungen für den Entzug des Schweizer Bürgerrechts. Hierfür werden die geltenden nationalen und völkerrechtlichen Rechtsgrundlagen illustriert und der aktuelle Diskussionsstand im europäischen Raum erläutert. Anschließend werden ausgewählte grund- und menschenrechtliche Kritikpunkte am Bürgerrechtsentzug diskutiert (vgl. Kälin, Künzli: 2019: 635; Achermann 2015: 10; Jikhareva in: WOZ 2019). Anhand der Erkenntnisse sollen nachfolgend mögliche Grenzen des Bürgerrechtsentzugs zur Extremismusbekämpfung und -prävention aufgezeigt werden. Diese Erkenntnisse dienen als Grundlage, um in einem nächsten Schritt zunächst Aussagen zu treffen, ob die Maßnahme geeignet ist zur Herstellung von innerer Sicherheit und welche Alternativen allenfalls zu bevorzugen sind.

⁷ Die Praxis des Entzugs des Bürgerrechts in den Jahren 1940–1947 wurde von Schwallbach (2016) umfassend aufgearbeitet. Die Autorin zählt 23 Fälle des Entzugs des Bürgerrechts bei Doppelbürger:innen. 51 Fälle erfolgten in Anwendung des Beschlusses von 1943. In zehn Fällen wurden die Ehefrauen und in drei Fällen minderjährige Kinder der Betroffenen in den Ausschluss einbezogen. Nach 1947 sind keine Fälle des Bürgerrechtsentzugs bekannt. Siehe die Kasuistik in Schwallbach 2016: 129 ff.

3.2 Ausbürgerung als Instrument der wehrhaften Demokratie

3.2.1 Ausbürgerung nach Schweizer Recht

Wie anspruchsvoll und hürdenreich der Erwerb des Schweizer Bürgerrechts, so vielfältig die Konstellationen, den „roten Pass“ zu verlieren.⁸ Art. 42 BÜG sieht vor, dass das SEM Doppelbürger:innen das Schweizer Bürgerrecht entziehen kann, sollten deren Verhalten den Interessen oder dem Ansehen der Schweiz erheblich nachteilig sein. Den Tatbestand erfüllen etwa Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat und die Landesverteidigung sowie schwere Verbrechen im Kontext von Terrorismus, gewalttätigem Extremismus und der organisierten Kriminalität (vgl. SEM 2022: 12 f.). Für den Entzug des Schweizer Bürgerrechts kommen nur Täter:innen mindestens zweier Staatsangehörigkeiten (sog. Doppelbürger:innen) in Frage (SEM 2022: 9 ff.). Die *geschützten Rechtsgüter* eines Bürgerrechtsentzugs sind die äußere und innere Sicherheit der Schweiz, die Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft, die schweizerische Gebietshoheit und die verfassungsmäßige Ordnung der Schweiz (SEM 2022: 10). Mit wenig aufschlussreicher Argumentation wurde dies durch die aktuelle Schweizer Rechtsprechung teilweise relativiert, sodass zum geschützten Rechtsgut Diskussionen entbrannt sind und Klärungsbedarf besteht (siehe dazu Diskussion in Kap. 3.3).

Der Straftatenkatalog für einen möglichen Bürgerrechtsentzug ist *abschließend* (vgl. de Weck in Spescha et al. 2019: N 1 zu Art. 42 BÜG). Die rechtskräftige Verurteilung der betroffenen Person – sei es in der Schweiz oder im Ausland (vgl. Glaus, Reinhard in: SRF 2021) – ist eine zwingende Voraussetzung für ein mögliches Entzugsverfahren. Der Entzug des Schweizer Bürgerrechts gilt als *ultima ratio-Maßnahme* (vgl. SEM 2022: 9; de Weck in Spescha et al. 2019: N 1 zu Art. 42 BÜG; Botschaft vom 4. März 2011, S. 2865; BGer 1C_457/2021 vom 25. März 2022 E. 6.) und es besteht *kein Automatismus*, wonach eine straffällige Person bei Vorliegen der Voraussetzungen auszubürgern wäre.

Jeder Entzug des Bürgerrechts muss mit den verfassungsmäßigen Garantien der Schweizer Bundesverfassung (BV) in Einklang stehen. Dazu gehören namentlich die Grund- und Freiheitsrechte und die rechtsstaatlichen Garantien in Art. 7 ff. BV sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).⁹ Ein Bürgerrechtsentzug ist ein schwerer Eingriff in Grundfreiheiten des betroffenen Individuums sowie in diejenige seiner Familienmitglieder. Art. 36 BV legt fest, dass der Staat Freiheitsrechte zum Schutz grundlegender Elemente des menschlichen Lebens nur rechtmäßig einschränken kann, solange ein zulässiges öffentliches Eingriffsinteresse besteht. Nach Art. 36 Abs. 3 BV sind Grundrechtseinschränkungen nur verhältnismäßig, soweit eine Maßnahme *geeignet* ist, den angestrebten Zweck zu erreichen. Das Eingriffsinteresse muss in sachlicher, persönlicher, zeitlicher und räumlicher Hinsicht *erforderlich* sein. Es dürfen keine tauglichen *milderen Mittel* zur Verfügung stehen. Grundrechtseinschränkungen sind schließlich nur *zumutbar*, wenn das verfolgte öffentliche Interesse jene des betroffenen Individuums überwiegt.¹⁰ Sind diese Kriterien nicht erfüllt, ist jeder Grundrechtseingriff unrechtmäßig und muss ausbleiben.

⁸ Zur Funktionsweise, Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts siehe Biaggini et al. 2012: 450 ff.

⁹ Weiter stellt sich in Bezug auf Terrorismus, Extremismus und Grundrechtsschutz die Frage des Grundrechtsmissbrauchs nach Art. 17 EMRK. Die Norm dient der *wehrhaften Demokratie* und schützt die Grundrechtsgarantien davor, durch deren Gegner – Individuen oder Staaten – missbraucht zu werden. Dazu Schädler 2014: 176 ff.

¹⁰ Grundlegend und mit Fallbeispielen zur EMRK und den UN-Menschenrechtspakten Biaggini et al. 2012: 484 ff.

3.2.2 Entzugsverfahren in der Schweiz

Das SEM meldet der betroffenen Person die Eröffnung des Entzugsverfahrens und gewährt ihr das rechtliche Gehör. Während das SEM das Verfahren eröffnet, die Staatsangehörigkeit entzieht und die Entzugsverfügung erlässt, muss der Kanton, dessen Bürgerrecht die betroffene Täterschaft besitzt, der Maßnahme zustimmen. Während des Verfahrens trägt das SEM die Beweislast. Das SEM muss also nachweisen, dass die Voraussetzungen des Bürgerrechtsentzugs nach Art. 42 BÜG im konkreten Einzelfall erfüllt sind. Ist dies der Fall, holt das SEM die Zustimmung des Heimatkantons ein und erlässt eine Entzugsverfügung (vgl. SEM 2022: 15). Diese kann vor dem Bundesverwaltungsgericht innert 30 Tagen angefochten werden. Nach Ablauf der Beschwerdefrist wird der Bürgerrechtsentzug rechtskräftig. Er hat zur Folge, dass die betroffene Person die Schweizer Staatsangehörigkeit verliert (vgl. SEM 2022: 16). Das SEM veranlasst die Eintragung des Bürgerrechtsentzugs im Personenstandsregister *Infostar* und entzieht die schweizerischen Ausweispapiere (vgl. SEM 2022: 9).

3.2.3 Völkerrechtliche Einordnung

Nicht nur die Schweiz kennt staatsbürgerrechtliche Grundlagen im Umgang mit extremistischen und/oder radikalisierten Straftäter:innen. Die Diskussion über den Entzug der Staatsbürgerschaft wird auch in europäischen Staaten oder etwa in Kanada breit geführt (vgl. Bolhuis, van Wijk 2020: 341 ff.; McMillan o. J; Bundestag 2020: 5 ff.; Achermann 2015: 13 ff.). In Deutschland können laut Art. 8 des Grundgesetzes (GG) nur Doppelbürger:innen die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren. Im August 2019 trat eine Verschärfung des Staatsangehörigenrechts in Kraft, wonach der Verlust des deutschen Passes nun auch möglich ist, wenn (Doppel-)bürger:innen ausländische terroristische Organisationen konkret in deren Kampf unterstützt haben (vgl. Bolhuis, van Wijk 2020: 344).

Aus völkerrechtlicher Perspektive ist der Entzug der Staatsangehörigkeit grundsätzlich zulässig. Die internationale Rechtsordnung überlässt den Staaten als unabhängige Völkerrechtssubjekte Autonomie, die Erteilung und den Entzug des Bürgerrechts sowie deren Voraussetzungen und Modalitäten zu regeln. Gleichzeitig setzt das Völkerrecht den Nationalstaaten Rahmenbedingungen (vgl. Deutscher Bundestag 2018: 5 f.; Herdegen 2023: § 25 N 4; Merz, von Rütte in: Uebersax et al. 2022: N. 22.97). (1) *Menschenrechtliche Verbotstatbestände* und (2) *staatsangehörigkeitsrechtliche Grundsätze* setzen dem Bürgerrechtsentzug Leitplanken (vgl. Deutscher Bundestag 2018: 5 ff. sowie 7 ff.).

(1) Menschenrechtliche Normen und Garantien stehen vorliegend im Vordergrund:

- Art. 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte konkretisiert das Recht jeder Person auf eine Staatsangehörigkeit. Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden (vgl. Herdegen 2023: § 25 N 4; de Weck in Spescha et al. 2019: N. 3 zu Art. 42 BÜG). Ebenso garantiert der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (UNO-Pakt II) in Art. 12 Abs. 4, dass niemandem willkürlich verwehrt werden kann, in „sein eigenes Land“ zu reisen. Diese Garantie schützt Staatsangehörige sowie Nicht-Staatsangehörige in ihrer Beziehung zu ihrem „eigenen Land“. Art. 12 UNO-Pakt II kennt keine Verknüpfung der Begriffe Heimat und Nationalstaat, sondern fasst den Heimatbegriff breiter. Dies bedeutet in der Praxis, dass etwa ein venezolanisch-türkischer Doppelbürger auch Italien als „eigenes Land“ bezeichnen kann. Gefordert ist lediglich eine besondere Verbundenheit zum „eigenen Land“ und kein italienischer Pass. Dieser sog. *genuine link* könnte vorliegend etwa durch seine Geburt in Italien, eine lange Aufenthaltsdauer, eine erfolgreiche Integration oder durch familiäre Verflechtungen entstehen.

Verboten sind willkürliche und unverhältnismässige Beschränkungen der Rückkehr in das „eigene Land“ (vgl. Achermann 2015: 11; Kälin, Künzli: 2019, 175, 460).

- Zahlreiche Menschenrechtsverträge setzen dem Bürgerrechtsentzug Grenzen. So sind Nationalstaaten in Bezug auf Bürgerrechtsfragen verpflichtet, das allgemeine Diskriminierungsverbot zu achten. Dieses umfasst den Erwerb als auch den Entzug des Bürgerrechts. Art. 5 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form der Rassendiskriminierung vom 7. März 1966 und Art. 9 des Übereinkommens zur Vermeidung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961¹¹ verbieten weiter den Entzug der Staatsangehörigkeit aus rassistischen, ethnischen, religiösen und politischen Gründen. Angehörige des weiblichen Geschlechts sind ferner durch Art. 9 des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 besonders geschützt: Dessen Garantien erstrecken sich auf den Erwerb, den Wechsel oder die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit.
- Im europäischen Raum kommt dem Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine fundamentale Rolle zu. Er verpflichtet die Konventionsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zur Achtung zentraler Garantien in Bezug auf die Staatsangehörigkeit. Die jüngere Rechtspraxis verdeutlicht, dass die Staatsangehörigkeit Teil der *sozialen Identität* einer Person ist. Sie wird also dem Schutzbereich von Art. 8 EMRK, das das Recht auf Privatleben garantiert, zugeordnet (vgl. Achermann 2015: 13).¹² Zusätzlich verbietet Art. 14 EMRK Diskriminierungen wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen, nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status' beim Entzug der Staatsangehörigkeit.¹³
- Die UN-Völkerrechtskommission (International Law Commission, ILC) befasste sich in ihrer Geschichte ebenfalls mit dem Entzug der Staatsangehörigkeit. Sie untersuchte insbesondere die Verbindung zwischen einem Bürgerrechtsentzug und einer zeitlich nachfolgenden Ausweisung der betroffenen Person. Die ILC unterstrich, dass der Bürgerrechtsentzug zum Zweck der späteren Ausweisung *völkerrechtswidrig* und damit unzulässig ist. Es handelt sich dabei um eine verbindliche *völkergewohnheitsrechtliche* Regel (vgl. Achermann 2015: 12).

Ein zentraler (2) *staatsangehörigkeitsrechtlicher Grundsatz* ist das Übereinkommen zur Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30. August 1961. Art. 8 Abs. 1 des Übereinkommens verbietet den Entzug der Staatsangehörigkeit, wenn die Person dadurch staatenlos wird (vgl. Deutscher Bundestag 2018: 9). Dies ist der Grund, weshalb Art. 42 BÜG nur bei Doppel- oder Mehrfachbürger:innen anwendbar ist und weshalb jeglicher Automatismus völkerrechtswidrig wäre.¹⁴

Die Staatsbürgerschaft begründet eine besondere Rechtsbeziehung zwischen den Bürger:innen und dem zugehörigen Staat (vgl. Herdegen 2023: § 25 N 2 ff.; Stein et al. 2016: 81; Deutscher Bundestag 2018: 7). Sowohl der Erwerb als auch der Verlust der Staatsangehörigkeit benötigen folglich einen

¹¹ Grundlegend zur Thematik siehe Herdegen 2023: § 25 N 8; Kälin, Künzli 2019: 634; Biaggini et al. 2012: 452 ff.

¹² Zum Begriff der Identität nach Art. 8 EMRK siehe Meyer-Ladewig 2023: N 21 ff. zu Art. 8 EMRK; m.w.H. auf die EGMR-Rechtsprechung siehe Kälin, Künzli 2019: 460 f.

¹³ Ähnliche Regelungen kennt das Europaratsabkommen über die Staatsangehörigkeit EuStAÜ vom 6. November 1997. Weiterführend Achermann 2015: 8 f.; Meyer-Ladewig 2023: N 1 ff. zu Art. 14 EMRK.

¹⁴ Vergleiche aber Motion 19.3305, Jean-Luc Addor, Entzug des Schweizer Bürgerrechts nicht nur für Dschihadist:innen mit doppelter Staatsbürgerschaft. Der parlamentarische Vorstoß verlangte den Bürgerrechtsentzug in Fällen. Die Motion wurde im Schweizer Nationalrat abgelehnt. Sie steht in einem fundamentalen Widerspruch zum Völkergewohnheitsrecht. Siehe dazu Fritzsche et al. in: NZZ 2024.

zulässigen Anknüpfungspunkt. Damit ist der Bürgerrechtsentzug nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, die gesetzlich präzise geregelt sein müssen. Dieser *genuine link* zwischen Staat und Bürger:innen verpflichtet Staaten auch, Verantwortung für Bürger:innen zu übernehmen, wenn diese gegen die Regeln des Staatsverständnisses verstoßen. Dazu gehören nach der vorliegend vertretenen Ansicht auch Straftäter:innen, die sich dem Extremismus zugewandt haben und Grundfesten von Rechtsstaat und Demokratie verletzen.¹⁵ Die Ausbürgerung „ungewollter“ Staatsbürger:innen mit nachfolgender Verantwortungsübergabe an andere Völkerrechtssubjekte dürfte dieser Überzeugung widersprechen. Sie ist als unsolidarisch zu werten. Dies gilt umso mehr, wenn Radikalisierungsprozesse auf dem Territorium des ausbürgernden Staats stattgefunden hatten. Zusammenfassend bringt der *genuine link* eine besondere Verantwortung gegenüber der Staatengemeinschaft im Umgang mit extremistischen und/oder radikalisierten Bürger:innen mit sich (siehe Kap. 4.5.6.).

3.2.4 Zwischenfazit

Das Völkerrecht und der (internationale) Grund- und Menschenrechtsschutz setzen staatlichem Handeln klare Leitplanken. Dies gilt auch für den Bürgerrechtsentzug. Dieser muss sich auf eine gesetzliche Grundlage im nationalen Recht stützen und verhältnismäßig erfolgen. Der Entzug des Bürgerrechts allein zum Zweck, Straftäter:innen des Landes zu verweisen oder an der Wiedereinreise zu hindern, widerspricht Völkergewohnheitsrecht. Nicht zulässig sind ferner Diskriminierungen. Nationale und internationale Verfahrensgarantien verlangen weiter, dass jeder Bürgerrechtsentzug in einem fairen und transparenten Verfahren erfolgen und sorgfältig begründet sein muss. Solange diese Voraussetzungen Beachtung finden, ist der Bürgerrechtsentzug völkerrechtlich zulässig – stets vorausgesetzt, dass der betroffenen Person durch den Entzug keine Staatenlosigkeit droht.

Gleichwohl stellen sich zentrale Fragen der Solidarität und der Verantwortung innerhalb der Staatengemeinschaft (siehe Kap. 4.5.6). Eine systematische „Verbannung“ extremistischer und/oder radikalisierten Straftäter:innen aus der eigenen Wertegemeinschaft muss als wenig verlässlicher Umgang in der Staatengemeinschaft gewertet werden (vgl. Korteweg et al. 2023: 1003 ff.). Ob der Entzug des Bürgerrechts extremistischer und/oder radikalisierten Straftäter:innen aus Sicht der Präventionsarbeit geeignet ist, erläutert dieser Beitrag in Kapitel 4.

3.3 Kritische Überlegungen im Überblick

3.3.1 Einleitung

In engen juristischen Grenzen ist der Bürgerrechtsentzug als staatliche Maßnahme möglich und zulässig. Ob, in welchen Konstellationen und in welchem Ausmaß der Bürgerrechtsentzug als Instrument die avisierten Zwecke erreicht, wird im juristischen Diskurs heftig diskutiert.

Anhand konkreter Beispiele widmet sich der vorliegende Beitrag nachfolgend einer Auswahl zentraler Kritikpunkte und Schwachstellen und diskutiert sie. Dass der Bürgerrechtsentzug nicht bloß Auswirkungen auf die betroffenen Straftäter:innen und deren soziales Umfeld hat, sondern potenziell auch dem Ziel, das Rechtsgut der inneren Sicherheit zu schützen, zuwiderlaufen kann, wird aufgezeigt. Die nachfolgenden Ausführungen charakterisieren weiter, inwiefern der Bürgerrechtsentzug, der nur

¹⁵ Mit diesem Begriff beschäftigte sich auch das Schweizer Bundesverwaltungsgericht in BVGer F-5427/2019 vom 31. Mai 2021 E. 20.2 und stellte fest, dass der Betroffene durch seine Handlungen das Vertrauensverhältnis, die Loyalität und die Solidarität gegenüber der Schweiz in Frage gestellt und von sich aus die besondere Verbindung der Staatsangehörigkeit zerstört habe (vgl. Achermann 2015: 22; Fritzsche et al. in: NZZ 2024; von Rütte, Kurt 2016).

bei Doppelbürger:innen zulässig ist, Rechtsungleichheit und Diskriminierung schaffen kann und analysiert kritisch, ob dieser im Einzelfall eine verhältnismäßige – insbesondere geeignete – Maßnahme zur Herstellung der inneren Sicherheit ist. Anschließend wird der breite behördliche Ermessensspielraum diskutiert und auf mögliche Konsequenzen unbestimmter Rechtsbegriffe hingewiesen. Schließlich folgt eine Auslegeordnung zu komplexen migrations- und aufenthaltsrechtlichen Auswirkungen, die der Bürgerrechtsentzug für die betroffenen Straftäter:innen, aber auch für deren Familienmitglieder, haben kann.

3.3.2 Diskriminierende Ungleichbehandlung

Aus grund- und menschenrechtlicher Warte könnte es problematisch sein, dass Ausbürgerungen als verwaltungsrechtliche Maßnahme nur bei Doppel- oder Mehrfachbürger:innen möglich und nicht bei allen extremistischen und/oder radikalisierten Straftäter:innen anwendbar ist. Es liegt somit eine faktisch ungleiche Behandlung verschiedener Personengruppen vor, indem der Staat ein Instrument vorsieht, das nur für einen bestimmten Teil der Gesellschaft in Frage kommt. Eine Straftäterin mit ausschließlich Schweizer Pass muss folglich nicht damit rechnen, diesen je zu verlieren, während eine albanisch-schweizerische Doppelbürgerin davon betroffen sein könnte. Eine *unbegründete* Ungleichbehandlung von Personen mit und ohne Doppelbürgerrecht ist grundsätzlich diskriminierend und unzulässig (vgl. Kälin, Künzli 2019: 460 m. w. H. auf die Rechtsprechung; Grabenwarter, Pabel 2021: 667 ff.). Damit eine ungleiche Behandlung im Einzelfall gerechtfertigt und legitim ist, hängt davon ab, ob sie objektiv begründet werden kann.

In seiner Rechtsprechung zum Bürgerrechtsentzug verwies das Bundesgericht darauf, dass eine Ungleichbehandlung von Schweizer:innen und Doppelbürger:innen bei Ausbürgerungen gesetzlich vorgesehen und notwendig sei, um die Staatenlosigkeit von Personen ohne doppeltes Bürgerrecht zu verhindern. In der Schweiz verfügen über 25 % der Einwohner:innen über eine zweite Staatsangehörigkeit. Hier wird der Schweizer Pass mehrheitlich nach einem erfolgreichen Einbürgerungsverfahren erteilt. Die große Mehrheit von Doppelbürger:innen umfasst damit Personen mit Migrations- und Fluchthintergrund, wobei z. B. schweizerisch-amerikanische Doppelbürger:innen, die ihre US-Staatsbürgerschaft nach dem Geburtsortsprinzip (*ius soli*) erhalten haben und Schweizer Abstammung sind, die Minderheit bilden. Die Gruppe in die Schweiz migrierter Menschen ausländischer Staatsangehörigkeit, die nach längerer Anwesenheit eingebürgert wurden, sind folglich von einer potenziellen Ausbürgerung nach Art. 42 BÜG stärker betroffen. Daraus resultiert eine statistische Häufigkeit indirekter Ungleichbehandlungen. Dies ist umso mehr der Fall, da im Phänomenbereich Extremismus und Radikalisierung mehrheitlich Doppelbürger:innen mit muslimischem Hintergrund von Ausbürgerungen betroffen sind (siehe Kap. 4.5.2; vgl. Korteweg et al. 2023: 1003 ff.; von Rütte 2023: 23; Hanimann in: Republik 2019).

Als *indirekte Diskriminierungen* wird bezeichnet, wenn eine an sich neutrale staatliche Maßnahme faktisch zu einer Ungleichbehandlung führt, die ausschließlich oder überwiegend Auswirkungen auf Angehörige einer Gruppe hat, auf die ein sog. *verpöntes Merkmal* wie Herkunft, Ethnie, Geschlecht oder soziale Stellung zutrifft. Genau dies trifft bei Doppelbürger:innen muslimischen Glaubens offensichtlich zu. Sie sind indirekt stärker von Ausbürgerungen betroffen als etwa Menschen mit schweizerisch-thailändischer oder schweizerisch-sri-lankischer Nationalität. Damit eine solche Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, verlangt Art. 8 Abs. 2 BV sog. *qualifizierte Rechtfertigungsgründe*. Hierbei dürfen Ungleichbehandlungen aber gerade *nicht* an das Unterscheidungsmerkmal anknüpfen, das die diskriminierte Gruppe definiert. Es sei an dieser Stelle

zudem darauf hingewiesen, dass eine Reihe an Staaten – etwa Afghanistan, Algerien, Libanon oder Tunesien – ihren Bürger:innen nicht erlauben, die Staatsbürgerschaft überhaupt aufzugeben.

In ihrer Rechtsprechung zu Ausbürgerungsverfahren beschäftigten sich die höchsten Gerichte mit diesen zentralen Fragen nur am Rande. In ihren Ausführungen stellten sie zudem mitunter genau auf das verpönte Merkmal der (einfachen) Staatsbürgerschaft ab: Das Bundesverwaltungsgericht argumentierte explizit, dass der Bürgerrechtsentzug nur bei Menschen mit doppelter Staatsbürgerschaft möglich sei (vgl. BVer F-5427/2019 vom 31. Mai 2021 E. 7).¹⁶ Aus juristischer Perspektive sorgt diese Argumentation zu Recht für Kritik. So wird doch explizit auf das verpönte Merkmal der Staatsangehörigkeit abgestellt, um eine staatliche Maßnahme vorzunehmen oder nicht (vgl. von Rütte 2023: 23; Hanimann in: Republik 2019).¹⁷

3.3.3 Verhältnismäßigkeit des Bürgerrechtsentzugs

Wie in Kapitel 3.2.1 ausgeführt, verlangt Art. 36 Abs. 3 BV eine sorgfältige Verhältnismäßigkeitsprüfung bei allen freiheitsbeschränkenden staatlichen Maßnahmen. Jeder Bürgerrechtsentzug muss folglich *geeignet* sein, um den avisierten Zweck zu erreichen. Der Entzug des Bürgerrechts muss ferner persönlich, zeitlich und räumlich zur Zielerreichung *erforderlich* sein. Er ist schließlich nur zumutbar, solange das verfolgte öffentliche Interesse jenes des betroffenen Individuums überwiegt. In der juristischen Lehre und Wissenschaft wird die Verhältnismäßigkeit von Bürgerrechtsentzügen allgemein kritisch betrachtet. In den ersten Urteilen zu Art. 42 BÜG hoben die Schweizer Gerichte zwar korrekt hervor, dass der Entzug des Bürgerrechts stets auch im Lichte von Art. 8 EMRK zu prüfen sei. In casu schlussfolgerten sie jedoch, dass das öffentliche Interesse am Schutz der Gesellschaft den Interessen des Beschwerdeführers, sein Bürgerrecht zu behalten, entgegenstehe (vgl. BVer F-5427/2019 vom 31. Mai 2021 E. 17 ff.).¹⁸ Folglich bejahten die Gerichte die Geeignetheit der Maßnahme. Sie unterstrichen, dass eine Ausbürgerung auch der Abschreckung diene (vgl. BVer F-5427/2019 vom 31. Mai 2021 E. 17.2). Ferner seien keine milderen Mittel ersichtlich, um das avisierte Ziel zu erreichen. Die Staatsangehörigkeit könne schließlich nur vollständig oder gar nicht entzogen werden (vgl. BVer F-5427/2019 vom 31. Mai 2021 E. 17.2). Deshalb sei die Maßnahme verhältnismäßig und keine Verletzung von Art. 8 EMRK (vgl. BVer 1C_457/2021 vom 25. März 2022 E. 7).

Aus juristischer Perspektive erstaunt die Argumentation des Bundesgerichts. Dieses stellte in seinen Ausführungen zur Geeignetheit fest, dass der Zweck des Bürgerrechtsentzugs in erster Linie nicht der Prävention oder der Verhinderung künftiger Straftaten diene. Vielmehr seien der Schutz der Schweizer Neutralität sowie der Souveränität geschützte Rechtsgüter. In der Lehre und Rechtsprechung ist jedoch unbestritten, dass der Entzug des Bürgerrechts die innere Sicherheit der Schweiz schützen soll (vgl. von Rütte 2023: 15, 27; BVer F-5427/2019 vom 31. Mai 2021 E. 16; SEM 2022: 10). Der seitens des Bundesgerichts überraschend vorgebrachte Schutz der Neutralität und der Souveränität als Ziel ist in Bezug auf die Ausbürgerung extremistischer und/oder radikalierter Straftäter:innen dogmatisch wenig nachvollziehbar.

¹⁶ Grundlegend zur Problematik Meyer-Ladewig 2023: N 11 ff. zu Art. 14 EMRK.

¹⁷ Von Rütte (vgl. 2023: 36) unterstreicht zudem richtigerweise, dass der Kampf gegen extremistische und/oder radikalisierte Straftäter:innen mit der Ausbürgerung vom Straf- und Sicherheitsrecht ins Verwaltungs- und Migrationsrecht verschoben werde. Dies ist aus rechtsstaatlicher Sicht heikel: So werden längerfristig bestehende Ungleichheiten und Marginalisierungen bestimmter Minderheiten im öffentlichen Recht in Kauf genommen.

¹⁸ Zum Entzug der Staatsangehörigkeit im Lichte vom Art. 8 EMRK Meyer-Ladewig 2023: N 51 sowie N 56 ff. zu Art. 8 EMRK.

Die Geeignetheit des Bürgerrechtsentzugs als Maßnahme zur Stärkung der inneren Sicherheit wird in diesem Beitrag an späterer Stelle eingehend diskutiert (siehe Kap. 4.4 und 4.5). In Lehre und Wissenschaft wird aber zu Recht bezweifelt, dass der Entzug des Bürgerrechts Gefahren bannt und die Schweiz vor allfälligen terroristischen Anschlägen und Straftaten schützt. Andere Instrumente – etwa die Überwachung, konsequente Strafverfolgung oder Präventionsmaßnahmen – scheinen geeigneter, um die innere Sicherheit zu wahren als der Ausschluss von Straftäter:innen aus der Staatsgemeinschaft und die Wegweisung ins Ausland (vgl. Bolhuis, van Wijk 2020: 363 ff.; von Rütte, Kurt 2016).¹⁹

Bereits an dieser Stelle sei auf einen rechtlich und sicherheitspolitisch brisanten Zirkelschluss hingewiesen. Eine Ausbürgerung ohne eine konsequente Wegweisung der betroffenen Person aus der Schweiz ist aus Sicht der inneren Sicherheit kaum wünschbar (siehe Kap. 4.5.5). Wozu dient der Bürgerrechtsentzug eines schweizerisch-russischen Straftäters, wenn dieser nach einer erfolgten Ausbürgerung weiterhin – nun als ausschließlich russischer Bürger – in der Schweiz weilt, da eine Wegweisung in den Nordkaukasus unzulässig ist? Abgesehen von einer möglichen pönalen oder abschreckenden Wirkung kann der Bürgerrechtsentzug bei einem gleichzeitigen Verbleib in der Schweiz doch kaum ein geeignetes Mittel zur effektiven Terrorismusbekämpfung sein (Bolhuis, van Wijk 2020: 356 f). Unbesehen davon hat der Bürgerrechtsentzug ohne Wegweisungsmöglichkeit potenziell folgenschwere Konsequenzen für die Sicherheit der Schweiz: Ohne Schweizer Staatsangehörigkeit muss der Aufenthalt der betroffenen Person neu geregelt werden. In einer Vielzahl an Fallkonstellationen – man denke an Straftäter:innen aus Tschetschenien, Afghanistan, Syrien oder Libyen – scheitert eine konsequente Wegweisung in einen Kriegs- oder Verfolgerstaat selbst für gesunde, junge Erwachsene am Refoulement-Verbot.²⁰ So sind im Phänomenbereich Extremismus/Radikalisierung Konstellationen Realität, in denen junge oder gar minderjährige Straftäter:innen seit Geburt in der Schweiz leben. Ihre Wegweisung in die Türkei, nach Algerien oder in die Autonome Republik Kurdistan im Nordirak ist mit Wegweisungshindernissen verknüpft. Kurzum: Die bisherige Herangehensweise der Schweizer Gerichte, als Hauptkriterien für eine legitime Ausbürgerung allein auf die Schwere der Tat sowie auf die Interessen der Schweiz abzustellen, greift zu kurz. Diese Methodik dürfte einer Verhältnismäßigkeitsprüfung durch den EGMR oder anderer UN-Vertragsorgane kaum standhalten (vgl. von Rütte 2023: 27, 32 ff.; Hanimann in: Republik 2019; Bolhuis, van Wijk 2020: 354 f.).

3.3.4 Ermessensspielraum und unbestimmte Rechtsbegriffe

Aus rechtsdogmatischer Perspektive ist zu kritisieren, dass der Wortlaut von Art. 48 BÜG und dessen Tatbestandsvoraussetzungen für eine Ausbürgerung zu vage und nicht ausreichend bestimmt ist wie es Art. 36 Abs. 1 BV verlangt. Diese gesetzliche Unschärfe könnte sich als problematisch erweisen, da bislang keine (einheitliche) Rechtsprechung und -praxis existieren, die den rechtsanwendenden Behörden Leitlinien aufzeigen. In der Konsequenz läuft damit jedes künftige Ausbürgerungsverfahren des SEM Gefahr, auf wenig gesicherter Grundlage zu ergehen. Ausbürgerungen sind ultima ratio-Maßnahmen. Es scheint deshalb widersprüchlich, dass das SEM bei Ausbürgerungen, wo den

¹⁹ Teilweise wird sogar argumentiert, der Bürgerrechtsentzug sei aus menschenrechtlicher Sicht grundsätzlich fraglich und etwa bei einer in der Schweiz geborenen Person nie verhältnismässig (vgl. von Rütte 2023: 35). Auch Jikhareva (vgl. in: WOZ 2019) und McMillan (vgl. o. J.) stellen Ausbürgerungen als legitimes staatliches Instrument im Kern in Frage. Sie weisen korrekt darauf hin, dass während des Nationalsozialismus der Bürgerrechtsentzug dazu missbraucht wurde, tausenden von Jüd:innen die Pässe zu entziehen. Ähnliche Methoden wandten auch die DDR und die Sowjetunion an, um sich in Ungnade gefallener Staatsbürger:innen zu entledigen.

²⁰ Zum Begriff des Refoulements-Verbots und dessen Ausgestaltung siehe Stein et al. 2017: S. 222 f.

Betroffenen erhebliche und unmittelbare Konsequenzen drohen, einen ausgesprochen großen Ermessensspielraum hat und sich nicht auf präzise Gesetzesbestimmungen stützen kann (vgl. Achermann 2015: 10; Deutscher Bundestag 2018: 11; Jikhareva in: WOZ 2019).

3.3.5 Doppel- und Mehrfachbürger:innen und Aufenthaltsregelung

Die Rechtslehre weist darauf hin, dass der Bürgerrechtsentzug eine Vielzahl zusätzlicher migrations- und aufenthaltsrechtlicher Konsequenzen haben kann (vgl. Achermann 2015: 18 f.). Es ist davon auszugehen, dass in der Praxis kaum unbedenkliche Fallkonstellationen bestehen, die den Entzug des Bürgerrechts ohne komplexe Folgefragen ermöglichen. Es müsste sich dabei um Täter:innen mit Zweitpass eines sicheren Drittstaates handeln oder eines Landes, das eine verfolgungssichere Rückübernahme garantiert oder wohin zeitnahe Abschiebung möglich wäre. Denkbar wäre dies etwa bei einem erwachsenen, gesunden männlichen Straftäter mit schweizerisch-albanischer Nationalität.²¹

Welches wäre das korrekte Vorgehen, wenn trotz Ausbürgerung keine Abschiebung *möglich* und keine Übernahme durch den Zweitstaat denkbar ist? Weil das Schweizer Migrationsrecht bei Gefährdungen der inneren Sicherheit eine vorläufige Aufnahme untersagt, würde eine neue „Kategorie“ nicht wegweisbarer Ausländer:innen ohne geregelten Aufenthalt geschaffen. Mit verheerendem Resultat: Möglicherweise wäre deren Ausbürgerung sogar gut begründet sowie grund- und menschenrechtskonform erfolgt. Ohne eine Möglichkeit, die Person in den Zweitstaat abzuschicken, wäre die Folge jedoch, dass sie ohne geregelten Aufenthalt mittel- und langfristig weiter in der Schweiz leben würde (siehe Kap. 4.5.5; vgl. Achermann 2015: 21).²²

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine Vielzahl an Staaten – durchaus aus nachvollziehbaren Gründen – kein Interesse daran haben, verurteilte Straftäter:innen zurückzunehmen. Durch eine simple Verweigerung, notwendige Reisedokumente auszustellen, kann jegliche Wegweisungsbemühung im Keim erstickt werden. Die aufgezeigten Unwägbarkeiten und Umsetzungsschwierigkeiten in der Praxis werden an dieser Stelle nicht vertieft. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Wunsch nach unbürokratischen, effizienten Ausbürgerungen von Straftäter:innen bei genauer Betrachtung eine Pandora'sche Büchse darstellt. Mindestens aber bewirkt es ein *legal limbo* (Bolhuis, van Wijk 2020: 354) mit gravierenden Konsequenzen für die Schweiz.

3.3.6 Bürgerrechtsentzug und Familienangehörige

Komplexe Fragen stellen sich ferner in Bezug auf die Auswirkungen von Art. 42 BÜG auf Familienangehörige in der Schweiz.²³ Weder Art. 42 BÜG noch 30 BÜV äußern sich zu den Rechtsfolgen für Angehörige von Straftäter:innen, denen das Schweizer Bürgerrecht entzogen wurde (vgl. Achermann 2015: 19). Dieses Schweigen des Gesetzes mag erstaunen, ist es doch durchaus realistisch,

²¹ So stellen sich komplizierte Fragestellungen, wenn auch der Zweitstaat – etwa das Vereinigte Königreich – von den Verbrechen ihres britischen Staatsbürgers erfährt und einer Ausbürgerung durch die Schweizer Behörden zuvorkommt. Eine Staatenlosigkeit nach einer „zweiten“ Ausbürgerung durch die Schweiz wäre unzulässig und der Schweiz wären die Hände gebunden (vgl. Merz, von Rütte in Uebersax et al. 2022: N. 22.99; Glaus et al. in: SRF 2020). Die Schweiz hätte es dann plötzlich ausschliesslich mit einem Schweizer Bürger zu tun.

²² Es sind zahlreiche Konstellationen und realitätsnahe Beispiele mit vergleichbarer juristischer Brisanz denkbar. Sie betreffen Einreiseverbote für Schweizer Kämpfer:innen im Ausland, Auslieferungen von Straftäter:innen nach verbüsstem jahrelanger Haftstrafe oder Anwendungs- und Auslegungsfragen von EMRK-Garantien (vgl. Achermann 2015: 21; Glaus et al. in: SRF 2020; Glaus, Reinhard in: SRF 2021).

²³ Weiterführend zur Thematik: Grabenwarter, Pabel 2021: 356 ff., insbesondere zur Ausweisung von Straftäter:innen 358 ff. und zur Konstellation von Ausländer:innen der zweiten Generation 359 f.

dass ein:e extremistische:r und/oder radikalisierte:r Straftäter:in mit Schweizer Pass gleichzeitig Vater/Mutter, Sohn/Tochter oder Ehepartner:in ist. Merz und von Rütte (vgl. in: Uebersax et al. 2022: N. 22.99) betonen, dass die Gesetzeslage in Anbetracht der denkbaren Auswirkungen für Familienangehörige zu rudimentär ist.²⁴ Aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive ist offenkundig, dass der (drohende) Entzug des Schweizer Bürgerrechts für Familienangehörige unmittelbare Folgen hat.²⁵ Genannt seien etwa Aufenthaltstitel von Familienangehörigen, die von der ausgebürgerten Person abhängig sind. Dies wäre etwa der Fall bei einer in der Schweiz lebenden Ehefrau eines tunesisch-schweizerischen Doppelbürgers mit algerischer Nationalität.

3.4 Zwischenfazit

Die vorangehende Diskussion illustriert, dass der Bürgerrechtsentzug als staatliche Maßnahme in engen juristischen Grenzen möglich und zulässig ist. Nicht zulässig ist der Entzug des Bürgerrechts allein zum Zweck, Straftäter:innen des Landes zu verweisen. Besondere Fragen stellen sich nach der Solidarität zur Staatengemeinschaft. So kreiert das Bürgerrecht eine besondere Verantwortung zwischen dem Staat und seinen Bürger:innen. Sich unliebsamen Bürger:innen – insbesondere extremistischen und/oder radikalisierten Straftäter:innen – auf pragmatische Weise durch Bürgerrechtsentzug zu entledigen, steht dazu in Konflikt. In der internationalen Extremismus- und Terrorismusbekämpfung dürften nationale Alleingänge kaum erfolgversprechend sein. Vielmehr sind kooperative, verantwortungsvolle und menschenrechtskonforme Ansätze angezeigt.

Aus juristischer Warte wurden fünf Themenbereiche ausgewählt, um den Bürgerrechtsentzug als Instrument im Umgang mit extremistischen und/oder radikalisierten Straftäter:innen kritisch zu würdigen:

(1) Das Instrument des Bürgerrechtsentzugs kann zu indirekten Diskriminierungen führen. Es hat in der Praxis ausschließlich oder überwiegend Auswirkungen auf Angehörige einer spezifischen Gruppe, die das *verpönte Merkmal* der Herkunft aufweisen. (2) Jeder staatliche Grundrechtseingriff muss eine einzelfallspezifische *Verhältnismäßigkeitsprüfung* bestehen. Dabei ist die *Geeignetheit* der gewählten Maßnahme – vorliegend der Entzug des Bürgerrechts –, um den gewünschten Zweck zu erreichen, ein zentrales Kriterium. Der Bürgerrechtsentzug dient dem Schutz der inneren Sicherheit und der Verhinderung von Straftaten (*geschütztes Rechtsgut*). In der Lehre und Wissenschaft bestehen erhebliche Zweifel, ob der Entzug der Staatsbürgerschaft verurteilter Straftäter:innen effektiv Gefahren bannt und vor künftigen terroristischen Anschlägen und Straftaten schützt. Damit wird die Geeignetheit grundsätzlich in Frage gestellt. (3) Kritik betrifft den wenig detaillierten Wortlaut von Art. 48 BÜG und den zu großen behördlichen Ermessensspielraum, um weitreichende Einzelfallentscheidungen zu treffen. (4) Der Bürgerrechtsentzug bewirkt juristische Folgeprobleme und rechtliche Widersprüche. Eine effektive Rückkehr verurteilter Straftäter:innen in einen Zweitstaat dürfte nur selten problemlos möglich sein. Personen würden damit ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz bleiben, was Sicherheitsprobleme verstärkt und Rechtsunsicherheit (*legal limbo*) schafft. (5) Schwer lösbare Rechtsfragen stellen sich in Bezug auf die Familienangehörigen von Personen, denen das Schweizer Bürgerrecht entzogen wurde.

²⁴ Auch die Weisungen und Kreisschreiben des SEM kennen keine Prozessbeschreibungen zum Umgang mit Familienangehörigen.

²⁵ Zum Familienbegriff nach Art. 8 EMRK siehe Meyer-Ladewig 2023: N 55 ff. zu Art. 8 EMRK; Kälin, Künzli 2019: 462 ff. und 482 ff.; Grabenwarter, Pabel 2021: 304 ff.

4 Bürgerrechtsentzug als Präventionsmaßnahme

4.1 Einführung

Die vorangehende juristische Analyse kommt zu dem Erkenntnis, dass der Bürgerrechtsentzug als effizientes Instrument im Umgang mit extremistischen und/oder radikalisierten Straftäter:innen kritisch zu betrachten ist. Ein Bürgerrechtsentzug ist nach einer sorgfältigen Einzelfallprüfung unter Einhaltung strikter Voraussetzungen zwar möglich, komplexe Folgefragen ergeben sich aber bei der Umsetzung in der Praxis. So bestehen aus rechtlicher Warte Zweifel, ob die *Geeignetheit* der Maßnahme bejaht werden kann, um die innere Sicherheit und den Ruf der Schweiz zu schützen. Ist das Kriterium der *Geeignetheit* nicht vorliegend, so verliert der Bürgerrechtsentzug als grundrechtseinschränkende Maßnahme seine Legitimation.

Im zweiten Teil des vorliegenden Beitrags wird der Bürgerrechtsentzug aus Perspektive der Extremismusprävention analysiert. Ziel ist es, die *Geeignetheit* der Maßnahme zu überprüfen, indem die präventiven Auswirkungen der Ausbürgerung extremistischer und/oder radikalisierter Straftäter:innen analysiert werden. Überprüft wird, ob und unter welchen Umständen der Entzug des Bürgerrechts ein effizientes und geeignetes Mittel der Extremismusprävention ist. Dazu wird in einem ersten Schritt der Präventionsbegriff erläutert und die Wirkungsmechanismen des Bürgerrechtsentzugs werden analysiert. Hierbei stehen die gefühlte Diskriminierung, das Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Präventionsgrundsätzen, der prekäre Status nach Bürgerrechtsentzug und die Verantwortung der Staatengemeinschaft im Mittelpunkt. Abschließend werden Alternativen zum Bürgerrechtsentzug aus Präventionsperspektive illustriert und diskutiert.

In den vorangehenden Darlegungen konzentrierte sich der Beitrag auf Täter:innen, die wegen ihrer von einer extremistischen und/oder radikalen Ideologie geprägten Straftaten verurteilt wurden. Mit Blick auf die Prävention geraten die Rückkehrer:innen aus dem sog. *Islamischen Staat*²⁶ ins Zentrum der Analyse: Diese Personengruppe ist insbesondere im deutschen Kontext praxisrelevant.

Der Fokus auf diese spezifische Gruppe gründet in einem unterschiedlichen Umgang der Schweiz und Deutschland mit sogenannten Rückkehrer:innen. Bis Dezember 2023 kehrten von den ausgereisten 1.150 Personen insgesamt 312 Personen nach Deutschland zurück (vgl. Deutscher Bundestag: 3). Deutschland holte davon in den Jahren 2019 bis 2022 108 Personen (80 Minderjährige, 27 Frauen und einen Mann) aktiv aus dem Kriegsgebiet in Nordsyrien nach Deutschland zurück. 111 Personen wurden für ihre Taten gerichtlich verurteilt, bei 119 Personen steht ein Gerichtsurteil aus und bei 122 wurde das Verfahren eingestellt (vgl. Koller 2024). Diese in Deutschland verurteilten Straftäter:innen wären zwar wie in Kapitel 3.2.3 dargelegt nicht von einem Bürgerrechtsentzug betroffen, da sie vor August 2018 aus Deutschland ausgereist waren (vgl. Bolhuis, van Wijk 2020: 344). Grundsätzlich ist es aber denkbar, dass der Bürgerrechtsentzug zukünftig auch in Deutschland auf Rückkehrer:innen Anwendung finden kann. Im Vergleich zu den systematischen Rückführungen von Frauen und Kindern aus dem sog. *Islamischen Staat* nach Deutschland hat sich die Schweiz gegen die Rückführung erwachsener Kämpfer:innen entschieden. Die Schweiz lässt lediglich die Rückführung minderjähriger Personen in die Schweiz zu (vgl. Bundesrat 2019).

²⁶ Eine ausführliche Darlegung der Situation weiblicher Rückkehrerinnen mit Fokus auf den Vergleich unterschiedlicher Vorgehensweisen in europäischen Ländern findet sich in Mehra et al. 2024.

Der Bürgerrechtsentzug wurde bisher im deutschsprachigen Raum wissenschaftlich insbesondere aus juristischer Perspektive analysiert. Zu den Auswirkungen dieser Maßnahme auf die Extremismusprävention in der Praxis und in der (sozial-)pädagogischen Arbeit mit extremistischen und/oder radikalisierten Straftäter:innen liegen kaum Erkenntnisse vor. Der vorliegende Beitrag trägt dazu bei, diese Lücke zu schließen.

4.2 Zum Präventionsbegriff

Die Radikalisierungsprävention zielt auf die Verhinderung – und Unterbrechung – von Radikalisierungsprozessen. Art. 42 BÜG setzt für den rechtmäßigen Entzug des Bürgerrechts eine rechtskräftige Verurteilung der betroffenen Person voraus. Durch die begangenen Straftaten ist davon auszugehen, dass der Radikalisierungsverlauf der Täter:innen in diesen Fallkonstellationen weit fortgeschritten ist.

Zur begrifflichen Definition von Radikalisierungsprävention besteht keine wissenschaftliche Einigkeit. Unterschiedliche Konzepte und Ansätze ringen im gegenwärtigen Diskurs um Deutungshoheit (vgl. Holthusen et al. zitiert nach Osterwald 2022: 7). Der vorliegende Artikel verwendet den 1964 entwickelten präventionstheoretischen Ansatz des amerikanischen Psychiaters Gerald Caplan. Dieser etablierte sich in den 1960er Jahren überwiegend in den Gesundheitswissenschaften. Die von Caplan entwickelte Präventionstriade unterscheidet Primär-, Sekundär- und Tertiärprävention (vgl. Mafaalani et al., 2016: 3 f.).²⁷

Ein Bürgerrechtsentzug kann erst erfolgen, wenn die betroffene Person für eine terroristische Straftat verurteilt wurde. Betrachtet man den Bürgerrechtsentzug als präventive Maßnahme, so würde er sich auf der Prozessebene parallel zur Tertiärprävention einordnen lassen. Somit hat die in der Ideologie begründete Gewaltanwendung bereits stattgefunden und die präventive Maßnahme zielt darauf ab, eine Wiederholung der Straftat zu verhindern sowie eine Distanzierung zu begleiten.²⁸

Caplans Präventionstriade vertritt ein breites Präventionsverständnis. Die Intervention, die auch Angebote der Distanzierungsarbeit umfasst, wird als Teil der Prävention mitberücksichtigt. Somit gelten auch Maßnahmen für Personen mit weit fortgeschrittenen Radikalisierungsverläufen als Prävention. Folglich differenziert Caplan nicht eindeutig zwischen Präventions- und Interventionsmaßnahmen. Dieses breite Präventionsverständnis wird im wissenschaftlichen Diskurs häufig kritisiert (vgl. Greuel 2020). Für den vorliegenden Beitrag ist es allerdings geeignet, da der Bürgerrechtsentzug als Maßnahme erst bei fortgeschrittenem Radikalisierungsverlauf ergriffen werden kann und folglich im Kontext der Tertiärprävention resp. Intervention zu verorten ist.

Überraschenderweise argumentiert das Schweizer Bundesgericht, wie in Kapitel 3.3.3 dargelegt, dass der Bürgerrechtsentzug als staatliche Maßnahme nicht primär der Prävention zukünftiger Straftaten diene, sondern dem Schutz der Neutralität und Souveränität der Schweiz (siehe BGer 1C_457/2021 vom 25. März 2022 E. 7.2). So mag es widersprüchlich scheinen, den Bürgerrechtsentzug als präventive

²⁷ Die Primärprävention zielt darauf ab, Radikalisierungsprozesse durch die Stärkung der Resilienz und der individuellen Persönlichkeit allgemein zu verhindern, die Sekundärprävention setzt mit spezifischen, thematischen Angeboten ein, wenn erste Anzeichen einer Radikalisierung vorhanden sind und die Tertiärprävention kommt bei weit fortgeschrittenen Radikalisierungsprozessen zum Tragen, um eine weitere Eskalation, insbesondere eine drohende (Wiederholung der) Gewaltanwendung zu verhindern (vgl. Mafaalani et al., 2016: 3 f.)

²⁸ In Kap. 4.5.3 folgt eine kritische Auseinandersetzung betreffend die Abgrenzung zwischen Straftatprävention und Radikalisierungsprävention.

Maßnahme zu charakterisieren, da dies gemäß höchstrichterlicher Auslegung kein definiertes Ziel der Maßnahme sei. Die vorangehende juristische Analyse des Bürgerrechtsentzugs kommt allerdings zum Schluss, dass der Bürgerrechtsentzug offensichtlich (auch) den Zweck verfolgt, die Sicherheit der Schweiz zu gewährleisten und ihren guten Ruf zu schützen (vgl. von Rütte 2023: 27). Auch der mediale, wissenschaftliche und politische Diskurs verdeutlichen unmissverständlich, dass der Entzug des Bürgerrechts als staatliche Maßnahme neben einem repressiven Element – der Schutz der inneren Sicherheit mittels Zwangs – auch ein präventives Werkzeug gegen Extremismus bereitstellt. Aus Perspektive der Radikalisierungsprävention ist es ferner unabdingbar, zu analysieren, inwiefern der Bürgerrechtsentzug im Sinne der Abschreckung als präventive Maßnahme eingesetzt wird.

4.3 Exkurs: Kämpfer:innen im sog. *Islamischen Staat*

Wie in den Ausführungen zum Präventionsbegriff charakterisiert, gibt es diverse Zeitpunkte, zu denen Präventionsmaßnahmen zur Anwendung kommen. Eine spezifische Zielgruppe der Tertiärprävention sind Personen, die im Laufe ihres Radikalisierungsprozesses als Kämpfer:innen in den sog. *Islamischen Staat* ausgereist sind. Diese Zielgruppe ist im deutschen Kontext wichtig und verdient eine eingehendere Betrachtung. Wie das Fallbeispiel aus der Schweiz verdeutlicht, können Personen, die als Kämpfer:innen illegal in Kriegsgebiete ausgereist sind, von einem Bürgerrechtsentzug betroffen sein.²⁹

Bei einer nachgewiesenen illegalen Ausreise in ein Kriegsgebiet hat der Staat grundsätzlich zwei Möglichkeiten: Entweder kann er die betroffenen Personen ins Heimatland zurückholen und durch effiziente tertiärpräventive Maßnahmen und Distanzierungsangebote der ideologischen Einstellung entgegenwirken. Die zweite Möglichkeit ist, dass eine Rückreise durch den Entzug der Staatsangehörigkeit verhindert wird, bzw. dass die Personen nach einem Bürgerrechtsentzug des Landes verwiesen werden (vgl. Benton, Banulescu-Bogdan 2019). Aus der Perspektive der Radikalisierungsprävention ist die Rückführung von radikalen Kämpfer:innen in den Staat, in dem sie sich radikalisiert haben, notwendig. Auch Sicherheitsexperte Peter Neumann (vgl. Schwarz 2022) beschreibt Rückführungen in Zusammenhang mit der Strafverfolgung und Angeboten der Tertiärprävention als dringlich notwendig in der Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus. Denn: Verbleiben die Kämpfer:innen in den Konfliktzonen, so bilden sie neue Netzwerke, was die Gefahr der zunehmenden Radikalisierung verstärkt (vgl. Koller, in: Zeit online 2019; Merz 2022: 1-4). Parallel zur juristischen Würdigung ihrer Straftaten ist eine gezielte Distanzierungs- und Reintegrationsarbeit während des Strafvollzugs unabdingbar. Nur so wird eine Distanzierung zur Ideologie gewährleistet und die innere Sicherheit längerfristig gestärkt. Der Zweck ist, die Gefahr einer (weiteren) Straftat durch Angebote der Tertiärprävention zu senken und der betroffenen Person eine aktive Unterstützung zu bieten, sich einen alternativen Lebensentwurf außerhalb der Ideologie aufzubauen (vgl. Benton, Banulescu-Bogdan 2019).

Die zwei Vorgehensweisen illustrieren ein klassisches Spannungsfeld der Präventionsarbeit: zum einen die Verantwortung für Präventionsmaßnahmen, die individuell ausgerichtet werden und zum anderen Maßnahmen zur Herstellung von Sicherheit, beispielsweise durch den Bürgerrechtsentzug. Die Handlungsorientierung der Sicherheitsperspektive ist ein Ausbleiben von ideologisch motivierten Gewalt- und Straftaten. Demgegenüber steht die Handlungsorientierung der

²⁹ An dieser Stelle ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Bürgerrechtsentzug nach deutschem Recht nur angewendet werden kann, wenn die Personen nach der Verschärfung des Gesetzes im August 2018 ausgereist sind (vgl. Bolhuis, van Wijk 2020: 344).

Verantwortungsübernahme, die sich am Individuum orientiert. Sie unterstützt die betroffenen Personen bei der Bewältigung individueller Probleme und verhilft ihnen zu einer selbstständig und verantwortungsbewusst denkenden und handelnden Persönlichkeit (vgl. Walkenhorst, Ruf 2018). Der Bürgerrechtsentzug zählt zu den sicherheitsfokussierten Maßnahmen. Es stellt sich daher die Frage, inwiefern diese Vorgehensweise mit (sozial-)pädagogischen Grundsätzen der Präventionsarbeit korrespondiert und damit als wirksames Mittel der Tertiärprävention eingesetzt werden kann.

4.4 Präventive Wirkung des Bürgerrechtsentzugs

Der Bürgerrechtsentzug hat aus Perspektive der Tertiärprävention unterschiedliche Wirkungsmechanismen. Diese betreffen zum einen die individuelle Ebene der Täter:innen und zum anderen die gesellschaftliche Ebene, in der sich Täter:innen bewegen. Auf individueller Ebene hat der Bürgerrechtsentzug theoretisch zur Folge, dass sich das von der betroffenen Person ausgehende Risiko für die innere Sicherheit kurzfristig verringert, da sich die Person nach erfolgter Ausweisung nicht mehr auf dem Territorium des entsprechenden Staates befindet. Es ist allerdings davon auszugehen, dass aufgrund der Personenfreizügigkeit im europäischen Raum insbesondere Täter:innen mit einer EU/EFTA-Staatsangehörigkeit kaum von einer Rückkehr in den Staat, aus dem sie ausgebürgert wurden, abgehalten werden können. So besteht die reale Möglichkeit, dass etwa ein extremistischer Straftäter mit schweizerisch-spanischer Doppelbürgerschaft nach seiner Ausweisung nach Spanien – trotz Einreisesperre in die Schweiz – vergleichsweise mühelos unerkannt zurück in die Schweiz gelangt.

Ein weiterer Wirkungsmechanismus auf individueller Ebene betrifft die Abschreckung. Es ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit des Bürgerrechtsentzugs Personen abschreckt, die erwägen, in Kriegsgebieten z. B. für den sog. *Islamischen Staat* zu kämpfen oder extremistische Straftaten zu begehen. Gleichzeitig wohnt der Maßnahme eine gesellschaftliche Symbolwirkung inne. Das unmissverständliche Signal an die Bevölkerung, dass Personen, die gemeinschaftliche Grundwerte nicht teilen und gegen rechtsstaatliche Grundprinzipien verstoßen, ihre Zugehörigkeit zum Heimatstaat verlieren und das Land verlassen müssen, mag möglicherweise gesellschaftliche Ängste abbauen (vgl. Benton, Banulescu-Bogdan 2019; Mehra 2024).

Zusammenfassend schafft der Bürgerrechtsentzug eine potenzielle kurzfristige Verbesserung der Sicherheitslage innerhalb des betroffenen Staates und mag eine abschreckende Wirkung haben. Ihr kommt zudem starke Symbolwirkung innerhalb der Gesellschaft zu, indem der Staat Straftäter:innen nicht machtlos gegenübersteht. Die zentrale Fragestellung für die Prävention ist allerdings, inwiefern die Maßnahme *geeignet* ist, um die kognitive Distanzierung von der Ideologie und den Aufbau alternativer, identitätsstiftender Lebensinhalte zu gewährleisten. Nur so würde sie die Kernaufgabe der Prävention erfüllen.

4.5 Würdigung des Bürgerrechtsentzugs aus Präventionsperspektive

4.5.1 Einführung

Ob der Bürgerrechtsentzug eine geeignete Maßnahme der Radikalisierungsprävention ist, wird anhand unterschiedlicher Aspekte analysiert. Dabei werden (1) die individuelle Ebene der Täter:innen, (2) die Präventionsgrundsätze, (3) die Auswirkungen eines Bürgerrechtsentzugs auf den Aufenthaltsstatus sowie (4) die Verantwortung der internationalen Staatengemeinschaft erläutert. Ziel ist es, die Geeignetheit der Maßnahme in Bezug auf die Prävention zu überprüfen und zu analysieren, welche Risiken ein Bürgerrechtsentzug in Bezug auf fortschreitende Radikalisierungsverläufe birgt.

4.5.2 Gefühlte Diskriminierung und Radikalisierung

Eine Voraussetzung für den Bürgerrechtsentzug ist eine doppelte Staatsbürgerschaft der betroffenen Person. Daher umfasst die primäre Personengruppe, der das Bürgerrecht entzogen werden kann, wie in Kapitel 3.3.2 beschrieben, muslimisch sozialisierte Menschen mit Migrationsgeschichte (vgl. von Rütte 2023: 23; Benton, Banulescu-Bogdan 2019). Es ist davon auszugehen, dass eine drohender Bürgerrechtsentzug – auch unabhängig von einer effektiven Tatbegehung – bei der betroffenen Minderheitsgesellschaft eine gefühlte Ungleichbehandlung bewirkt.

Der Zusammenhang zwischen Diskriminierung und Radikalisierung ist wissenschaftlich unumstritten (vgl. Heitmeyer et al. 1997: 183 f.; Höbl 2019; Baumann et al. 2022: 73). Die muslimische Identität kann sich durch erlebte Diskriminierung verfestigen, zugleich steigt die Angst der Betroffenen, ihre Identität öffentlich zu zeigen (vgl. Benton, Banulescu-Bogdan 2019). Das Gefühl von Ungleichbehandlung verstärkt längerfristig bestehende Ungleichheiten sowie die Marginalisierung von Minderheiten wie bspw. Menschen mit einem Migrationshintergrund und muslimischen Glaubens. Als Folge davon können Personen, die am Anfang eines Radikalisierungsprozesses stehen, sich in ihr ideologisch geprägtes Umfeld zurückziehen. Damit wird die erlebte Benachteiligung zum Risikofaktor: Eine Person kann sich (weiter) gegen die demokratische Grundordnung richten und/oder zunehmend radikalieren. Dieser Prozess wird zu einer Gefahr für die innere Sicherheit (vgl. von Rütte 2023: 36; 27; Bolhuis, van Wijk 2020: 364 f.). Auch im Hinblick auf die abschreckende Wirkung eines Bürgerrechtsentzugs können repressive staatliche Maßnahmen die wahrgenommene Ungleichheit und Diskriminierung verstärken, was wiederum eine zunehmende Radikalisierung begünstigen kann.³⁰

Die Möglichkeit des Bürgerrechtsentzugs birgt demnach das Risiko, einen Radikalisierungsprozess zu beschleunigen, anstatt diesem präventiv entgegenzuwirken.

4.5.3 Spannungsfeld Sicherheitsmassnahmen und Präventionsgrundsätze

Das Spannungsfeld zwischen Sicherheitsmaßnahmen und (sozial-)pädagogischen Präventionsgrundsätzen prägt den Diskurs in der Präventionspraxis. Dabei unterscheiden sich zwei Perspektiven: Zum einen kann der Fokus der Präventionsarbeit auf der Herstellung von Sicherheit mittels repressiver Maßnahmen liegen. Zum anderen können Radikalisierungsprozesse mit einem Fokus auf (sozial-)pädagogische Grundsätze analysiert werden, in denen das Individuum im Zentrum steht und gesellschaftliche Problemstellungen wie Diskriminierung inkludiert werden (vgl. Walkenhorst, Ruf 2018; Figlestahler, Schau, in: Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V. 2022: 13 f.).

Der Bürgerrechtsentzug soll als repressive Maßnahme die innere Sicherheit eines Staates gewährleisten. Damit handelt es sich beim Bürgerrechtsentzug um eine tertiärpräventive Intervention aus Sicherheitsperspektive resp. um eine Straftatprävention. Diese Schwerpunktlegung bewirkt, dass das Augenmerk insbesondere auf möglichen Gefahren und auf deren Verhinderung liegt. Aspekte der gesellschaftlichen Teilhabe oder der individuellen Persönlichkeitsentwicklung finden dabei wenig Beachtung (vgl. Walkenhorst, Ruf 2018). Vorsicht ist dabei in Bezug auf die Dominanz von sicherheitspolitischen Logiken in der Präventionsarbeit geboten. Diese birgt die Gefahr, dass (sozial-)pädagogische Standards eingeschränkt, zivilgesellschaftliche Träger sowie staatliche Leistungserbringer in erster Linie dem Ziel der Herstellung von Sicherheit verpflichtet sind. Dabei

³⁰ Für eine vertiefte Analyse zur abschreckenden Wirkung von repressiven Maßnahmen des Staates und deren Zusammenhang mit Diskriminierung siehe u. a. Marc Sagemann, John Horgan und Robert F. Trager.

genießt die Distanzierung vom ideologischen Gedankengut wenig Bedeutung und wird durch den Fokus auf Straftatprävention marginalisiert (vgl. Figlestahler & Schau, 2019, Walkenhorst, Ruf 2018, Figlestahler, Schau, in: Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V. 2022: 20). Die präventive Wirkung des Bürgerrechtsentzugs bzw. eine daraus resultierende Verbesserung der Sicherheitslage ist folglich fraglich. Der Bürgerrechtsentzug zielt nämlich nicht auf die gewalttätige extremistische Ideologie der verurteilten Täter:innen. Als repressive Maßnahme leitet sie ihre Legitimation aus der Sicherheitsperspektive ab (vgl. Mehra 2024). Um jedoch eine individuelle kognitive Distanzierung zu erreichen, ist eine Auseinandersetzung mit der Ideologie und ein Aufbau von identitätsbildenden und alternativen Lebensumständen unverzichtbar (vgl. Walkenhorst, Ruf 2018; Mehra 2024).

4.5.4 Prekärer Status nach Bürgerrechtsentzug

In der Praxis stellen sich neben der rechtmäßigen Durchsetzbarkeit des Bürgerrechtsentzugs Fragen aus Präventionswarte. Dabei gilt es die in Kapitel 3.3.5 skizzierten Fallbeispiele in Erinnerung zu rufen. Insbesondere durch die Schaffung von „nicht ausweisbaren Ausländer:innen ohne geregelte[n] Aufenthaltsstatus“ ergeben sich in der Praxis komplexe Herausforderungen für die Präventionsarbeit (vgl. Benton, Banulescu-Bogdan 2019; Achermann 2015:21).

Für einen Distanzierungsprozess und eine Wiedereingliederung sind stabilisierende Lebensumstände zentral (vgl. Fabris in: Schwarzenegger, Reinhard 2019: 76; Glaser, Müller, Taubert in: Slama, Kemmesies 2020: 471-504). Durch eine Ausbürgerung mit einem gleichzeitigen Verbleib im ehemaligen Heimatstaat ohne ein geregeltes Aufenthaltsrecht geraten Täter:innen in eine prekäre Lebenssituation. Es ist davon auszugehen, dass der unsichere Status der betroffenen Person negative Auswirkungen auf zahlreiche Lebensbereiche haben wird. Denkbar sind finanzielle Nöte, Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, Hindernisse auf dem Wohnungsmarkt sowie soziale Ausgrenzung. Die daraus resultierende Perspektivlosigkeit kann einen weiteren Radikalisierungsverlauf begünstigen (vgl. Bolhuis, van Wijk 2020: 363)

4.5.5 Verantwortung der Staatengemeinschaft

Aufgabe des Staates ist es, seine Bürger:innen vor Extremismus und Terrorismus zu schützen und die Demokratie zu wahren (vgl. Center for Security Studies 2009: 1-3; Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten o. J.). Auch der *Nationale Aktionsplan der Schweiz gegen Radikalisierung und Extremismus 2023–2027* unterstreicht die Verantwortung des Staates in Bezug auf die Radikalisierungsprävention (vgl. Sicherheitsverbund Schweiz SVS o. J.: 10). Daraus leitet sich eine staatliche Verpflichtung ab, auch für Bürger:innen Verantwortung zu übernehmen, die sich entgegen dem demokratischen Wertekonsens radikalisiert haben. Diesem Radikalisierungsprozess gilt es durch Angebote der Distanzierungsarbeit und der Wiedereingliederung entgegenzuwirken (vgl. Dangeleit 2023; Mc Millan o. J.; Jikhareva in: WOZ 2019).

Um die globale Sicherheit zu gewährleisten, ist die internationale Zusammenarbeit in die grenzüberschreitende Terror- und Extremismusbekämpfung unverzichtbar. Entzieht ein Staat einem:einer terroristischen und/oder extremistischen Straftäter:in das Bürgerrecht, so mag dies kurzfristig zur Verbesserung der inneren Sicherheit des entsprechenden Staates beitragen. Die Folgen für die internationale Sicherheit sind allerdings beachtlich. Aus internationaler Perspektive ist durch den Bürgerrechtsentzug und eine Ausweisung in einen anderen Staat tendenziell mit einer Zunahme des Sicherheitsrisikos zu rechnen. Die ausgewiesene Person verliert ihre stabilisierenden Lebensumstände, was als radikalisierungstreibender Faktor gewertet werden kann. Durch den

Bürgerrechtsentzug werden die sicherheitspolitischen Interessen des eigenen Staates über die globale Verantwortung in der Terrorbekämpfung gestellt. Ein Staat nimmt seine Verantwortung gegenüber internationalen Partner:innen nicht oder nur in geringem Ausmaß wahr, wenn er sich unliebsamer Bürger:innen – insbesondere extremistischer und/oder radikaler Straftäter:innen – auf pragmatische Weise durch Bürgerrechtsentzug entledigt. Entscheiden sich mehrere Staaten für dieses Vorgehen, so entsteht ein Wettlauf, welchem Staat es schneller gelingt, Straftäter:innen mit Doppelbürgerschaft auszubürgern und die von ihnen ausgehende Gefahr einem anderen Staat oder der internationalen Gemeinschaft aufzubürden (vgl. von Rütte 2023: 30). Unbeachtet bleibt dabei, dass dem Staat auf dessen Territorium sich eine Person radikalisiert hat, eine Verantwortung bezüglich der Distanzierung und Reintegration zukommt (vgl. McMillan o.J., Marti 2024).

Mit Blick auf die internationale Verantwortung der Staatengemeinschaft ist das in Kapitel 3.2.3 erläuterte völkerrechtlich begründete Konzept des „genuine link“ auch mit Blick auf die Präventionsarbeit relevant. Der „genuine link“ besagt, dass Bürger:innen zu dem Staat, dessen Bürgerrecht sie besitzen, ein besonderes Näheverhältnis haben, das über einen Bürgerrechtsentzug hinweg bestehen bleibt. Somit widerspricht der Bürgerrechtsentzug dem Konzept des „genuine link“, da der Staat dieses besondere Näheverhältnis nicht kappen kann. Der „genuine link“ unterstreicht damit die Relevanz der Präventionsarbeit. Wird eine Person in einen Staat ausgewiesen, in dem sie keinen alltäglichen Lebensbezug hat (Sprachkenntnisse, finanzielle Sicherheit, Arbeit, soziales Umfeld etc.) so steigt aufgrund dieser destabilisierenden Faktoren das Risiko einer zunehmenden Radikalisierung.

Aus Perspektive der Präventionsarbeit kann sich das Sicherheitsrisiko des Bürgerrechtsentzugs durch zwei weitere Faktoren erhöhen:

Ein erster Faktor betrifft die Umsetzung der Reintegration nach verbüßter Strafe. Kernaufgabe des Strafvollzugs ist die Resozialisierung (vgl. Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug o. J.). Im Regelfall findet der Vollzug der Strafe im Staat der Verurteilung statt. Wird eine Person also in der Schweiz verurteilt, so wird die Strafe in einer Schweizer Justizvollzugsanstalt vollzogen. Eine Wegweisung kann erst nach der verbüßten Strafe erfolgen. Nun könnte argumentiert werden, dass der Staat seine Verantwortung der Distanzierung und Reintegration wahrnimmt, indem er diese durch Angebote der Tertiärprävention im Rahmen des Strafvollzugs abdeckt. Dies trifft allerdings nur bedingt zu. Denn: Die Resozialisierung kann nicht gelingen, wenn eine Person nach verbüßter Strafe aus dem Land ausgewiesen wird. Stabilisierende Maßnahmen wie Arbeitssuche, Wohnungsvermittlung oder Organisation von Freizeitbeschäftigungen nach Austritt aus der Justizvollzugsanstalt können nicht organisiert werden, da die Person nach Austritt aus der Justizvollzugsanstalt das Land verlassen muss. Diese fehlende Reintegration im Rahmen des Strafvollzugs birgt demnach die Gefahr einer zunehmenden Radikalisierung, da die alternativen identitätsstiftenden Lebensinhalte, die für eine erfolgreiche Distanzierung notwendig sind, nicht erarbeitet werden können (vgl. Mehra 2024).

Ein zweiter Faktor betrifft die Verfügbarkeit von Präventionsprogrammen im auszuweisenden Staat. Sollten in diesem Staat keine oder bloß unzureichende Maßnahmen der Distanzierung und Wiedereingliederung existieren, so ist davon auszugehen, dass die betroffene Person erneut in einem radikalen Umfeld Anschluss suchen wird und der Radikalisierungsprozess dadurch beschleunigt wird (vgl. Mehra 2024; Bolhuis, van Wijk 2020: 364 f.).

Zusammenfassend verlagert ein Staat durch den Bürgerrechtsentzug das „Problem“ [die Täter:innen] in einen Zweitstaat, ohne die Ursachen der Radikalisierung durch Distanzierungsangebote zu

bekämpfen (vgl. Bolhuis, van Wijk 2020: 364 f.). Somit bestehen aus Perspektive der Präventionsarbeit Zweifel an der Geeignetheit der Maßnahme des Bürgerrechtsentzugs zur Verbesserung der inneren Sicherheit.

4.5.6 Zwischenfazit

Aus der Präventionsperspektive ist der Bürgerrechtsentzug ein wenig geeignetes Mittel zur Gewährleistung der inneren Sicherheit. Er adressiert die eigentliche Ursache – das ideologische Gedankengut der Täter:innen – nicht. Als pönale und repressive Maßnahme verfehlt er damit das Ziel der Extremismusprävention weitgehend.

Der Bürgerrechtsentzug als Maßnahme der Tertiärprävention birgt folgende Hindernisse:

(1) Die engen Voraussetzungen für den Bürgerrechtsentzug haben zur Folge, dass die Maßnahme als diskriminierend wahrgenommen werden kann. Eine wahrgenommene Diskriminierung kann den Radikalisierungsprozess einer Person beschleunigen. (2) Betreffend die Geeignetheit des Bürgerrechtsentzugs aus Präventionsperspektive besteht ein Spannungsfeld zwischen der Sicherheitsperspektive und den Präventionsgrundsätzen. Der Bürgerrechtsentzug hat eine repressive Wirkung. Diese steht im Widerspruch zu Präventionsgrundsätzen, die auf das Individuum fokussieren und die Ursachen der Radikalisierung sowie die Auseinandersetzung mit den ideologischen Inhalten adressieren. Zudem birgt eine einseitige Sicherheitsperspektive die Gefahr, dass (sozial-)pädagogische Maßnahmen der Prävention wenig priorisiert werden und so die zugrundeliegenden Ursachen der Radikalisierung nicht adressiert werden. (3) Der Bürgerrechtsentzug schafft einen potenziell prekären Aufenthaltsstatus. Insbesondere in Bezug auf die Zielgruppe der „nicht wegweisbaren Ausländer:innen ohne geregelte[n] Aufenthaltsstatus“ bedeutet dies aus Präventionsperspektive ein Risiko. Die aus dem unsicheren Aufenthaltsstatus resultierenden destabilisierenden Lebensumstände können eine zunehmende Radikalisierung begünstigen. (4) Betreffend die Verantwortung der Staatengemeinschaft zeigt die Analyse, dass die Wahrnehmung einer kurzfristig positiven Auswirkung auf die innere Sicherheit durch den Bürgerrechtsentzugs und die damit verbundene Wegweisung täuscht. Insbesondere die Sicherheitslage der internationalen Staatengemeinschaft wird durch die Maßnahme nicht gefördert. Die Verantwortung für die Täter:innen liegt bei den Staaten, in denen sich die Täter:innen radikalisiert haben. Somit obliegt ihnen die Aufgabe, die Distanzierung und Reintegration der Straftäter:innen sicherzustellen. Radikalisiert sich eine Person etwa in der Schweiz, so trägt die Schweiz die Verantwortung für griffige Distanzierungsangebote und ist gehalten, die betroffene Person bei ihrer Reintegration zu begleiten.

4.6 Alternativen zum Bürgerrechtsentzug

Geeignete Alternativen zum Bürgerrechtsentzug sind umfassende Angebote der Prävention, der Distanzierung und der Wiedereingliederung (vgl. Jikhareva in: WOZ 2019; Mehra 2024). Diese fokussieren auf die Auseinandersetzung mit der Ideologie, die kognitive Distanzierung und zielen auf den Aufbau von Alternativen zum ideologischen Gedankengut und Umfeld. Wie in Kapitel 4.2 dargelegt, umfassen Angebote der Prävention, Distanzierung und Wiedereingliederung Maßnahmen, die zu unterschiedlichen Zeitpunkten Anwendung finden können.

Mit einem Fokus auf das gewählte Fallbeispiel von A. B. und auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse könnten als Alternative zum Bürgerrechtsentzug präventive Instrumente Anwendung finden und langfristig erfolgversprechend sein. Folgende Fallbeschreibung illustriert diese mögliche Alternative:³¹

Im Rahmen der Primärprävention finden bereits im Jugendalter von A. B. Angebote zur Stärkung der Resilienz, der Ambiguitätstoleranz und der Demokratieförderung statt. Damit wird das Selbstvertrauen von A. B. gestärkt, wodurch dieser durch die aktive Auseinandersetzung mit seinen eigenen Werten sowie mit dem demokratischen Wertekonsens in der Schweiz seine Identität stärken kann. So wird verhindert, dass extremistische und terroristische Gruppierungen wie *Al-Qaida* für A. B. an Attraktivität gewinnen. Diese Angebote der Primärprävention finden in Regelstrukturen, wie beispielsweise der Schule, statt und werden ergänzt durch Angebote der offenen Jugendarbeit sowie ggf. durch Online-Streetwork. Damit kann nicht bloß A. B., sondern eine große Anzahl Jugendlicher erreicht werden. Eine Herausforderung stellt die ländliche Umgebung dar, in der A. B. aufwächst: Angebote der Primärprävention sind dort seltener im Vergleich zur städtischen Umgebung.

Bei aufkommenden Aussagen von A. B. mit radikalem Gedankengut reagieren seine Lehrpersonen unverzüglich und organisieren Angebote der Sekundärprävention. Die Lehrpersonen suchen sich Unterstützung in Form gezielter Angebote z. B. durch einen zivilgesellschaftlichen Träger, der im Rahmen des Schulunterrichts mit der gesamten Klasse Workshops zu Islamismus und antimuslimischem Rassismus durchführt. Parallel zur Arbeit im Klassenverbund wird A. B. durch die Mitarbeiter:innen des zivilgesellschaftlichen Trägers zu einem Einzelgespräch eingeladen. Anlässlich dieses Gesprächs wird abgeklärt, wie stark A. B. sich bereits der Ideologie zugewandt hat und inwiefern er durch die Lehrperson und die Schulsozialarbeitenden unterstützt werden kann. Die Maßnahmen sollen eine zunehmende Radikalisierung sowie die Ausreise nach Syrien verhindern und fokussieren hierfür auf alternative identitätsstiftende Lebensinhalte in der Schweiz. In Anwendung eines systemischen Ansatzes wendet sich die Schule auch an die Eltern von A. B. Sie werden miteinbezogen und zu einem Gespräch eingeladen, um die beobachteten Entwicklungen von A. B. zu thematisieren. Wenn möglich wird eruiert, inwiefern die Eltern Unterstützung bieten können, sodass A. B. sich von seinem radikalen Umfeld distanzieren und alternative sinnstiftende Lebensinhalte generieren kann. Dies kann etwa im Rahmen von aktiven Tätigkeiten in einem Sportverein oder anderen Freizeitbeschäftigungen geschehen. Später wird auch die Ehefrau von A. B. in die systemische Beratungsarbeit miteinbezogen.

Trotz aller Bemühungen schreitet die Radikalisierung von A. B. fort. A. B. schließt sich *Al-Qaida* an und reist nach Syrien aus. Im Rahmen der Tertiärprävention ist der Bürgerrechtsentzug kein geeignetes Mittel der Prävention und zur Verbesserung der inneren Sicherheit der Schweiz. Diese Maßnahmen adressieren das ideologische Gedankengut von A. B. sowie mögliche Bedürfnisse, die durch die Gruppenzugehörigkeit bedient werden, nicht. A. B. wuchs in der Schweiz auf, verfügt nur über minimale Türkischkenntnisse und hat – abgesehen von losen familiären Kontakten – keine Bezugspersonen in der Türkei. Ein Bürgerrechtsentzug und eine möglicherweise spätere Ausweisung in die Türkei hätten folglich eine destabilisierende Auswirkung auf A. B., was wiederum zu einer Beschleunigung der Radikalisierung führen könnte. Es wäre davon auszugehen, dass A. B. – entsprechend seinem gewohnten Muster – in der Türkei in einem radikalen Umfeld Anschluss sucht und findet. Ferner wäre davon auszugehen, dass Angebote der Distanzierung und der Reintegration in der Türkei, sollten sie vorhanden und zugänglich sein, nicht mit Angeboten in der Schweiz vergleichbar wären. Diese Faktoren würden einem Distanzierungsprozess von A. B. zuwiderlaufen. Als Alternative zum Bürgerrechtsentzug und einer späteren Wegweisung aus der Schweiz erhält A. B. von den zuständigen Schweizer Behörden eine langfristige Beratung und Begleitung durch Angebote der Tertiärprävention. Diese fördert die

³¹ Es sei darauf hingewiesen, dass es sich dabei, ausgehend von einem realen Szenario, um ein fiktives Beispiel zur Veranschaulichung der Praxisanwendung handelt. Ein sorgfältiger staatlicher Umgang mit Straftäter:innen wie A. B. bedingt in der Praxis eine enge und umsichtige Koordination zwischen Akteur:innen der Präventionsarbeit, des Strafvollzugs und der Bewährungshilfe, der Nachrichtendienste und der Polizeiorgane.

Reintegration in der Schweiz, wo sich A. B. auch radikalisiert hat. Im Zuge seiner Strafverbüßung in einer Schweizer Justizvollzugsanstalt setzt sich A. B. während seines zweieinhalbjährigen Aufenthalts intensiv und explizit mit dem ideologischen Gedankengut sowie seiner Biografie auseinander. Nach verbüßter Strafe wird A. B. im Sinne der Reintegration darauf vorbereitet, seinen Alltag außerhalb der Justizvollzugsanstalt zu bewältigen. Er wird darin unterstützt, eine Wohnung zu finden und einer geregelten Arbeit und sinnstiftenden Freizeitbeschäftigungen nachzugehen. So baut sich A. B. ein stabiles soziales Umfeld auf. Dank dieser Beratungsangebote sowie einer langfristigen Begleitung nach verbüßter Strafe entwickelt A. B. einen alternativen identitätsstiftenden Lebensinhalt und distanziert sich zunehmend vom ideologischen Gedankengut.

5. Schlussbetrachtung

Jeder demokratische Rechtsstaat benötigt wirkungsvolle und effektive Instrumente zur Abwehr von Bedrohungen der inneren und äußeren Sicherheit. Der Bürgerrechtsentzug ist in engen juristischen Grenzen zulässig und kann ein Mittel im Umgang mit extremistischen und/oder radikalisierten Straftäter:innen sein. Die Kernfrage ist, ob der Entzug der Staatsbürgerschaft aus juristischer und sozialwissenschaftlicher Sicht geeignet und langfristig erfolgversprechend ist.

Der Beitrag kommt zur Erkenntnis, dass der Bürgerrechtsentzug aus juristischer wie auch aus Präventionswarte zu indirekter Diskriminierung führen kann. In der Praxis hat die Maßnahme häufig ausschließlich Auswirkungen auf Angehörige einer spezifischen Gruppe. Der Anknüpfungspunkt ist dabei das verpönte Merkmal der Herkunft. So werden Ungleichbehandlungen geschaffen, deren Rechtfertigungsmöglichkeit umstritten ist. Ferner stellen sich aus juristischer Perspektive komplexe Fragen zur Verhältnismäßigkeitsprüfung des Bürgerrechtsentzugs. Besonders zweifelhaft ist die *Geeignetheit* des Bürgerrechtsentzugs zum Schutz der inneren Sicherheit und der Verhinderung von Straftaten. Der Beitrag zeigt, dass der Entzug der Staatsbürgerschaft verurteilter Straftäter:innen meist weder Gefahren bannt noch terroristische Anschläge und Straftaten verhindert. Die praktischen Beispiele verdeutlichen, dass der Bürgerrechtsentzug bzw. eine effektive „Rückkehr“ verurteilter Straftäter:innen in Zweitheimatländer oft unmöglich ist. Die Folgen können für die Betroffenen – insbesondere aber für deren familiäres Umfeld – gravierend sein. Widersprüche und rechtliche oder tatsächliche Sackgassen führen häufig zum Verbleib der verurteilten Personen in der Schweiz ohne einen geregelten Aufenthalt. Sicherheitsprobleme werden damit verstärkt anstatt gelöst und Rechtsunsicherheit (*legal limbo*) geschaffen. Dass Ausbürgerungen extremistischer und/oder radikalierter Straftäter:innen zur Herstellung der inneren Sicherheit geeignet sind, ist aus juristischer Perspektive daher zweifelhaft. Auch aus Perspektive der Präventionsarbeit erscheint der Bürgerrechtsentzug als wenig geeignetes Mittel zur Gewährleistung der inneren Sicherheit. Als repressive Maßnahme adressiert er die eigentliche Ursache – das ideologische Gedankengut der Täter:innen – nicht und verfehlt damit das Ziel der Extremismusprävention.

Als Maßnahme der Tertiärprävention steht der Bürgerrechtsentzug mit Grundsätzen der (sozial-)pädagogischen Präventionsarbeit im Widerspruch. Dies liegt im schwer auflösbaren Spannungsfeld zwischen einer Sicherheitsperspektive und zentralen Präventionsgrundsätzen begründet. Letztere legen den Fokus auf das Individuum und auf die Ursachen der Radikalisierung. Hierfür ist eine aktive Auseinandersetzung mit ideologischen Inhalten unverzichtbar, um im Sinne der Tertiärprävention einen Distanzierungsprozess zu erzielen. Ohne (sozial-)pädagogische Präventionsmaßnahmen und ohne individuelle Ursachenbekämpfung können sich Risiken einer fortschreitenden Radikalisierung verstärken. Diese Tendenz wird durch die, bereits aus juristischer Perspektive kritisierten, Ungleichbehandlung resp. Diskriminierung sowie durch den prekären Aufenthaltsstatus betroffener

Personen beschleunigt: Ausländer:innen ohne geregelten Aufenthaltsstatus tragen damit ein erhöhtes Radikalisierungsrisiko.

„Aus dem Auge, aus dem Sinn“ – dieses Motto dürfte sich im Umgang mit extremistischen und/oder radikalisierten Bürger:innen als wenig geeignet sowie innerhalb der internationalen Staatengemeinschaft als unsolidarisch erweisen. Wenn eine Person eine ideologisch motivierte Straftat begeht, waren auch die staatlichen Bildungs- und Präventionsangebote unzureichend, um eine solche Entwicklung zu verhindern. Wenn Täter:innen als Reaktion darauf das Bürgerrecht entzogen wird, verdrängt ein Staat seine eigene Verfehlung, anstatt diese zu lösen.

Die präventive Wirkung des Bürgerrechtsentzugs wurde ferner in Bezug auf seinen abschreckenden Effekt analysiert. Wissenschaftliche Erkenntnisse legen nahe, dass keine abschreckende Wirkung festgestellt werden kann. Oft bewirken restriktive Maßnahmen eher eine Gegenreaktion. Die Ungleichbehandlung durch den Bürgerrechtsentzug verstärkt das erlebte Gefühl der Diskriminierung und das daraus resultierende fehlende Zugehörigkeitsgefühl zur Mehrheitsgesellschaft kann von der ideologischen Gruppe als gezielte Anwerbestrategie genutzt werden. Somit stellt die Maßnahme eher ein zusätzliches Risiko für eine Radikalisierung dar, anstatt diese durch seine abschreckende Wirkung zu bekämpfen.

Der vorliegende Beitrag kommt zum Schluss, dass der Bürgerrechtsentzug als präventive Maßnahme zur Verbesserung der Sicherheit sowohl aus juristischer wie auch aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ungeeignet ist. Anstelle dessen müssen Angebote der primären-, sekundären und insbesondere der tertiären Prävention, der Distanzierung und Wiedereingliederung im Fokus stehen. Diese bekämpfen die Ursachen der Radikalisierung, indem sie sich mit der Ideologie auseinandersetzen und Alternativen zum Gedankengut bzw. zum radikalen Umfeld erarbeiten. Präventionsangebote, Distanzierungsarbeit und Wiedereingliederungsmaßnahmen müssen einzelfallspezifisch, langfristig und zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgen. Eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung zu den Klient:innen ist hierfür unverzichtbar. Restriktive Sicherheitsmaßnahmen, wie der Bürgerrechtsentzug, stehen mit dieser Zielsetzung im Widerspruch.

Literatur

- Achermann, Alberto. 2015. „Kurzgutachten zum Entzug des Bürgerrechts nach Artikel 48 BÜG“. Bern. URL: <https://www.migrationpolicy.org/article/foreign-fighters-will-revoking-citizenship-mitigate-threat> [zuletzt abgerufen am: 06.06.2024].
- Banulescu-Bogdan, Natalia; Benton, Meghan. 2019. „Foreign Fighters: Will Revoking Citizenship Mitigate the Threat?“ Migration Policy Institute. URL: <https://www.migrationpolicy.org/article/foreign-fighters-will-revoking-citizenship-mitigate-threat>. [zuletzt abgerufen am: 15.04.2025].
- Baumann, Annina; Laurent, Luks; Sebeledi, Daniela; Allemann, Urs. 2022. „Radikalisierung in der Schweiz“. Ein Handbuch der Anlauf- und Fachstellen aus Basel, Bern, Genf und Winterthur.
- Biaggini, Giovanni; Gächter, Thomas; Kiener Regina (Hrsg.). 2021. „Staatsrecht“. 3. Aufl. Zürich: Dike.
- Bolhuis, Maarten; van Wijk, Joris. 2020. „Citizenship Deprivation as a Counterterrorism Measure in Europe; Possible Follow-Up Scenarios, Human Right Infringements and the Effect on Counterterrorism“. European Journal of Migration and Law 22 (2022), 338–365.
- Caroni, Martina; Scheiber, Nicole; Preisig, Christa; Plozza, Monika. 2022. „Migrationsrecht“. 5. Aufl. Bern: Stämpfli.
- Center for Security Studies (CSS). 2009. „Kampf gegen den Terrorismus: Eine Zwischenbilanz“. CSS Analysen zur Sicherheitspolitik. Nr. 48 Februar 2009. ETH Zürich.
- Dangeleit, Elke. 2023. „Nachwuchs für den Dschihad: Droht ein Islamischer Staat 2.0? Telepolis“. URL: <https://www.telepolis.de/features/Nachwuchs-fuer-den-Dschihad-Droht-ein-Islamischer-Staat-2-0-9231543.html?seite=all> [zuletzt abgerufen am: 28.05.2024].
- Deutscher Bundestag. 2018. „Ausbürgerung aus Sicht des Völkerrechts“. Berlin. URL: https://www.bundestag.de/resource/blob/550590/55a7e2d2698ef4aaeb5819ac14506f23/WD-2-138_15-pdf.pdf [zuletzt abgerufen am: 28.05.2024].
- Deutscher Bundestag. 2020. „Fragen zur Ausbürgerung in ausgewählten Staaten“. URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/691444/eb7d5e4c4955417c9df764f0c897ddc8/WD-3-290-19-pdf.pdf> [zuletzt abgerufen am: 28.05.2024].
- Deutscher Bundestag. 2024. „Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner und der Fraktion der AfD“. Drucksache 20/11085. URL: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/110/2011085.pdf> [zuletzt abgerufen am: 27.06.2024].
- Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). o. J. „Terrorismusbekämpfung“. URL: <https://www.eda.admin.ch/eda/de/home/aussenpolitik/sicherheitspolitik/neue-sicherheitspolitischeherausforderungen/terrorismusbekaempfung.html> [zuletzt abgerufen am: 23.06.2024].
- Fabris, Verena. 2019. „Extremismus, Radikalisierung, Prävention - Extremismusprävention in Österreich, Radikalisierungsprozesse bei Jugendlichen und die Arbeit der Beratungsstelle Extremismus“. In: Schwarzenegger, Christian; Brunner, Reinhard. Bedrohungsmanagement: Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus / Nationaler Aktionsplan. Zürich: Schulthess Verlag, 63-86.

Figlestahler, Carmen; Schau, Katja. 2019. „Das ist ja noch keine Gefahrenlage, aber dennoch“ – Pädagogische Islamismusprävention im Spannungsfeld von Dramatisierung und Relativierung. In: Dörte Negal (Hrsg.), Die Problematisierung sozialer Gruppen in Staat und Gesellschaft. Wiesbaden: Springer VS. S. 127–143.

Figlestahler, Carmen; Schau, Katja. 2022. „Prävention und Sicherheit. Ein (Rück-)Blick auf die Präventions- und Distanzierungslandschaft in Deutschland“. In: Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V. Zur Sicherheit: Prävention? Ligante, Fachdebatten aus der Präventionsarbeit. Ausgabe #4.

Fritzsche, Daniel; Heusser, Isabel; von Ledebur, Michael. 2024. „Nach der Attacke auf einen orthodoxen Juden: Dem Täter solle das Schweizer Bürgerrecht entzogen werden, fordert Regierungsrat Mario Fehr“. In: Neue Zürcher Zeitung vom 5. März 2024. URL: <https://www.nzz.ch/zuerich/attacke-auf-juden-in-zuerich-mario-fehr-fordert-entzug-des-buergerrechts-ld.1820749> [zuletzt abgerufen am: 23.06.2024].

Glaus, Daniel; Reinhard, Myriam. 2021. „Bund will «Emir» aus Waadtland den Schweizer Pass entziehen“. In: Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) vom 6. Februar 2021. URL: <https://www.srf.ch/news/schweiz/verurteilt-in-paris-bund-will-emir-aus-waadtland-den-schweizer-pass-entziehen> [zuletzt abgerufen am: 23.06.2024].

Glaus, Daniel; Reinhard, Myriam; Rierola, Karina. 2020. „Bei der Ausbürgerung war Spanien schneller als die Schweiz“. In: Schweizer Radio und Fernsehen (SRF) vom 24. April 2020. URL: <https://www.srf.ch/news/schweiz/is-verdaechtiger-doppelbuerger-bei-der-ausbuergerung-war-spanien-schneller-als-die-schweiz> [zuletzt abgerufen am: 23.06.2024].

Glaser, Michaela; Müller, Jochen; Taubert, André. 2020. „Selektive Extremismusprävention aus pädagogischer Perspektive. Zielgruppen, Handlungsfelder, Akteure und Ansätze“. In: Slama, Brahim Ben, Kemmesies Uwe (Hrsg.) Handbuch Extremismusprävention. Gesamtgesellschaftlich. Phänomenübergreifend. Polizei + Forschung, Band-Nummer 54. Wiesbaden: Bundeskriminalamt. S. 471-504.

Grabenwarter, Christoph; Pabel, Katharina. 2021. „Europäische Menschenrechtskonvention“. 7. Aufl. Basel: Helbing Lichtenhahn.

Hanimann, Carlos. 2019. „Selbst wer mit dem Teufel tanzt, hat das Recht auf Recht“. In: Republik vom 5. Oktober 2019. URL: <https://www.republik.ch/2019/10/04/selbst-wer-mit-dem-teufel-tanzt-hat-das-recht-auf-rechte> [zuletzt abgerufen am: 24.06.2024].

Herdegen, Matthias. 2023. „Völkerrecht“. 22. Aufl. München: Beck.

Heitmeyer, Wilhelm; Müller, Joachim; Schröder, Helmut. 1997. „Verlockender Fundamentalismus“. Türkische Jugendliche in Deutschland. Frankfurt am Main: Suhrkamp.

Höfl, Stefan E. 2019. „Diskriminierung und Radikalisierung. Zwei Seiten einer Medaille!?!“. Bundeszentrale für Politische Bildung. URL: <https://www.bpb.de/themen/infodienst/295672/diskriminierung-und-radikalisierung/#footnote-target-5> [zuletzt abgerufen am: 26.06.2024].

Jikhareva, Anna. 2019. „Die erste Ausbürgerung“. In: Wochenzeitung Nr. 38/2019. <https://www.woz.ch/1938/terrorismus-und-recht/die-erste-ausbuergerung> [zuletzt abgerufen am: 24.06.2024].

Kälin, Walter; Künzli, Jürg. 2019. „Universeller Menschenrechtsschutz“. 4. Aufl. Basel: Helbling.

Koller, Sofia. 2021. „Holt deutsche IS-Kämpfer aus Syrien zurück!“ In: Zeit online. URL: <https://www.zeit.de/2021/19/deutsche-is-kaempfer-rueckholung-verantwortung-rechtsstaat-terrorismus-islamismus> [zuletzt abgerufen am: 24.05.2024].

Koller, Sofia. 2024. „CEP-Webinar: Sechs Jahre Strafverfolgung von IS-Rückkehrerinnen“. URL: <https://www.youtube.com/watch?v=rS1OtXeIMUY> [zuletzt abgerufen am: 27.05.2024].

Korteweg, Anna; Yurdakul, Gökçe; Sunderland, Jillian; Streppel, Marloes. 2023. „Social Reproduction Gone Wrong? The Citizenship Revocation and Rehabilitation of Young European Women Who Joined ISIS“. In Social Politics 2023 Volume 30 Nr. 4, 997–1017.

Marti, Kilian. 2024. „Ein Regierungsrat spielt Richter – Minderjährigen darf man das Bürgerrecht nicht entziehen.“ Watson Kommentar vom 06.03.2024. URL: <https://www.watson.ch/schweiz/kommentar/577048704-politiker-spielt-richter-kein-buergerrechtentzug-von-minderjaehrigen> [zuletzt abgerufen am: 15.10.2024].

McMillan, Anne. o. J. „A punishment more primitive than torture“. In: International Bar Association. URL: <https://www.ibanet.org/article/0973CA3C-1549-4489-B0F4-0DC418085C28> [zuletzt abgerufen am: 23.05.2024].

Mehra, Tanya. 2024. „Deprivation of nationality after a terrorist conviction: the uncomfortable truth“. In: The International Centre for Counter-Terrorism (ICCT) URL: <https://www.icct.nl/publication/deprivation-nationality-after-terrorist-conviction-uncomfortable-truth> [zuletzt abgerufen am: 23.05.2024].

Mehra Tanya; Renard, Thomas; Herbach, Merlina, Hecker Marc, Koller Sofia. 2024. „Female Jihadis Facing Justice. Comparing Approaches in Europe“. International Centre for Counter-Terrorism.

Merz, Fabien. 2022. „The State of the Islamic State“. Center for Security Studies (CSS) Analyses in Security Policy No. 299, March 2022, ETH Zürich.

Meyer-Ladewig, Jens; Nettesheim, Martin; von Raumer, Stefan (Hrsg.). 2023. „EMRK Europäische Menschenrechtskonvention Handkommentar“. 5. Aufl. Basel: Helbing Lichtenhahn

Osterwald, Jens. 2022. „Soziale Arbeit und Radikalisierungsprävention: Kritische Überlegungen zur Methodenintegration“. ZepRa Bd. 1/Nr. 1: S. 5-34.

Schädler, Simon. 2014. „Der Schutz des religiösen Friedens als Staatsaufgabe“. Zürich: Schulthess.

Schwallbach, Nicole. 2016. „Ein Staat kann nicht nur gute Bürger haben, er muss auch mit den schlechten fertig werden: Die politische Aberkennung des Bürgerrechts“. Basel: Librum Publishers & Editors LLC.

Schwarz, Mira. 2022. „Umgang mit Rückkehrer*innen nach Deutschland – Spannungsfeld zwischen Verantwortung und Sicherheitsrisiko“. Forschungsstelle für Radikalisierung und gewaltsame Konflikte, Fachhochschule Erfurt. URL: <https://ruk.fh-erfurt.de/umgang-mit-rueckkehrerinnen-nach->

[deutschland-spannungsfeld-zwischen-verantwortung-und-sicherheitsrisiko/](#) [zuletzt abgerufen am: 23.05.2024].

Schweizer Radio und Fernsehen SRF. 2024. „Diskussion um Ausbürgerung des Angreifers von Zürich“. URL: <https://www.srf.ch/news/schweiz/angriff-auf-juden-diskussion-um-ausbuergerung-des-angreifers-von-zuerich#:~:text=Nach%20dem%20Messerangriff%20auf%20einen,einem%20Interview%20mit%20der%20NZZ> [zuletzt abgerufen am: 24.06.2024].

Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug. o. J. „Ziele und Aufgaben des Justizvollzugs“. URL: <https://www.skjv.ch/de/was-ist-justizvollzug/ziele-aufgaben-des-justizvollzugs#> [zuletzt abgerufen am: 24.06.2024].

Sicherheitsverbund Schweiz SVS. o. J. Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus 2023 – 2027. Zentrum digitale Medien der Armee.

Spescha, Marc; Zünd, Andreas; Bolzli, Peter; Hruschka, Constantin; de Weck, Fanny; Priuli, Valerio. 2019. Kommentar Migrationsrecht. 5. Aufl. Zürich: Orell Füssli

Staatssekretariat für Migration. 2022. Weisungen und Kreisschreiben, V. Bürgerrecht, Bern.

Stein, Torsten; von Buttlar, Christian; Kotzur, Markus. 2016. Völkerrecht. 14. Aufl. München: Vahlen.

Uebersax, Peter; Rudin, Beat; Hugi Yar, Thomas; Geiser, Thomas; Vetterli, Luzia. 2022. Ausländerrecht. Basel: Helbing Lichtenhahn.

von Rütte, Barbara. 2023. Der Entzug des Bürgerrechts. Eine Einordnung der Schweizer Praxis, Bern: sui generis URL: <https://sui-generis.ch/article/view/sg.232/3168> [zuletzt abgerufen am: 23.05.2024].

von Rütte, Barbara; Kurt, Stefanie. 2016. „Ist die Schweiz zum Entzug der Staatsangehörigkeit berechtigt“. In Blog nccr on the move vom 31. Mai 2016

Walkenhorst, Dennis; Ruf, Maximilian. 2018. „«Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser»? Sicherheitspolitisches vs. Pädagogisches Handeln in der Extremismusprävention“. Blogreihe Gesellschaft Extrem. URL: <https://blog.prif.org/2018/05/22/vertrauen-ist-gut-kontrolle-ist-besser-sicherheitspolitisches-vs-paedagogisches-handeln-in-der-extremismuspraevention/> [zuletzt abgerufen am: 23.05.2024].

**Christlicher
Fundamentalismus in
Deutschland:
Bestandsaufnahme
und pädagogische
Implikationen**

Rahel Sarai Kellich

Bd. 4 / Nr. 1 / 2025

**Christlicher Fundamentalismus in Deutschland:
Bestandsaufnahme und pädagogische Implikationen**

Rahel Sarai Kellich – Universität Bielefeld, Fakultät für Erziehungswissenschaft und Vrije Universiteit Amsterdam, Fakultät für Religion und Theologie

E-Mail: rahel.kellich@uni-bielefeld.de

Rahel Sarai Kellich ist Doktorandin an der Universität Bielefeld und der Vrije Universiteit Amsterdam (*Extreme Beliefs Research Group*). Ihre Promotion wird durch die Heinrich-Böll-Stiftung gefördert.

Abstract

Christlicher Fundamentalismus ist schon lange kein Randthema mehr. In den USA prägen fundamentalistische Akteur:innen zunehmend das gesellschaftliche und politische Bild (Whitehead u. a. 2018) und werden interdisziplinär analysiert. In Deutschland hingegen ist die Landschaft christlich-fundamentalistischer Gemeinschaften noch weitgehend unbeleuchtet. Dieser Beitrag untersucht daher zum einen Auftreten und Strukturen christlich-fundamentalistischer Strömungen in Deutschland. Zum anderen nimmt er darauf aufbauend durch einen analytischen Vergleich mit der Situation in den USA pädagogischen Ableitungen vor. Es wird gezeigt, dass christlicher Fundamentalismus in Deutschland besonders in zwei Strömungen zu unterteilen ist; eine klassisch-fundamentalistische und eine lifestyle-orientierte. Zur letzteren gehörende Gemeinschaften geben sich trotz rigiden fundamentalistischen Unterbaus modern und anschlussfähig und sprechen darum vor allem junge Menschen an; sowohl innerhalb klassisch-fundamentalistischer Milieus als auch darüber hinaus. Die zunehmende internationale Vernetzung über soziale Medien und sogenannte Christfluencer:innen führt zudem zu einer stärkeren öffentlichen Präsenz fundamentalistischer Narrative. Die Analysen verdeutlichen, dass fundamentalistische Epistemologie und dadurch auch Bildungsstrukturen häufig autoritäre Glaubens- und Führungsprinzipien, eine starke innergemeinschaftliche Fokussierung und Abgrenzung (Peels 2023, 741; Sivan 1995, 55) sowie die Ablehnung *weltlicher* und liberaler Werte, eine starke Komplexitätsreduktion und wissenschaftsskeptische Haltungen (Evans 2018, 163-166; Peels 2023, 743) aufweisen. Auch wenn sich die Entwicklungen im deutschen Bildungsbereich nicht unmittelbar mit dem US-amerikanischen Kontext vergleichen lassen, zeigt sich auch in Deutschland ein Gestaltungsanspruch fundamentalistisch geprägter Akteur:innen. Gerade im Kontext demokratischer Bildung wird sichtbar, dass autoritäre Strukturen und geschlossene Weltbilder der Förderung von Autonomie, kritischem Denken und pluralem Dialog entgegenstehen. Im Sinne einer Bildung, die Heranwachsende zu urteilsfähigen und mündigen Bürger:innen befähigen soll, gilt es, an dieser Schnittstelle mit christlichem Fundamentalismus verstärkt pädagogische Strategien und Konzepte weiterzuentwickeln.

Schlagworte: Christlicher Fundamentalismus; Fundamentalistische Sozialisation; Christlicher Fundamentalismus in Deutschland; Demokratiebildung

Zitierweise: Kellich, Rahel Sarai. 2025. Christlicher Fundamentalismus in Deutschland: Bestandsaufnahme und pädagogische Implikationen. *ZepRa. Zeitschrift für praxisorientierte (De-)Radikalisierungsforschung*, Bd. 4, Nr. 1: 36-66.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	39
2. Fundamentalismus als analytische Kategorie	40
2.1. ‚BicFam‘-Definition	40
2.2. Evangelikal oder fundamentalistisch?.....	43
3. Analytischer Vergleichsrahmen.....	43
4. Vergleichende Perspektive USA	44
4.1. Historisch-theologische Dimension	44
4.2. Gesellschaftlich-politische Dimension.....	44
4.3. Pädagogische Dimension.....	45
5. Typen des christlichen Fundamentalismus in Deutschland	47
5.1. Etablierte Gemeinschaften.....	48
5.2. Neue Bewegungen	50
5.3. Ableitungen für den deutschen Kontext	51
5.3.1. Historisch-theologische Dimension.....	52
5.3.2. Gesellschaftlich-politische Dimension.....	52
5.3.3. Pädagogische Dimension.....	53
6. Pädagogische Implikationen.....	55
6.1. Reaktionär: Digitale (Gegen-)Bewegungen und antipluralistische Deutungsangebote.....	57
6.2. Modern: Sinn- und Identitätssuche in der Jugend	57
6.3. Episch: Geschlossene Glaubensnarrative im Spannungsverhältnis zur Autonomieentwicklung.....	58
7. Schlussbetrachtung	60
8. Literatur	61

1. Einleitung

Die vielfach konstatierten Säkularisierungstendenzen im sogenannten *Globalen Norden* schließen gegenläufige Entwicklungen nicht aus, im Gegenteil scheinen sie diese mitunter sogar zu begünstigen. Populär am Beispiel der USA zu erkennen, prägen evangelikale und fundamentalistische Christ:innen nicht nur religiöse, sondern zunehmend auch gesellschaftliche und bildungspolitische Diskurse. Ihre weitreichende Unterstützung für die Präsidentschaft Donald Trumps (PRRI, 2025) und die Rolle (weißer), christlich nationalistischer Gruppen beim Sturm auf das Kapitol im Januar 2021 (Perry u. a. 2022, 244; Armaly u. a. 2022, 947) haben das öffentliche und zunehmend auch wissenschaftliche Interesse an diesen Strömungen deutlich verstärkt. Vor diesem Hintergrund ist eine systematische Auseinandersetzung mit christlichem Fundamentalismus und dessen Implikationen für die pädagogische Arbeit, gerade im akademisch wenig bearbeiteten, deutschen Kontext notwendig. Nicht im Sinne einer direkten Übertragung der US-amerikanischen Verhältnisse, wohl aber mit Blick auf strukturelle Parallelen, ideologische Anschlussstellen und wachsende internationale Vernetzungen.

Theoretisch fundiert, nimmt dieser Beitrag daher im Folgenden zwei aufeinander aufbauende Fragestellungen in den Blick:

- (I) Wie äußert sich christlicher Fundamentalismus in Deutschland?
- (II) Welche pädagogischen Implikationen ergeben sich daraus?

Zunächst wird zur analytischen Klarheit der Begriff Fundamentalismus, auf den die nachfolgenden Überlegungen basieren und der eine Abgrenzung zu anderen konservativen religiösen Strömungen ermöglicht, auf Grundlage der 'BicFam' Definition (Peels 2023) beschrieben. Basierend auf einem Analyserahmen, der aufeinander aufbauend die (I) historisch-theoretische Dimension, die (II) gesellschaftlich-politische Dimension und die (III) pädagogische Dimension christlich fundamentalistischer Strukturen skizziert, wird zunächst der US-amerikanische Kontext abgebildet.

Der Grund für diese Fokussierung liegt zum einen in der dort stärkeren wissenschaftlichen Auseinandersetzung und der größeren gesellschaftspolitischen Sichtbarkeit des christlichen Fundamentalismus. Zum anderen ermöglicht die beobachtbare Zuspitzung der im Folgenden beschriebenen Entwicklungstendenzen Rückschlüsse und potenzielle Ausblicke auf die Situation in Deutschland. Dabei richtet sich der Blick insbesondere auf jene gesellschaftlich-strukturellen Faktoren, die eine Übertragbarkeit und Einordnung der beschriebenen Entwicklungen ermöglichen.

Vor diesem Hintergrundwissen wird der deutsche Kontext thematisiert, indem zunächst ein Bild der hiesigen fundamentalistischen Landschaft gezeichnet wird (Forschungsfrage I), bevor der zuvor entwickelte vergleichende Analyserahmen angewendet wird. Im Fokus stehen weniger und wenn nur exemplarisch die einzelnen Gemeinschaften an sich als vielmehr deren strukturelle Ausrichtung und Vernetzung untereinander. Dabei werden auch neuere Erscheinungsformen sichtbar, etwa Internationalisierungstendenzen, die sich unter anderem durch stark mediale Fokussierung und besonders im Phänomen der Christfluencer:innen zeigen. Durch die Betrachtung strukturell historischer und gesellschaftlicher Prozesse in Deutschland und unter Rückbezug auf Entwicklungen im US-amerikanischen Raum, soll davon abgeleitet Forschungsfrage (II) beantwortet werden. Aufbauend wird erneut auf die 'BicFam' Definition (Peels 2023) zurückgegriffen, um Rückschlüsse aus der Verbindung von Pädagogik und christlichem Fundamentalismus zu ziehen. So werden die den fundamentalistischen Gemeinschaften inhärenten autoritären, dualistischen, antipluralistischen und literalistischen Strukturen mit zentralen pädagogischen Diskursen verknüpft und unter anderem in Relation zu bestehenden Konzepten der Islamismusforschung gesetzt. Fokussiert werden dabei vor

allem strukturelle Herausforderungen, die sich für Bildungsinstitutionen und eine demokratische Erziehung an sich ergeben, wenn religiös-fundamentalistische Weltdeutungen (verstärkt) auf pädagogische Räume einwirken.

2. Fundamentalismus als analytische Kategorie

Obwohl der Begriff Fundamentalismus heute in verschiedenen religiösen und sogar säkular konnotierten Zusammenhängen gebraucht wird, um Formen ideologischer Verengung und des „Widerstands gegen die Moderne“¹ (Ruyter 2001, 195) zu kennzeichnen, liegen seine historischen Wurzeln im konservativ-protestantischen Milieu der Vereinigten Staaten von Amerika zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Der Begriff diente schon damals der Abgrenzung von als liberal oder modernistisch empfundenen theologischen und gesellschaftlichen Entwicklungen (Peels und Kindermann 2024, 494-495). Diese historische Verankerung bleibt für das Verständnis gegenwärtiger Ausprägungen zentral (Kindermann 2025, 55-56). Auf die damit verbundenen Dynamiken wird im Lauf dieses Kapitels eingegangen.

Eine besondere Herausforderung, geht es heute um die akademische Auseinandersetzung mit religiösem Fundamentalismus und Extremismus, sind die diversen Definitions- und Kategorisierungsversuche in den verschiedenen akademischen Disziplinen (Peels 2023, 730-732). Dies spiegelt sich sowohl in der Benennung von Strömungen und Entwicklungen als auch in der quantitativen Auseinandersetzung mit fundamentalistischen Gruppierungen und Gemeinschaften wider. Der Fundamentalismusbegriff an sich wird international diskutiert und teils kritisiert, da er oft als zu unscharf oder zu vereinheitlichend verstanden wird (Wood und Watt 2014, 6). Auch wird debattiert, ob auch nicht-religiös konnotierte Strömungen als fundamentalistisch gelten können (wie z. B. rechtsextremistische Ideologien oder der sog. Marktfundamentalismus).

Zudem gilt es bei Definitionsversuchen ein breites Spektrum an ideologischen Ausprägungen in fundamentalistischen Bewegungen (Eisenstadt 1999, 115-118) zu beachten, die Kategorisierungen erschweren können. Eine begriffliche Auseinandersetzung ist dennoch aus mehreren Gründen unerlässlich: Sie ermöglicht eine analytische Trennschärfe gegenüber konservativ-religiösen Strömungen, schafft die Voraussetzung für eine systematische Kategorisierung und bildet die Grundlage für den Versuch Ableitungen für den Bildungskontext zu ziehen. Vor diesem Hintergrund widmet sich dieses Kapitel zunächst der konzeptuellen Bestimmung des Begriffs Fundamentalismus. Neben Rik Peels *‘BicFam’-Definition* werden grundlegende Arbeiten wie das *Fundamentalism Projekt* von Martin E. Marty und R. Scott Appleby (1991-1995) ergänzend hinzugezogen.

2.1. ‚BicFam’-Definition

Die *‚BicFam’-Definition* versteht Fundamentalismus als ein Phänomen, das sich sowohl durch notwendige und hinreichende Bedingungen (Biconditional), als auch durch eine Familienähnlichkeit typischer Merkmale (Family resemblance) charakterisieren lässt, wodurch sowohl zentrale Ausprägungen als auch Grenzfälle differenziert erfassbar werden.

„Genauer gesagt ist eine Bewegung dann fundamentalistisch, wenn sie eine große Anzahl der folgenden Merkmale aufweist: (i) Sie ist reaktionär in ihrer Ablehnung liberaler Ethik, der Wissenschaft oder des technologischen Fortschritts, (ii) sie ist modern in ihrem Streben nach Gewissheit und Kontrolle, etwa durch Literalismus und Unfehlbarkeitsansprüche gegenüber

¹ Original: „opposition to modernity“

bestimmten Schriften, durch den aktiven Einsatz von Medien und Technologie oder durch universale Geltungsansprüche, und (iii) sie vertritt eine große geschichtliche Erzählung im Sinne von Paradies, Sündenfall und Erlösung oder einem kosmischen Dualismus.“² (Peels 2023, 743)

Im Folgenden werden die drei Hauptmerkmale der Definition vertiefend beschrieben, die im Anschluss als theoretische Grundlage für die Analyse aktueller Bewegungen und pädagogischer Ableitungen dienen.

(I) Reaktionär

Religiöser Fundamentalismus steht zumeist in Opposition zu modernen Entwicklungen oder Lebensentwürfen (Almond et al. 2003). Die Begriffe *Modern* oder *Moderne* werden häufig genutzt, um die aktuelle Zeit oder Epoche von vorausgegangenen zu unterscheiden (Habermas und Ben-Habib 1981, 3). Auch hier wird unter dem Terminus eine zeitgenössische Neigung bzw. der gesellschaftliche Zeitgeist (Krüger 2006, 888) verstanden. Mehr noch ein transformatorischer Prozess der besonders das „Wachstum der Vernunft“ und den Individualismus in den Mittelpunkt stellt. Letzterer laut Charles Taylor (1995, 25) unter anderem erwachsen aus zunehmenden Säkularisierungstendenzen einer Gesellschaft, die sich auf der Suche nach Klarheit und Kontrolle befindet. In diesem Kontext kann reaktionäres Verhalten gegenüber liberalen und ethischen Entwicklungen, etwa in Fragen der Geschlechtergerechtigkeit, sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Vielfalt, als vermeintliche Kritik an einem *moralischen Niedergang* oder an einem *Verlust religiöser Identität* auftreten. John Evans (2018, 163-166) betont, dass sich zwar kein generelles Misstrauen gegenüber Wissenschaft in allen fundamentalistischen Gemeinschaften feststellen lässt; Widerstand gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen trete aber insbesondere dort auf, wo diese in Konflikt mit religiösen Überzeugungen geraten, etwa im Hinblick auf die Evolutionstheorie, die Urknallhypothese oder die ethische Debatte um Stammzellforschung (Vertiefung unter III).

(II) Modern

Gleichwohl fundamentalistische Gemeinschaften zumeist versuchen auf Überzeugungsebene gegen moderne oder genauer gesagt liberale Entwicklungen zu wirken, ist ihr Auftreten dabei in Teilen selbst modern (Krüger 2006, 886/906). Ihre Botschaften verbreiten fundamentalistische Akteur:innen zunehmend über moderne Kommunikationsmittel wie Soziale Medien und digitale Plattformen (Peels 2023, 741). Auch in der Gestaltung von Gottesdiensten lässt sich vielfach eine bewusste Anlehnung an populärkulturelle Ausdrucksformen beobachten; also zeitgenössische oder so wahrgenommene massenkulturelle Erscheinungen (Kunst, Musik, Mode), die selbstverstärkend rezipiert werden (Hecken 2015, 12-13).

Das Streben nach Gewissheit und „[...] Sicherheit in einer unsicheren Welt“³ (Peels und Kindermann 2024, 500) sind der modernen Gesellschaft inhärent. Fundamentalistische Überzeugungen basieren auf der Annahme, dass es eine immerwährende, göttlich geordnete Struktur der Welt gebe, die eine bestimmte religiöse Lebensweise verlange (Riesebrodt 2005, 181-182). Diese Weltanschauung ist geprägt von einer Gewissheit der Unfehlbarkeit (Kellich 2023, 741) besonders bezogen auf die

² Original: „More specifically, a movement is fundamentalist if it exemplifies a large number of the following properties: (i) it is reactionary in its rejection of liberal ethics, science, or technological exploitation, (ii) it is modern in seeking certainty and control, embracing literalism and infallibility about particular scriptures, actively using media and technology, or making universal claims, and (iii) it presents a grand historical narrative in terms of paradise, fall, and redemption, or cosmic dualism.“

³ Original: „[...] fundamentalism provides security in an uncertain world“

heilige[n] Schrift[en] oder religiöse Führer:innen. Kritik oder Zweifel an der Legitimität dieser Anschauungen wird als vergeblich und als Zeichen von persönlicher Schwäche oder fehlerhaften Verständnisses angesehen (Peels 2023). Statt sich mit Erkenntnissen auseinanderzusetzen, die der Glaubenslehre widersprechen, werden Zweifel häufig vermieden (Evans 2018, 136), was wiederum zur Negierung wissenschaftlicher Erkenntnisse (wie zuvor beschrieben) führen kann.

Diese strikte und regelgeleitete Lebensführung erscheint gerade im Sinne der Komplexitätsreduktion für viele Menschen attraktiv. Nur ergänzend in Peels ‚*BigFam´ Definition* erwähnt, aber für den Kontext des Papers relevant ist der Einsatz von Autorität in fundamentalistischen Gemeinschaften. Diese basieren auf einem engen Regelkorsett und damit einhergehenden Verhaltenskodex (Emerson und Hartman 2006, 134-135). Die häufig hierarchischen Strukturen laufen oft auf autoritäre Führungspersonen zu (Emerson und Hartman 2006, 134; Peels 2023, 744; Eisenstadt 1999, 119) die, so wie die heiligen Schriften auch, selten (öffentlich) hinterfragt werden. Trotz zumeist keiner direkten Zwangsausübung kann diese fehlende Kritikmöglich- und -fähigkeit zu Abhängigkeitsstrukturen führen (Ozzano 2009, 130).

Man kann hier von einer doppelten Autoritätsstruktur sprechen: Zum einen wird sie ausgeübt durch charismatische oder institutionell legitimierte Führungsfiguren; zum anderen entfaltet sich eine transzendente Autorität, die sich auf die unumstößliche Gültigkeit göttlicher Gebote beruft (Kellich 2023, 218).

(III) Episch

Die beschriebene absolutistische und ausnahmslose Weltsicht führt in fundamentalistischen Gemeinschaften zu einer rigiden Trennung zwischen *Gut* und *Böse*; Himmel und Verderben; (erwählter) Gemeinschaft und äußerer/säkularer Welt (Almond, Sivan und Appleby 1995, 412). Dieser kosmische Dualismus fungiert dabei als Mechanismus zur Aufrechterhaltung der kollektiven Reinheitsvorstellungen innerhalb der Gemeinschaft (Lutz und Kiesel 2022, 302). Durch die Abgrenzung wird ein enges Zugehörigkeitsgefühl geschaffen sowie die Stellung als göttlich auserwählte Gruppe gefestigt (Peels und Kindermann 2024, 500). Wenn die Regeln und der Standpunkt, nachdem die Welt aufgeteilt ist, so eindeutig sind, erscheint es sinnvoll sich von der sündhaften Welt abzugrenzen. Dieses Konzept des *Othering* ist nicht nur auf eine spirituelle Ebene bezogen, sondern findet auch im Alltäglichen Anklang (Missier 2022, 265). Durch eine Vielzahl von Regeln und zum Teil komplexe Codes, die sich unter anderem in Geschlechter- und Sexualverhalten, Erziehungsstilen, Kleidungsfragen oder Sprachgebrauch manifestieren, wird die Abgrenzung der *Inner-Group* ausformuliert (Ozzano 2009, 129).

Grundlegend für den epischen Unterbau fundamentalistischen Glaubens ist die Fokussierung auf das Jenseits. Das diesseitige Leben wird vornehmlich als Durchgangsstadium, als Vorbereitung auf ein jenseitiges, göttlich verheißenes Leben begriffen. Häufig ist dieses Verständnis eingebettet in eine apokalyptische Erzählstruktur (Lutz und Kiesel 2022, 242; Almond, Sivan und Appleby 1995, 407), die von einem bevorstehenden finalen Kampf zwischen *Gut* und *Böse* ausgeht, wobei letzteres meist in Form eines personifizierten Gegenspielers (etwa Satan) erscheint. Die Gegenwart wird dabei als Endzeit interpretiert, in der sich die Gläubigen als auserwählte Gemeinschaft positionieren und sich auf das bevorstehende göttliche Gericht vorbereitet sollen.

2.2. Evangelikal oder fundamentalistisch?

Im Rahmen des Forschungsfeldes und insbesondere im Hinblick auf die Fragestellung des Beitrags erweist sich die Auseinandersetzung mit den Begriffen evangelikal und fundamentalistisch als wesentlich. Beide Begriffe werden im deutschsprachigen Diskurs häufig synonym verwendet. Die Schnittstellen zwischen evangelikalen und fundamentalistischen Gruppen sind dabei jedoch kaum trennscharf definierbar (Guske 2014, 84) und die Übergänge zwischen formaler Mitgliedschaft, lockerer Anhänger:innenschaft und informeller Zugehörigkeit sind häufig fließend und lassen sich nur schwer quantifizieren. Wie im folgenden Kapitel anhand konkreter Beispiele christlich-fundamentalistischer Strömungen in der deutschen Landschaft näher ausgeführt, stellt diese fehlende institutionelle Klarheit ein zentrales Problem für die empirische Erfassung der Bewegungen dar. Die begriffliche und inhaltliche Komplexität bringt auch Michael Hochgeschwender prägnant auf den Punkt:

„[es macht] Sinn, definitorisch darauf zu beharren, dass der protestantische Fundamentalismus eine besonders radikale Form des Evangelikalismus darstellt. Alle Wortfundamentalisten sind evangelikal, aber nicht alle Evangelikalen sind fundamentalistisch.“ (Hochgeschwender 2017, 29).

Darüber hinaus stellt der christliche Fundamentalismus eine besonders handlungsorientierte, nach außen gerichtete Form des Evangelikalismus dar, die stärker auf (gesellschaftliche) Einflussnahme abzielt als gemäßigtere evangelikale Gruppen (Hochgeschwender 2017, 30). In diesem Sinne werden evangelikale Strömungen in diesem Beitrag dann aufgegriffen, wenn eine deutliche Überschneidung mit den zuvor ausgearbeiteten Charakteristika fundamentalistischer Bewegungen vorliegt. Die Möglichkeit der damit einhergehenden begrifflichen Unschärfe, besonders durch die zunehmende Politisierung des Begriffs, sowie die Schwierigkeit einer klaren Abgrenzung bleiben dabei vorhanden und beachtet.

3. Analytischer Vergleichsrahmen

Um die Ausprägungen christlich-fundamentalistischer Bewegungen und deren Implikationen für Gesellschaft und Bildung systematisch erfassen zu können, wird zunächst die Situation in den USA untersucht. Aufgrund der dort deutlich breiter dokumentierten Forschungslage dient dieser Kontext als heuristische Grundlage, um zentrale Strukturen, Dynamiken und Entwicklungsprozesse zu identifizieren. Auf dieser Basis wird anschließend die deutsche Landschaft analysiert, um Parallelen, Unterschiede und mögliche Übertragungstendenzen sichtbar zu machen. Der transatlantische Vergleich dient nicht primär der Gegenüberstellung zweier nationaler Kontexte. Vielmehr soll er angesichts der in Deutschland sowohl qualitativ als auch quantitativ unzureichend erforschten und insbesondere im gesellschaftlichen sowie im Bildungskontext lückenhaften Forschungslage eine Grundlage schaffen, um mögliche Entwicklungsdynamiken zu identifizieren und pädagogische Herausforderungen frühzeitig sichtbar zu machen. Der verwendete Analyserahmen orientiert sich an drei Dimensionen (vgl. auch Nora Kindermann (2025, 48-51), die in ihrer Dissertation ähnliche Kategorien heranzieht), die zugleich zentrale Aspekte gängiger Fundamentalismusdefinitionen widerspiegeln und als Leitkategorien der weiteren Analyse dienen:

(1) eine historisch-theologische Dimension, die Entstehung, Entwicklung und zentrale Glaubensüberzeugungen in den Blick nimmt;

(2) eine gesellschaftlich-politische Dimension, die auch mediale Strategien und Formen öffentlicher Einflussnahme berücksichtigt; sowie für diese Aushandlung zentral

(3) eine pädagogische Dimension, die Fragen von Bildung, Erziehung und Wissenschaftsverständnis in den Mittelpunkt stellt.

Die beiden ersten Dimensionen werden dabei als hinleitend zur letzten für diesen Beitrag forschungsleitenden Dimension betrachtet, die im Anschluss an den transatlantischen Vergleich und die Situationsbeschreibung in Deutschland weiterführend vertieft wird.

4. Vergleichende Perspektive USA

4.1. Historisch-theologische Dimension

Besonders die Fokussierung auf die USA bietet sich an, da der moderne christliche Fundamentalismus dort zum einen den begrifflichen, wenn auch nicht existenziellen Ursprung hat (Peels 2023, 731). Denn gegen Ende des 19. Jahrhunderts bildeten sich in den USA konservativ-protestantische Strömungen, die sich als Abwehrreaktion auf gesellschaftliche und theologische Modernisierungen verstanden. Sie definierten zentrale Glaubenssätze (fundamentals), die als unumstößlich galten, darunter die wörtliche Auslegung der Bibel, die göttliche Natur Jesu, seine jungfräuliche Geburt oder seinen Tod und die leibliche Auferstehung (Peels und Kindermann 2024, 494-495). Zum anderen konnte er auch in Gesellschaft, Politik und Bildung über viele Dekaden hinweg prägende Wirkung entfalten. Einige der in Deutschland beobachtbaren Tendenzen, die im nächsten Kapitel genauer beleuchtet werden, wie die kritisch bis ablehnende Haltung gegenüber wissenschaftlichen Erkenntnissen oder die Politisierung religiöser Weltbilder oder Glaubenssätze, können mit Entwicklungen verglichen werden, die in den USA bereits über eine längere Zeitspanne fortgeschritten sind. Aufgrund der komplexen Entwicklungsgeschichte, der Pluralität fundamentalistischer Strömungen und ihrer tiefgreifenden gesellschaftlichen Einflüsse in den USA kann im Folgenden nur ein fokussierter Einblick in wenige ausgewählte Aspekte dieser erfolgen.

4.2. Gesellschaftlich-politische Dimension

Nicht erst in den letzten Jahrzehnten hat sich die fundamentalistische Bewegung weiterentwickelt, ausdifferenziert und sich an moderne Strategien und Technologien angepasst, nicht ohne der *Moderne* an sich abzuschwören. Dabei haben diese Bewegungen öffentliche Debatten (mit-)geprägt und das Identitätsgefühl vieler US-Amerikaner:innen mitgeformt; so ordneten sich ca. 23 % der US-Bürger:innen in der jüngsten Vergangenheit dem evangelikalen Spektrum zu (Pew Research Center 2025). Indem christliche Fundamentalist:innen in den USA ihre Nation als genuin christliche Einheit begreifen, heben sie das *Othering* auf eine zusätzliche Ebene: In der Abgrenzung zu allem, was nicht weiß, evangelikal oder konservativ ist, inszenieren sie sich selbst als die *wahren Amerikaner:innen* und fühlen sich zugleich bedroht und angegriffen in ihrem Selbstverständnis (Nalani und Yoshikawa 2023, 554). An dieser Stelle sei der Vollständigkeit halber lediglich angemerkt, dass sich *White Christian Nationalism* in den USA in verschiedenen Strömungen ausprägt, etwa als nationalistischer Calvinismus, in charismatisch-dominionistischen Ansätzen oder als katholischer Integralismus mit jeweils unterschiedlichen Bildungs- und Wissenschaftsverständnissen.

Was sich bei George W. Bush 2004 als „Kandidat der christlichen Rechten“ (Williams 2012, 251) abzeichnete, setzte sich bei den aktuelleren US-Präsidentschaftswahlen fort. 2016 stimmten etwa 81 Prozent der weißen evangelikalen und sogenannten *born-again Christians* für Donald Trump (Huang

et al. 2016) und auch bei der letzten Präsidentschaftswahl (2024) lag der Prozentsatz über 80 (PRRI 2025), was ihren erheblichen Einfluss auf das Wahlergebnis und ihre enge politische Bindung an konservative Positionen verdeutlicht. Dieser Zusammenschluss christlich fundamentalistischer und evangelikaler Gruppen mit stark nationalistischen Bestrebungen wird häufig als *christlicher Nationalismus* betitelt. Dieser steht für die Vorstellung, dass die USA von Gott als christliche Nation bestimmt seien und daher sowohl Politik als auch Gesellschaft nach christlichen, häufig fundamentalistisch geprägten Werten ausgerichtet sein sollten. Diese Vorstellung wird von Anhänger:innen fundamentalistischer Bewegungen aktiv reproduziert; ein Deutungsmuster, das untrennbar mit der Aufrechterhaltung patriarchaler Strukturen und Formen weißer Dominanz (White Supremacy) verbunden ist (Nalani und Yoshikawa 2023, 562).

„Christlicher Nationalismus wird eingesetzt, um kulturellen Veränderungen entgegenzutreten, die auf mehr Gleichberechtigung für Gruppen abzielen, die historisch nur begrenzten Zugang zu den Machtstrukturen hatten – Frauen sowie sexuelle, *racial*, ethnische und religiöse Minderheiten.“ (Whitehead und Perry 2020, 152-153)⁴

Unabhängig von sonstigen politischen oder religiösen Einstellungen zeigt sich, dass diese Denkweise besonders eng mit der Ablehnung gleichberechtigter Geschlechterverhältnisse, die die Moderne repräsentieren, verknüpft ist: „Christlicher Nationalismus ist der stärkste Indikator für die Unterstützung eines traditionelleren Geschlechterbildes“⁵ (Whitehead und Perry 2019, 151), was wiederum erklärt, warum autoritäre und populistische Führungspersonen in genannten Milieus oft Rückhalt finden. Nur am Rande muss an dieser Stelle erwähnt werden, dass nicht nur die USA ein vermehrtes Aufkommen von christlich-rechten Bewegungen verzeichnen; auch beispielsweise in Russland, Ungarn, Argentinien oder Brasilien kann dies beobachtet werden. Christlich-nationalistische und fundamentalistische Milieus sind neben autoritären Politikstilen (Whitehead, Perry und Baker 2018, 165) anfällig für eine stark dualistische Weltsicht und damit für verschwörungsideologische Erzählungen. Diese Gruppen neigen dazu, gesellschaftliche Konflikte als Auseinandersetzungen zwischen *Gut* und *Böse* zu interpretieren, wobei sie sich selbst auf der Seite des Guten verorten. *Inner-Group*- und *Othering*-Dynamiken sind dabei zentral: Probleme und Spannungen innerhalb der eigenen Gemeinschaft werden oft externalisiert und böswilligen äußeren Gruppen zugeschrieben. So entsteht das Gefühl, dass die Freiheit und Ordnung einer weißen, christlich geprägten USA durch feindliche äußere Kräfte bedroht sei, was eine ausgeprägte Verteidigungshaltung und eine starke Abgrenzung gegenüber als anders markierten Gruppen zur Folge hat (Armaly, Buckley und Enders 2022, 939-940; Gorski 2017, 340).

4.3. Pädagogische Dimension

Dieser sogenannte *Culture War* umspannte auch auf Bildungsebene schon früh sowohl Themen wie Geschlechterrollen, Fragen der körperlichen Selbstbestimmung, queere Rechte als auch die Frage danach, was an Schulen gelehrt werden soll (Nalani und Yoshikawa 2023, 552-558). Der Einfluss auf das Bildungssystem der USA ist dabei nicht zu übersehen. Neben staatlichen Schulen existiert eine Vielzahl an privaten Bildungsträgern, die sich christlich fundamentalistischen Glaubenslehren verschrieben haben (Nalani und Yoshikawa 2023, 558). Besonders im ländlichen Raum sind Einflüsse christlich fundamentalistischer Bestrebungen deutlich zu erkennen. Während einerseits gezielt nach

⁴ Original: „Christian nationalism is used to defend against shifts in the culture toward equality for groups that have historically lacked access to the levers of power—women, sexual, racial, ethnic, and religious minorities.“

⁵ Original: „Christian nationalism is the strongest predictor of holding a more traditionalist gender ideology [...]“

politischer Einflussnahme auf das öffentliche Bildungssystem gestrebt wird, um religiöse Überzeugungen in den Lehrplan einzubringen, führt das fehlende Vertrauen in öffentliche Institutionen und Bildungseinrichtungen dazu, dass viele Eltern Homeschooling für ihre Kinder vorziehen (Cervone 2017, 307). Die Möglichkeit zum Homeschooling öffnet Türen, Kindern und Jugendlichen fundamentalistische Perspektiven auf Gesellschaft und Wissenschaft darzulegen, die in einem institutionellen Kontext zumindest eingeordnet oder diskutiert werden würden.

Kathleen Wellmann widmet sich in ihren Untersuchungen den Inhalten fundamentalistischer Geschichtserzählungen im US-amerikanischen Schulwesen. Sie beobachtet, dass viele für das Homeschooling populäre Geschichtsbücher eine stark ideologisch geprägte Sichtweise vermitteln: Die Bibel gilt darin als unfehlbar und wörtlich zu verstehen, Geschichte erscheint als Ausdruck göttlicher Lenkung und gesellschaftliche Gruppen, die sich dieser Deutung entziehen, werden als sündhaft dargestellt. Ihre Ablehnung oder Verurteilung erscheint folglich als gerechtfertigt. Moderne Ideen und Erkenntnisse wie Evolution, Humanismus, Klimawissenschaft oder aber die Ökumene werden als Form der Gottlosigkeit bekämpft. Armut wird nicht als gesellschaftspolitisches Problem, sondern als göttliche Strafe gedeutet, Reichtum als Zeichen göttlicher Gunst. In diesem Sinne wird auch die Unterstützung Bedürftiger diffamiert. Kathleen Wellmann führt an dieser Stelle weiter aus:

„Am grundlegendsten ist, dass diese Materialien [...] die Geschichte als eine Erzählung des Glaubens verengen und umgestalten, wobei die Bibel der Schlüssel zum Verständnis der Geschichte ist. [...] Den Schülern wird beigebracht, zu beurteilen, ob historische Ereignisse das biblische Christentum gefördert haben. Mit dieser Urteilsfähigkeit und biblischen Beweisen können sie diejenigen identifizieren, die von Gott bevorzugt werden“⁶ (Wellman 2021, 296).

Natürlich zeigen sich auch in den USA Unterschiede in der Strenge religiöser Lehren und ihrer praktischen Umsetzung, denn nicht alle Gemeinschaften treten gleichermaßen rigide auf. Besonders zwischen städtischen Ballungsräumen und dünner besiedelten Regionen oder verschiedenen US-Staaten lassen sich Unterschiede beobachten, ebenso innerhalb der fundamentalistisch geprägten Gruppen selbst, etwa in der Frage, wie stark sie sich rechten⁷ Ideologien anschließen oder diese mit ihrer religiösen Überzeugung verknüpfen. Ungeachtet dieser Vielfalt bleibt jedoch der wechselseitige Einfluss solcher Gemeinschaften auf die politische Landschaft unübersehbar. (Schul-)Bildung spielt eine zentrale Rolle bei der Umsetzung der religiösen und gesellschaftspolitischen Ziele.

⁶ Original: „Most fundamentally, these materials [...] narrow and reshape history as a narrative of faith with the Bible as the key to understanding it. [...] Students are taught to judge whether historical events advanced biblical Christianity. Armed with this ability to judge and with biblical proof texting, they can identify those favored by God.“

⁷ In der wissenschaftlichen Auseinandersetzung richtet sich der Fokus zunächst auf die Analyse etablierter rechter Einstellungen und Strömungen sowie insbesondere seit den 1980er Jahren auf die Neue Rechte (Virchow 2016, 7-10). Darüber hinaus werden Phänomene und Ausprägungen des Rechtsextremismus, des Rechtsradikalismus und des Rechtspopulismus in den Blick genommen. In diesem Paper werde ich den Begriff *rechts* als einen übergeordneten Sammelbegriff verwenden, der alle Erscheinungsformen rechts des liberalen und konservativen politischen Spektrums umfasst. Darunter können auch extremere Strömungen subsumiert werden.

5. Typen des christlichen Fundamentalismus in Deutschland

Will man verstehen, welche möglichen Einflüsse christlicher Fundamentalismus auf Gesellschaft und Bildung (in besagten Strukturen) in Deutschland hat und zukünftig haben könnte, muss man zunächst den Versuch einer Erfassung fundamentalistischer Strömungen unternehmen. Ziel dabei ist nicht die Erstellung einer vollständigen quantitativen Erhebung, sondern die Identifikation zentraler Strukturen, Akteur:innen und Dynamiken innerhalb der gegenwärtigen (freikirchlich-)fundamentalistischen Landschaft in Deutschland. Der folgende Überblick basiert auf einer Auswertung vorhandener wissenschaftlicher und institutioneller Quellen. Berücksichtigt wurden dabei insbesondere wissenschaftliche Publikationen sowie aktuelle Fachartikel (Elwert, Radermacher und Schlamelcher 2017; Kick und Hemminger 2020; Hinsenkamp 2025).

Aufgrund der dünnen Forschungslage in Deutschland, sowohl in Hinblick auf quantitative Erkenntnisse bzw. die Anzahl fundamentalistischer Gemeinschaften, als auch offizieller oder inoffizieller Mitglieder, als auch Erkenntnisse über deren politische Orientierung, wurde das Material durch Berichte, Erhebungen und Stellungnahmen verschiedener Fachstellen und zivilgesellschaftlicher Organisationen ergänzt (u. a. Sekten-Info NRW, REMID e. V.). Darüber hinaus flossen (statistische) Selbstauskünfte freikirchlicher Zusammenschlüsse, Netzwerke und Organisationen (u. a. VEF, ACK, ICF⁸) als solche gekennzeichnet mit ein. Die Auswahl der Quellen erfolgte auf Grundlage ihrer thematischen Relevanz für die Arbeit sowie ihrer Aktualität (Publikationszeitraum ca. 2014–2025).

Eine quantitative Erhebung von Mitgliederzahlen einzelner (Kleinst-)Gemeinschaften oder Hauskreise in Deutschland gestaltet sich zudem besonders aus zwei zentralen Gründen als herausfordernd. Erstens ist, wie zuvor beschrieben, der Begriff des (christlichen) Fundamentalismus nicht einheitlich definiert und die passenden Merkmale werden von verschiedenen Gemeinschaften in sehr unterschiedlichem Maße erfüllt. Entsprechend lassen sich empirisch allenfalls Tendenzen identifizieren (Hochgeschwender 2017; 29-31). Zweitens ist fundamentalistisches Christentum in Deutschland vorrangig im Kontext unabhängiger Freikirchen organisiert, die häufig keine formale Mitgliedschaft kennen, weshalb die Erhebung statistischer Daten herausfordernd, wenn nicht gar unmöglich ist (Kick und Hemminger 2020, 4). Die Lage ist also unübersichtlich (Guske 2014, 83) und zudem kann es durch die medial starke Sichtbarkeit einzelner Akteur:innen zu Wahrnehmungsverzerrungen bezüglich potenzieller Anhänger:innenschaft kommen. Während Mitgliederzahlen der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) lediglich rund 297.000 Personen erfassen und weitere etwa 392.000 Angehörige (REMID 2025) anderen Freikirchen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) zugerechnet werden, geht der Religionswissenschaftliche Medien- und Informationsdienst e. V. (REMID) von einer deutlich höheren Gesamtzahl aus: Er schätzt die Zahl freikirchlich oder pfingstlich organisierter Personen in Deutschland auf mehrere Hunderttausend bis über eine Million. Gesamtschätzungen von etwa rund 1,8 Millionen Angehörigen von Sondergemeinschaften und Freikirchen bleiben jedoch methodisch schwer überprüfbar und sind daher nur bedingt belastbar. Dennoch lohnt sich eine Beschäftigung mit erkennbaren Trends der letzten Jahre, die u. a. von den zuvor genannten Fachstellen beschrieben werden.

Im Folgenden möchte ich besonders auf zwei Kategorien von christlich fundamentalistischen Gruppen und Bewegungen in Deutschland eingehen. Zum einen auf etablierte Gemeinschaften, die historisch gewachsen und einigermaßen stabil in Struktur und Sozialform auftreten. Zum anderen auf neue

⁸ Abkürzungen im weiteren Text eingeführt

Bewegungen, die netzwerkbasiert, häufig lose organisiert und stärker digital und popkulturell geprägt sind. Auch diese beiden Gruppen sind nicht klar voneinander abzugrenzen, da Segmente übergreifen und einzelne Gemeinschaften, zumindest partiell oder anlassbezogen, kollaborieren. Und auch an dieser Stelle muss betont werden, dass, wenn im Folgenden über Freikirchen gesprochen wird, nicht jede Freikirche nach der Arbeitsdefinition als fundamentalistisch eingestuft werden kann. Denn der zentrale Unterschied zwischen Freikirchen und Volkskirchen liegt zum einen in ihrer Organisationsstruktur und zum anderen in ihrer Finanzierung durch freiwillige Beiträge der Mitglieder. Diese institutionelle Unabhängigkeit lässt jedoch keine Aussagen und direkten Rückschlüsse über inhaltliche oder bildungstheologische Orientierungen zu (Linder 2025).

Zudem hat eine Mitgliedschaft natürlich keine direkte Auswirkung auf konservativ-fundamentalistische Lebensweisen oder Einstellungen (Elwert und Radermacher 2017, 180). Dennoch sind fundamentalistische Strukturen in freikirchlichen Konstrukten wahrscheinlich.

5.1. Etablierte Gemeinschaften

Ein großer Teil des evangelikalen Spektrums in Deutschland jenseits der beiden großen Kirchen lässt sich drei Hauptsegmenten zuordnen, die zahlenmäßig in etwa vergleichbar sind: Dazu gehören zum einen die **traditionellen Freikirchen**, die überwiegend in der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF) zusammengeschlossen sind, zum anderen unabhängige oder autonome Gemeinden ohne übergeordnete institutionelle Anbindung sowie schließlich freikirchlich geprägte Gemeinschaften russlanddeutscher Prägung. Die Mitgliederzahlen dieser Gruppen bewegen sich schätzungsweise (oft fehlender formaler Mitgliedschaftsstrukturen geschuldet) jeweils im Bereich zwischen 100.000 und 300.000 Personen (Kick und Hemminger 2020, 4). Es ist also durchaus möglich, dass die tatsächliche Anzahl an Gottesdienstbesucher:innen oder anderweitig Teilnehmenden, zum Beispiel in Haus- oder Bibelkreisen organisiert, von diesen Zahlen abweicht. Es muss ganz allgemein von einer Anhänger:innenschaft ausgegangen werden und dabei von breiten, unterschiedlich ausgeprägten Spektren der Zugehörigkeit.

Diese etablierten Gemeinschaften zeichnen sich durch stabile organisatorische Strukturen aus. Es handelt sich in der Regel um langjährig bestehende Gemeindeverbände oder Gruppen, in die man nicht selten durch Familienbezüge hineinwächst. Ihr gesellschaftliches Auftreten bleibt meist auf die eigene Community beschränkt, ein über die Gemeindegrenzen hinausreichender politischer oder medialer Einfluss ist eher selten zu beobachten. In den letzten Jahren zeichnet sich jedoch eine zunehmende (gegenseitige) Einflussnahme zwischen etablierten Gemeinschaften und konservativen bis rechten politischen Akteur:innen ab, beispielsweise durch aktivistisch geprägte Interessensüberschneidungen wie den Marsch für das Leben, einem Zusammenschluss von religiös und politisch motivierten Abtreibungsgegner:innen (Sachs 2025, 234).

Ein großer Teil der klassischen Freikirchen in Deutschland ist in der VEF organisiert. Nach eigenen Angaben vereint die VEF rund 280.000 Mitglieder, die sich auf dreizehn Mitgliedskirchen und zwei Gastkirchen verteilen (VEF 2025). Zu diesen zählen unter anderem Baptist:innen, Methodist:innen oder Brüdergemeinden. Die VEF bildet damit eine organisatorische Einbettung für einige traditionelle freikirchliche Gemeinschaften, die sowohl in ihrer theologischen Ausrichtung als auch in ihrer gesellschaftlichen Positionierung unterschiedlich geprägt sein können.

Ein anderer Teil der freikirchlich geprägten Landschaft in Deutschland geht auf Gemeindegründungen durch russlanddeutsche Aussiedler:innen zurück. Diese Gemeinschaften, auch als Migrationskirchen oder **Aussiedler:innengemeinden** bezeichnet, entstanden vor dem Hintergrund spezifischer

historischer und kultureller Erfahrungen, insbesondere unter repressiven Bedingungen in der damaligen Sowjetunion. Die Einschränkungen, die dort in Bezug auf religiöse Praxis bestanden, führten zu Rückzug und Abgrenzung. Diese Muster der Separierung lassen sich noch heute beobachten (Ens 2017). Schätzungen zufolge gehörten 2015 etwa 100.000 Personen Freikirchen an, die aus russlanddeutschen Gründungen hervorgegangen (Elwert 2015, 23) und zu einem großen Teil mennonitisch, baptistisch (Guske 2014, 85) oder methodistisch ausgerichtet sind. Detaillierte Merkmale von Glaubensausrichtung und Epistemologie in den verschiedenen Strömungen innerhalb der Aussiedler:innengemeinden können aufgrund der weiten Fächerung dieser kaum aufgezeichnet werden. Dennoch lassen sich grundlegende Gemeinsamkeiten feststellen, die Stefanie Theis wie folgt konstatiert und auf deren Grundlage sie zumindest teilweise in fundamentalistische Strukturen eingeordnet werden können. Demnach zeigt sich häufig ein Verständnis von Gott, das stark autoritär geprägt ist, verbunden mit strengen moralischen Normen, einer gemeinschaftsbezogenen Identität mit ausgeprägtem Wir-Gefühl und einer literalen Bibelauslegung sowie Vorstellungen einer nahenden endzeitlichen Apokalypse (Theis 2006,134-140).

Der Zuzug dieser Gruppen seit Ende der 1980er Jahre hat die fundamentalistische Landschaft vor allem in Westdeutschland nachhaltig geprägt. Schätzungen zufolge ist ein erheblicher Teil, zwischen einem Fünftel und einem Viertel (Elwert 2015, 23-24), der russlanddeutschen Bevölkerung in freikirchlichen Strukturen verankert, wodurch diese Gruppe inzwischen einen wesentlichen Bestandteil der evangelikalen Szene in Deutschland ausmacht. Viele Gemeinden entstanden nach 1972 in der Region Ostwestfalen-Lippe, rund um Bonn sowie in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg (Kick und Hemminger 2020, 26). Nachdem die Gemeinden sich zunächst eher von evangelikalen Strukturen abgrenzten, lassen sich mittlerweile Anschlüsse an den (internationalen) Evangelikalismus erkennen (Elwert und Radermacher 2017, 181). In ihrer theologischen Ausrichtung zeigen viele dieser Gemeinden ein konservatives, teilweise fundamentalistisches Profil, das sich bewusst von liberaleren Tendenzen und einer modernen Lebensführung distanziert.

Neben den klassischen Freikirchen und Migrationskirchen existiert in Deutschland eine weitere Gruppe freikirchlicher Gemeinschaften, die keiner übergeordneten Dachorganisation angehören und auch nicht primär von der Aussiedler:innencommunity geprägt sind. Viele dieser sogenannten unabhängigen oder autonomen Gemeinden lassen sich thematisch den im nächsten Unterkapitel vertieften necharismatischen und popkulturell geprägten Bewegungen zuordnen, etwa den sogenannten Lifestyle-Gemeinden. Dennoch existieren auch innerhalb dieses Spektrums etablierte Gemeinschaften mit langjähriger lokaler Verankerung, weshalb sie an dieser Stelle erwähnt werden müssen. Kennzeichnend für diese Gruppen ist das Fehlen institutioneller Anbindungen an größere Kirchenbünde. Daraus ergibt sich nicht nur eine hohe organisatorische Vielfalt, sondern auch eine große Bandbreite theologischer Ausrichtungen. Solche Gemeinden finden sich vor allem in westdeutschen Regionen mit evangelischer Tradition, etwa in Teilen Württembergs, Westfalens und Berlins. In den östlichen Bundesländern hingegen treten sie, ebenso wie klassische Freikirchen, eher vereinzelt bis gar nicht auf (Kick und Hemminger 2020, 8).

5.2. Neue Bewegungen

Neben diesen zum Teil historisch gewachsenen und lokal etablierten Communitys, bilden sich zunehmend unabhängige oder **autonome Gemeinden**, die auf Außenwirkung, digitale Präsenz und netzwerkartige Strukturen setzen. Dabei beeinflussen populärkulturell geprägte Formen des Evangelikalismus, wie bei den wohl bekanntesten Gemeinden *Hillsong* oder *Vineyard*, zunehmend auch andere kirchliche Milieus und hinterlassen sichtbare Spuren bis in traditionelle Gemeinden hinein (Simpson 2011, 82). Diese neuen religiösen Ausdrucksformen lassen sich jedoch nicht eindeutig bestehenden Konfessionen oder Strukturen zuordnen. Sie überschreiten vertraute institutionelle Grenzen um eigene, oft hybride Formen religiöser Gemeinschaft zu etablieren (Hinsenkamp 2025, 18).

Im Zuge dieser Transformation haben auch neucharismatische Gruppen durch eine unter anderem stark musische Fokussierung, Großveranstaltungen und informelle Netzwerke an Einfluss gewonnen. Diese Synergien haben in Deutschland Entwicklungen begünstigt (Hinsenkamp 2025, 425), die international u. a. im US-amerikanischen Kontext schon länger beobachtet werden können. Eine emotionale, erfahrungsorientierte Glaubenspraxis, verbunden mit einem meist wörtlichen Bibelverständnis und einem klaren Dualismus: Die Welt als Ort geistlicher Auseinandersetzung zwischen *Gut* und *Böse* erscheint dabei als zentraler Ankerpunkt. Missionierung wird als Teil des geistlichen Kampfes erkannt. Bewegungen wie *Jugend mit einer Mission* (YWAM/JMEM)⁹ verkörpern diese Ausrichtung exemplarisch. Ihr Ziel ist nicht mehr nur die Weitergabe des Glaubens innerhalb der eigenen Gemeinschaft, sondern die Missionsarbeit und damit Bekehrung von Menschen außerhalb dieser bekannten Kreise (Hinsenkamp 2025, 353).

Lifestyle- und popkulturellorientierte Gemeinden bemühen sich, Anschlussfähigkeit an moderne Lebenswelten und populärkulturelle Ausdrucksformen zu erlangen und gehen dabei teilweise bewusst in Abgrenzung zu etablierten Kirchenstrukturen, insbesondere zu Volkskirchen, die als zu angepasst wahrgenommen werden. Allgemein zeichnet sich die Mehrheit der autonomen Gemeinden durch innovative Angebote aus, die oft auf die jüngere Generation und auf Familien mit Kindern zugeschnitten sind. Maria Hinsenkamp zeigt in ihrer Analyse, wie sich diese Gruppen vermehrt jenseits traditioneller kirchlicher Strukturen organisieren. Auffällig ist die lose, netzwerkbasierte Struktur dieser Gruppen, verbunden mit einer stark gefühlsbetonten Inszenierung religiöser Botschaften und dem Versuch, ein evangelikales Glaubensmodell mit zeitgemäßen Lebenserfahrungen in Einklang zu bringen (Hinsenkamp 2025, 211-215; Kick und Hemminger 2020, 20). Zu den bekanntesten Beispielen zählt das *International Christian Fellowship* (ICF) – ein international agierendes Netzwerk, das allein in Deutschland 34 Gemeinden umfasst.¹⁰ Ebenso die Hillsong-Church Germany, mit vier nationalen Ablegern.¹¹ Charakteristisch für diese Gruppierungen ist ihr Bemühen, insbesondere junge Menschen durch ästhetisch inszenierte Glaubensformate auf zugängliche Weise für religiöse Inhalte zu gewinnen. Hinter dieser ästhetisch modernen Oberfläche stehen jedoch nicht selten konservative bis fundamentalistische Überzeugungen (Kick und Hemminger 2020, 20) in Bezug auf Geschlechterethik oder die Vorstellung von Familien. Die Gemeinden betonen, dass sie auf der Grundlage der Bibel lehren und arbeiten, dass sie also aus ihrer jeweiligen Sicht eine literalistische Verkündigung pflegen, die die vorherigen Punkte unterlegen würde. Die ideologische Ausrichtung variiert jedoch zwischen den Gemeinden stark.

⁹ <https://jmem.de/en/> (abgerufen: 10.11.2025)

¹⁰ <https://www.icf.church/de/> (abgerufen 10.07.2025)

¹¹ <https://hillsong.com/germany/de/> (abgerufen 10.07.2025)

Parallel dazu entwickelt sich eine digitale religiöse Öffentlichkeit, in der christliche Influencer:innen, sogenannter **Christfluencer:innen** auf Plattformen wie TikTok, Instagram oder YouTube missionarische Inhalte verbreiten. Während klassisch-evangelikale Medienformate wie Bibel-TV außerhalb ihrer Zielgruppe nur auf geringe öffentliche Resonanz stoßen (Bassimir und Kohle 2017; 411), gewinnen Einzelakteur:innen mit digitaler Reichweite zunehmend an Einfluss. Ihre Inhalte sind häufig sichtbarer, anschlussfähiger und für viele Nutzer:innen authentischer als traditionell kirchliche Angebote. Damit verschieben sich die Räume religiöser Autorität und Deutungshoheit zunehmend in den digitalen Raum. Sie holen hier vor allem Jugendliche und junge Erwachsene ab, denn christliche Influencer:innen sprechen gezielt für die Phase der Adoleszenz relevante Bedürfnisse, wie etwa das Streben nach Orientierung, Zugehörigkeit und Identifikationsfiguren an (Kost und Seeger 2020, 19).

In diesem Kontext können sich persönliche Glaubensstile mit Elementen der Selbstdarstellung und Jugendkultur verbinden und so konservative bis fundamentalistische Glaubenssätze *zeitgemäß* transportiert werden. Die Bandbreite dieser Akteur:innen ist groß, denn sie unterscheiden sich deutlich in ihrer Ansprache, inhaltlichen Ausrichtung und dem Grad ihrer medialen Inszenierung (Pohl 2024, 3). Die zum Teil fehlende Anbindung an kirchliche Institutionen eröffnet den Akteur:innen dabei größere Handlungsspielräume und erleichtert den Zugang zu Zielgruppen außerhalb traditioneller religiöser Strukturen, obwohl Untersuchungen wie etwa von Müller (2023) darauf hinweisen, dass christliche Influencer:innen vor allem dort Wirkung entfalten, wo bereits religiöse oder weltanschauliche Prägungen im sozialen Umfeld bestehen.

Eine Studie der Universität Zürich legt nahe, dass christliche Influencer:innen von vielen Follower:innen als glaubwürdige und einflussreiche Persönlichkeiten eingeschätzt werden. Besonders Personen mit einem ausgeprägten Glaubensbezug fanden in ihnen Orientierung, und erkannten darin das Potenzial, andere Menschen für religiöse Inhalte zu gewinnen. Darüber hinaus wurden Christfluencer:innen in einigen Fällen sogar als informelle Autoritäten in Glaubensfragen angesehen (Müller 2023). Die Attraktivität liegt nicht zuletzt in der Verbindung individueller Selbstverwirklichung mit spirituellen Inhalten, die häufig mit äußerst konservativen bis fundamentalistischen Positionen verwoben sind, etwa in typischen Fragen nach Geschlecht, Sexualität oder gesellschaftlicher Ordnung. In durch Algorithmen verstärkten Kommunikationsräumen können sich zudem sogenannte *Filterblasen* bilden, die vorhandene Einstellungen nicht nur bestätigen, sondern auch verstärken. Dabei besteht für Christfluencer:innen das *Potenzial*, dass sich entsprechende antifeministische, homofeindliche oder andere antipluralistische Haltungen reproduzieren (Pohl 2024, 7).

5.3. Ableitungen für den deutschen Kontext

Werfen wir von dieser konzeptionellen Grundlage ausgehend einen (vergleichenden) Blick auf den Analyserahmen. In den USA existiert, nicht zuletzt aufgrund der eigenen historischen Erfahrungen mit religiösem Fundamentalismus, ein gewachsenes wissenschaftliches Interesse an dessen Auswirkungen auf Politik und Gesellschaft. Die Wechselwirkungen zwischen fundamentalistischen Strömungen und politischen Entwicklungen sind dort bereits vergleichsweise umfassend analysiert und dokumentiert worden – besonders während und nach der ersten Präsidentschaft Trumps. Die Situation in Deutschland lässt sich jedoch weder im Hinblick auf den Stand der wissenschaftlichen Auseinandersetzung noch in Bezug auf Ausprägung und Einfluss fundamentalistischer Strömungen mit derjenigen in den USA gleichsetzen (Dietz 2019, 83).

5.3.1. Historisch-theologische Dimension

Fundamentalismus und Evangelikalismus haben eine zahlenmäßig zwar bei weitem nicht so ausgeprägte, aber dennoch lange Tradition in Deutschland. So prägten unter anderem die industrielle Revolution und damit einhergehende Modernisierungen, die beiden Weltkriege, Erweckungsbewegungen und eine Internationalisierung des religiösen Austauschs das Bild der evangelikalen und fundamentalistischen Landschaft in Deutschland (Hornung 2017, 56-58). Mit der deutschen Wiedervereinigung und der zunehmenden Globalisierung ging einerseits ein Rückgang der etablierten Kirchen einher, andererseits wurde ein Nährboden für evangelikale und fundamentalistische Gruppen bereitet (ebd. 68). Diese Entwicklung ist einerseits als Reaktion auf die Moderne zu verstehen, andererseits durch die Anschlussfähigkeit, zumindest einiger Gruppen, an popkulturelle Erscheinungen und die Hinwendung zu vermeintlichen Alltagsthematiken ausgelöst worden. Auch das politische Engagement evangelikaler Gruppen in Deutschland wurde erst ab den 1990er-Jahren allmählich sichtbar, nachdem sie sich zuvor weitgehend aus öffentlichen Debatten fernhielten (Stockhausen 2017, 307).

5.3.2. Gesellschaftlich-politische Dimension

Durch das vorhergegangene Mapping wird deutlich, dass fundamentalistisch und evangelikal geprägte Gemeinden und Gruppierungen in Deutschland weder in ihrer organisatorischen Praxis noch in ihrer, sofern sichtbar, politischen Ausrichtung als einheitlich betrachtet werden können. Auch nehmen sie nicht in dem Maße gesellschaftliche Wirkungsfelder ein, wie sie es in den USA tun. Dies ist auf eine Reihe miteinander verwobener Faktoren zurückzuführen, darunter kulturelle, rechtliche und historisch gewachsene Unterschiede sowie die national gemeindestrukturellen Besonderheiten. Ein Teil der deutschen Gemeinschaften orientiert sich weiterhin stark an traditionellen Strukturen und meidet politische Partizipation weitgehend. In diesem Zusammenhang können Wahlverweigerung, soziale Abschottung oder der Verzicht auf öffentliche Stellungnahmen als Formen indirekter politischer Positionierung verstanden werden. Katja Guske (2014, 217-219) betont in ihrer Abhandlung, dass Politik innerhalb der evangelikalen Szene lange Zeit als Ablenkung von der Glaubensausübung und der Verkündigung des Evangeliums verstanden wurde. In den letzten Jahrzehnten habe sich dies jedoch nach langwierigen internen Debatten geändert: Ein großer Teil der Evangelikalen versteht politisches Engagement inzwischen als religiösen Auftrag, um christliche Werte über den diakonischen Bereich hinaus aktiv in gesellschaftliche Debatten einzubringen. Relevant an dieser Stelle ist, dass der Forschungsstand in Deutschland vor allem explizit den Evangelikalismus fokussiert, während fundamentalistische Gruppierungen, auch innerhalb evangelikaler Strukturen, bislang nur begrenzt separat erfasst sind. Die verfügbaren Daten beruhen meist auf öffentlichen Stellungnahmen, etwa der Evangelischen Allianz, die nicht für das Spektrum verallgemeinerbar sind und deren Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung sich deutlich von vielen ihrer US-amerikanischen Pendant unterscheidet.

Politische Beteiligung wird also in vielen evangelikalen Kontexten nicht nur toleriert, sondern als religiöse Pflicht angesehen. Christ:innen sollten sich demnach nicht aus dem öffentlichen Raum oder dem politischen Diskurs entfernen, sondern sich „[...] vielmehr mit ihrer biblisch begründeten Werteerkenntnis in die politische Debatte einbringen“ (Dietz 2019, 95). Politische Aussagen und Handlungen werden dabei häufig auf der Grundlage biblischer Autorität legitimiert: „[...] aus der Lektüre der Bibel gewonnene Werte stellen die Basis für jegliches gesellschaftliches und politisches Engagement dar.“ (Guske 2014, 107-108). Dieser Vorrang biblischer Gebote wird dabei so weit gefasst,

dass „[...] nicht der freiheitlich-demokratische deutsche Rechtsstaat, sondern Gottes Gesetze“ als höchste Instanz gelten (Guske 2014, 111).

Gerade bei Aussiedler:innengemeinden zeigt sich eine zunehmende Orientierung an Mustern des US-amerikanischen Fundamentalismus. So besteht der Anspruch, biblische Normen trotz der säkularen Ordnung als Grundlage für Rechtsprechung und gesellschaftliche Ordnung zu etablieren (Kick und Hemminger 2020, 30-34). Thorsten Dietz (2019) verweist in diesem Zusammenhang kritisch auf die einseitige politische Ausrichtung vieler evangelikaler Gruppen: Eine durchgehend liberale Position fände demnach im Evangelikalismus kaum Rückhalt, da zentrale Werte liberaler Demokratien, etwa in Fragen der Gleichstellung oder individuellen Freiheit, bereits auf theologischer Ebene abgelehnt würden (Dietz 2019, 91). Insgesamt zeigt sich, dass konservative christliche Strömungen in Deutschland verstärkt politische Positionierungen artikulieren, „[...] vor allem seit es für diese grundsätzliche Skepsis an der liberalen Demokratie eine Option im Parteienspektrum gibt“ (Dietz 2019, 97). Diese Entwicklung bildet eine bedeutende Schnittstelle zur Frage nach dem Verhältnis zwischen religiösem Fundamentalismus, möglichen Anschlussstellen an radikalisierungsfähige politische Milieus sowie demokratischer Resilienz und präventiver Bildungsarbeit.

Wie bereits am Beispiel der USA sichtbar geworden ist, stellen rechtspopulistische und rechtsextreme Positionen auch innerhalb fundamentalistisch und evangelikal geprägter Milieus eine reale Option dar (Rebenstorf 2018, 314-316; Bednarz 2018, 33-43). In Deutschland zeigen sich spätestens seit den Protesten gegen die Maßnahmen der Bundesregierung zur Eindämmung der Corona-Pandemie und dem Erstarken von Bewegungen, wie *Pegida*, deutliche Überschneidungen zwischen christlich-fundamentalistischen Gruppen und rechten Diskursen. Begriffe, wie „christliche Rechte“ (Rudolphi 2023, 359), verweisen auf zumeist lose Netzwerke, in denen sich religiös motivierte Kritik am Staat mit verschwörungsideologischen und autoritären Tendenzen vermischt. Die Motive für die Hinwendung zu solchen Milieus sind vielfältig: Säkularisierungstendenzen, Ablehnung liberaler Gesellschaftsentwürfe, etwa der gleichgeschlechtlichen Ehe, Kritik an Einwanderung und ein konservatives Familien- und Geschlechterbild zählen zu den häufig genannten Motiven. Trotz teils erheblicher Differenzen vereint diese Gruppen eine gemeinsame Gegner:innenschaft: „Sie alle finden, unbeschadet gravierender Differenzen, in der Opposition gegen den ‚Mainstream‘ in Politik und Kirchen zusammen“, (Fritz 2025, 67). Fundamentalistische Vorstellungen eines *bewahrenden Christentums* überschneiden sich dabei zunehmend mit rechten Identitätswürfen; insbesondere in der Vorstellung des christlichen Abendlands als gefährdete kulturelle Einheit in Demarkation zum Islam. Trotz dieser Hinweise auf Überschneidungen zwischen rechten und fundamentalistischen Akteur:innen, fehlt es bislang an einer breiteren wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit diesen Verbindungslinien.

5.3.3. Pädagogische Dimension

Die Verbreitung fundamentalistischer Botschaften über Soziale Medien und besonders durch Christfluencer:innen lässt sich sowohl der historisch-politischen Dimension als auch, aufgrund des Einflusses auf die Lebenswelt junger Menschen, der pädagogischen Dimension zuordnen. Diese digitale Ebene der Internationalisierung prägt zunehmend die Vermittlung epistemologischer Orientierungen und Glaubensüberzeugungen: Soziale Medien fungieren als religiöse Sozialisationsräume, insbesondere für Jugendliche. Digitale Räume stellen längst auch Bildungsräume mit eigener Reichweite und Einflussdynamik dar. Der Jahresbericht der Sekten Info NRW (2024) beschreibt, wie konservativ bis fundamentalistisch geprägte Influencer:innen dort gezielt missionieren. Einzelne Akteur:innen bespielen dabei Themen wie Antifeminismus oder die Debatten

um den Kampfbegriff *Genderwahn*, die sowohl in fundamentalistisch-christlichen als auch neurechten Milieus anschlussfähig sind (Grotepass 2025, 16-17).

An dieser Stelle kann sogar eine Kontaktstelle zwischen den zuvor differenzierten *klassisch* und *lifestyle*-orientierten fundamentalistischen Gemeinschaften entstehen. In Anlehnung an Martin Riesebrodt (1998, 18-19) konkreter formuliert: eine Verknüpfung zwischen einer sich der Welt entsagenden („flight from the world“), sich zentral der eigenen Community zuwendenden Strömung und einer die Welt suchenden („mastery of the world“), die ihre epistemologischen Ideale missionarisch in die Welt tragen will. Junge Menschen aus klassisch fundamentalistischen Gemeinschaften werden also von (im Format) modernen Gemeinschaften angesprochen und ermutigt, auch andere Menschen aktiv anzusprechen und zu missionieren.

Wird der Blick auf die systematischen Unterschiede zwischen den USA und Deutschland gerichtet, ist der wohl deutlichste, dass – im Gegensatz zu den USA – Homeschooling in Deutschland gesetzlich nicht zulässig ist. Dennoch gibt es Versuche, diese Regelungen zu umgehen, etwa durch einen Umzug ins Ausland oder den häufigen Wechsel von Wohnorten in verschiedenen Bundesländern. Zugleich existieren in Deutschland religiös geprägte Bildungseinrichtungen in evangelikaler Trägerschaft, die zum Teil eine ansprechende Alternative für fundamentalistisch geprägte Familien darstellen können:

„Viele Freikirchen und evangelikale Werke sind sehr aktiv in der Kinder und Jugendarbeit und versuchen durch Freizeitangebote Möglichkeiten zu schaffen, Kinder einerseits zu fördern, andererseits mit dem Evangelium in Verbindung zu bringen“, (Guske 2014, 143).

Auch gibt es konfessionelle Privatschulen die Bezüge zum fundamentalistischen Milieu erkennen lassen. Der Verband Evangelischer Bekenntnisschulen (VEBS) gibt an, derzeit 211 Einrichtungen an 132 Standorten zu betreiben, mit insgesamt rund 39.500 Schüler:innen.¹² Die Zahlen verdeutlichen, dass evangelikal geprägte Bildungseinrichtungen in Deutschland eine gewisse Reichweite besitzen. Hierbei ist eine sorgfältige Beobachtung der weiteren Entwicklungen geboten, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Schulpräsenzpflicht und die Einhaltung verbindlicher Bildungspläne. Der Jahresbericht der Sekten Info NRW (2024) verweist auf Fälle, in denen an freikirchlich orientierten Schulen Kreationismus gleichberechtigt neben der Evolutionstheorie vermittelt wurde, ohne ein kritisches Korrektiv zu dualistischen, oder exklusiven Weltbildern zu bieten (Grotepass 2025, 16). Auch andere lebensweltliche Themen, wie Klimawandel, Abtreibung oder Geschlechtervielfalt, stellen (Stockhausen 2017, 309) wiederholt Konfliktfelder zwischen Evangelikalismus und Wissenschaft dar.

¹² <https://www.vebs.de/> (abgerufen 29.07.2025)

	historisch-theologische Dimension	gesellschaftlich-politische Dimension	pädagogische Dimension
USA	Historisch stark verwurzelte Bewegung mit langer Tradition und deutlicher Prägung von Politik und Bildung über Jahrzehnte; in vielen Entwicklungen fundamentalistischer Positionen richtungsweisend	Starker Einfluss auf politische Diskurse; enge Verbindung zu Evangelikalismus, <i>Christian Nationalism</i> und Abgrenzungsnarrativen; ausgeprägt antipluralistisches Gesellschaftsbild	Sichtbarer Kulturkampf im Bildungsbereich; stark ausgebaute Homeschooling-Szene und konfessionelle/evangelikale Bildungsträger; teils stark ideologisch gezeichnete Unterrichtsangebote
Deutschland	Quantitativ überschaubares, aber historisch gewachsenes Feld mit langer Tradition; Rückgang etablierter Kirchen als Nährboden für fundamentalistische und evangelikale Gemeinschaften	Politisches Engagement seit dem Ende des 20. Jh. sichtbar; vielfältige und heterogene Landschaft; zunehmende internationale Orientierung; mit einer Grundneigung zu konservativen bis hin zu stark antipluralistischen Positionen	Missionierung junger Menschen zunehmend über Soziale Medien; Schulpflicht verhindert zumeist abgeschlossene Bildungssysteme; gleichzeitig Entstehen von bekenntnisorientierten Bildungsräumen mit z. T. wissenschaftskritischen Tendenzen

Abbildung 1: Christlich-fundamentalistische Strukturen im Vergleich.

Für eine differenzierte Betrachtung christlich-fundamentalistischer Strukturen in Deutschland besteht die Notwendigkeit einer weiterführenden Auseinandersetzung. Es mangelt, besonders aufgrund der zuvor benannten Erfassungsproblematik, an **quantitativen Erhebungen** zu Mitgliederzahlen, Teilnehmenden-strukturen und der (lokalen) Verbreitung christlich-fundamentalistischer Gemeinden. Auch sind vertiefte Analysen zum **politischen Engagement einzelner Akteur:innen sowie zu den politischen Einstellungen der Mitglieder** notwendig, um gesellschaftliche Wirkungsweisen besser zu verstehen. Nicht zuletzt bedarf es an vertiefender Forschung zu den **Bewegungen zwischen klassisch fundamentalistischen und lifestyleorientierten Gemeinschaften**. Deren Dynamiken und Anschlussfähigkeiten wurden bislang kaum systematisch untersucht, sind aber besonders vor dem Hintergrund ihrer Attraktivität für und ihrer Einflussnahme auf Jugendliche relevant.

6. Pädagogische Implikationen

Bevor, ausgehend von dem vorherigen Vergleich, ein Ausblick auf pädagogische Felder geworfen wird, lohnt ein kurzer Schritt zurück: Fundamentalismus als religiös-weltanschauliches Phänomen ist in seiner epistemologischen Struktur eng mit gesellschaftlicher und somit auch politischer Partizipation verknüpft. Die Art und Weise, wie Wirklichkeit konstruiert, Wahrheit beansprucht und Autorität begründet wird, berührt unmittelbar auch die pädagogische Dimension. Insbesondere mit Blick auf junge Menschen, deren Teilhabe an pluralen Gesellschaften maßgeblich auch durch religiöse Bildungsprozesse geprägt wird.

Im transatlantischen Vergleich lässt sich erkennen, dass Fundamentalismus und Evangelikalismus als Massenbewegungen besonders in den USA vermehrt Zulauf gewinnen. Ihre lange Historie hat zu einer tiefen gesellschaftlichen Verankerung geführt. Zumeist spielen sich rechte politische Akteur:innen und fundamentalistische Gruppen gegenseitig den Ball zu und antipluralistische Grundsätze werden gemeinsam im Namen des Christentums (wieder) etabliert. Auch die pädagogische und bildungspolitische Ebene des fundamentalistischen Einflusses ist in den USA stark strukturell verankert, Gestaltungsmöglichkeiten unterschiedlicher fundamentalistischer Akteur:innen zum Teil

institutionalisiert. In Deutschland sind christlich-fundamentalistische Strömungen weder historisch oder strukturell so stark verankert, noch ist die politische Interaktion in vergleichbarer Intensität ausgeprägt. Auch die Implementierung fundamentalistischer Glaubensweisen in der schulischen Landschaft lässt sich derzeit nur partiell erkennen, sollte jedoch an dieser Stelle gezielt beobachtet werden. Zugleich zeigen sich in Deutschland politische Gestaltungsansprüche fundamentalistisch geprägter Gruppen, die sich etwa auf den Bildungs- oder Wissenschaftsbereich ausdehnen. Dass evangelikale und fundamentalistische Bewegungen in einer globalisierten und digital vernetzten Welt nicht an Landesgrenzen haltmachen, zeigt sich besonders deutlich an den internationalen Verbindungen lifestyle-orientierter Gemeinden. Dabei lässt sich ein großer Teil der Kontakte den USA zuordnen:

„[...] Diese internationalen Kontakte reichen weit in die Geschichte zurück. Merkmale der Einflüsse werden vor allem bei neuen ‚amerikanischen‘ Formen von Gottesdiensten oder Großveranstaltungen offenbar“ (Guske 2014, 86).

Dabei ist klar: Nicht alle religiös-fundamentalistischen Gruppen lehnen Wissenschaft in Gänze ab. Dennoch können bestimmte theologische Prämissen, etwa eine literale Bibelauslegung, dazu führen, dass wissenschaftlicher Diskurs eingeschränkt oder selektiv rezipiert wird. Hier ist eine pädagogische Auseinandersetzung notwendig, die zwischen legitimer religiöser Pluralität und der Ablehnung offener Bildungsprozesse zu unterscheiden weiß.

Bisher mangelt es in Deutschland an belastbaren empirischen Erkenntnissen darüber, wie christlich fundamentalistische Überzeugungen mit gesellschaftspolitischen Einstellungen und den Auswirkungen dieser zusammenhängen. Studien zu diesem Thema existieren bislang fast ausschließlich im Kontext (fundamentalistisch oder extremistisch geprägter) muslimischer Jugendlicher. Gerade vor dem Hintergrund zunehmender antiliberaler und antidemokratischer Tendenzen erscheint eine vertiefte Auseinandersetzung mit den pädagogischen Implikationen in Deutschland unerlässlich. Besonders um demokratiekritischen Entwicklungen auf gesellschaftspolitischer und pädagogischer Ebene vorgreifen zu können. Es geht hierbei nur am Rande um Radikalisierungstendenzen, da der Zusammenhang dieser mit einer fundamentalistischen Glaubensausübung auch im wissenschaftlichen Diskurs stark umstritten ist (De Graaf und Van Den Bos 2021, 56-57; Demmrich und Hanel 2024, 1). Vielmehr geht es um die fundamentalistische Glaubens- und Lebensweise als potenziell determinierenden Faktor für individuelle Entwicklungsprozesse. Ableitungen zu Radikalisierungstendenzen durch (christlich) fundamentalistische Erziehungspraktiken müssen an anderer Stelle erfolgen.

Die „*BicFam*“-Definition dient weiterführend als Ausgangspunkt, um daraus resultierende pädagogische Implikationen im Kontext spezifischer Bildungsherausforderungen zu diskutieren. Dabei wird sowohl auf die vorausgegangene Analyse als auch exemplarisch auf erziehungswissenschaftliche Erkenntnisse sowie auf vergleichende Befunde aus der Islamismusforschung zurückgegriffen, um (1) die Relevanz einer vertieften Auseinandersetzung zu verdeutlichen und (2) erste pädagogische Ableitungen für den deutschen Kontext zu entwickeln; insbesondere im Hinblick auf die zweite Forschungsfrage nach den pädagogischen Implikationen einer christlich-fundamentalistischen Erziehung. Der Fokus liegt weniger auf konkreten Erziehungspraktiken oder Sozialisierungsprozessen innerhalb fundamentalistischer Milieus selbst, so relevant und notwendig deren Betrachtung im Einzelnen auch sei. Vielmehr geht es darum, auf einer strukturellen Ebene anzusetzen und beispielhaft erste pädagogische Überlegungen zu skizzieren, welche Herausforderungen sich für Bildungseinrichtungen im Umgang mit (christlich) fundamentalistisch geprägten Weltbildern ergeben können.

6.1. Reaktionär: Digitale (Gegen-)Bewegungen und antipluralistische Deutungsangebote

Es wurde zuvor analysiert, dass sich Soziale Medien zu zentralen Kommunikationsmitteln und Erfahrungsräumen von Kindern und Jugendlichen entwickelt haben. Ein Großteil ihrer sozialen Interaktion und Informationsaufnahme findet auf diesen Kanälen (u. a. YouTube, Instagram oder TikTok) statt. Neben den Potenzialen für Austausch und Selbstinszenierung können diese Medien Räume darstellen, in denen Heranwachsende häufig mit Fake News, extremen politischen Ansichten oder Verschwörungsnarrativen in Kontakt kommen (Feierabend et al. 2024, 53-59). Auch religiös-fundamentalistische Akteur:innen haben dieses Potenzial erkannt. Durch Internationalisierungsbewegungen und damit einhergehenden Social Media-Trends können Inhalte, die sich von modernen oder liberalen Glaubens- und Lebensentwürfen abwenden, international *trenden*. So greifen zuvor beschriebene Christfluencer:innen häufig konservative und antimodernistische Themen, wie den Tradwife-Lifestyle (Sykes und Hopner 2024, 456-467; Scott und Day 2025, 5-10) oder Ereignisse, wie den Mord an dem ultrarechten Influencer und Aktivistin Charly Kirk, auf und instrumentalisieren diese nicht selten ideologisch. Diese Inhalte sprechen vor allem junge Menschen an. Besonders, aber nicht ausschließlich, Jugendliche, die bereits in christlich-fundamentalistischen Kontexten sozialisiert wurden (Müller 2023), finden darin Anknüpfungspunkte, Orientierung und die Bestätigung ihrer erlernten Weltansicht.

Im deutschen Kontext kann eine ähnliche Praxis auch bei islamistischen Akteur:innen beobachtet werden. Diese greifen gezielt liberal-moderne Themen, wie Homosexualität oder Feminismus, auf, um diese im eigenen Sinne zu interpretieren und sich in Abgrenzung und sich in Abgrenzung zum *Weltlichen* und zu als säkular verstandenen Normvorstellungen zu positionieren (Korucu 2025, 11-12). Dabei wird häufig auch mit einer starken Reaktions-/Gegenreaktions-Dynamik gearbeitet. So werden rassistische Ressentiments, die in der deutschen Mehrheitsgesellschaft unbestreitbar vorherrschen, eigenständig verstärkt, um dadurch die stärkere Gegenreaktion der Follower:innen zu provozieren (Farkas, Schou und Neumayer 2018, 858-859). Inwieweit dieser Mechanismus auf christlich-fundamentalistische Strömungen übertragbar ist, kann an dieser Stelle nicht abschließend analysiert werden. Es fällt jedoch auf, dass auch in islamistischen Kontexten die *äußere* Welt als feindlich und schädlich für die Gläubigen, aber auch für potenzielle Gläubige dargestellt wird und die Hinwendung zu einer fundamentalistischen, und im islamistischen Kontext zum Teil extremistischen, Religionsausübung intendiert wird.

6.2. Modern: Sinn- und Identitätssuche in der Jugend

Wenn von Jugend die Rede ist, wird damit häufig ein bestimmtes Alter oder ein biologischer Entwicklungsstand assoziiert. Ullrich Bauer verweist jedoch auf eine weitere und für die pädagogische Betrachtung zentrale Ebene: Jugend als jene Phase der Sozialisation, in der eine grundlegende „Auseinandersetzung mit Autonomie“ stattfindet und in der entsprechende Autonomietendenzen ausgebildet werden (können) (Bauer 2023, 133). Denn die Adoleszenz ist durch tiefgreifende Entwicklungsprozesse gekennzeichnet, in denen in Heranwachsenden „Persönlichkeitsmerkmale“ und „Autonomiepotenziale durch Prozesse der Sozialisation eröffnet werden“ (Bauer 2012, 176); sie sich also zu eigenständigen Akteur:innen entwickeln. Die Fähigkeit, Kritik zu üben, eigenständige Urteile zu fällen und sich in gesellschaftlichen Zusammenhängen zu positionieren, ist dafür unerlässlich. Gleichzeitig ist die Jugend eine Phase, die häufig durch die Suche nach Halt, Antworten auf drängende Lebensfragen und Veränderungswillen geprägt ist (Hurrelmann und Bauer 2015, 43). Auch

„individuelle und/oder kollektive Gefühle der Unzufriedenheit“ können zur Sinnsuche führen (Knipping-Sorokin und Stumpf 2018, 3).

In einer scheinbar undurchsichtigen Welt, durch persönliche und gesellschaftliche Krisen und Konflikte getrieben, werden Strukturen attraktiv, die diese Unsicherheiten und Überforderungen scheinbar aufzufangen vermögen. Starke Meinungen und Komplexitätsreduktion (Evans 2018, 118), strenge Richtlinien, autoritäre Glaubensausrichtungen und Verhaltenskodexe sowie Führungspersönlichkeiten (Emerson und Hartman 2006, 134 ; Peels 2023, 744) können während dieser vulnerablen Entwicklungszeitpunkte Sicherheit und eben diese vermeintlich fehlende Struktur bieten. Dies kann bei Jugendlichen zu starken Attraktivitätsmomenten führen. Mehr noch werden Vorgaben fundamentalistischer Gemeinschaften oder Führungspersönlichkeiten als gottgegeben begründet:

„Dementsprechend sollen junge Erwachsene nicht lernen, sich selbst als ‚Autor:innen‘ ihres Lebens zu begreifen, die zwischen verschiedenen Möglichkeiten wählen können, sondern danach streben, ihre vorgegebenen Rollen zu erfüllen“¹³ (Dietrich 2022, 563).

Eigene Zweifel oder Unsicherheiten werden so zur Kritik am Glauben und göttlicher Bestimmung selbst erklärt. Diese übermäßige Ausübung von praktischer Autorität steht im Kontrast zu einer moderaten kritischen Religionsausübung, die Fragen zulässt und bewusst Diskussionsräume schafft (Kellich 2023, 218-220). Autoritätsstrukturen lassen sich in jedem Lebensbereich finden. Eine zu stark ausgeprägte Ausübung von Autorität und universellen Deutungsansprüchen kann jedoch zum Verlust individueller Emanzipationsmomente führen. Auch können antidemokratische und antilibérale Überzeugungen so leichter Zugang zu den Heranwachsenden finden. Aufgabe von Bildungsinstitutionen muss an dieser Stelle sein, genau dieses (autoritäts-)kritische Denken und den Umgang mit Ungewissheiten zu fördern. In dem Maße wie eine kritische Auseinandersetzung mit Autorität notwendig ist, ist auch die damit verknüpfte Förderung von Autonomie notwendig, die im nächsten Absatz besprochen wird.

6.3. Episch: Geschlossene Glaubensnarrative im Spannungsverhältnis zur Autonomieentwicklung

Durch eine allumfassende Glaubenserzählung und die damit verbundene starke Abgrenzung nach außen (*othering*), die einerseits das Gemeinschaftsgefühl in fundamentalistischen Gemeinschaften stärkt (Peels und Kindermann 2024, 500) und Sicherheit suggeriert, wird zugleich der Austausch zwischen unterschiedlichen Weltansichten eingeschränkt.

Ein pädagogischer Fokus sollte gerade dort liegen, wo geschlossene Überzeugungssysteme den Zugang zu pluralem Denken einschränken. Hier gilt es, zentrale Bildungsziele, wie *open mindedness*, also die Bereitschaft, sich mit unterschiedlichen Lebensentwürfen, Perspektiven und Deutungen der Welt auseinanderzusetzen, zu fördern. Diese Offenheit ist nicht nur Ausdruck einer dialogfähigen Haltung, sondern auch eine Voraussetzung für die Entwicklung von Autonomie und damit für die Befähigung zur eigenständigen Urteilsbildung innerhalb demokratischer Gesellschaften (Taylor 2017, 1326-1328).

Denn nach Jason Baehr (2011, 152) ist eine Person mit diesen Eigenschaften: „[...] (a) typischerweise bereit und (in gewissen Grenzen) fähig, (b) ihren gewohnten kognitiven

¹³ Original: „Accordingly, young adults should not learn to see themselves as ‘authors’ of their lives, who can choose between a variety of different options, but aspire to fulfil their designated roles.“

Standpunkt zu überschreiten, (c) um die Vorzüge (d) eines anderen kognitiven Standpunkts einzunehmen oder ernsthaft zu erwägen.“¹⁴

In Deutschland besteht, in Abgrenzung zu der Situation in den USA, gerade wegen der Schulpflicht die Möglichkeit, diesen Austausch mit anderen Lebensentwürfen und Moralvorstellungen institutionell zu fördern. Bildung muss Räume eröffnen, in denen Zweifel und Ungewissheiten nicht als Defizite per se, sondern als Ausgangspunkt von Erkenntnisprozessen verstanden werden. Es sind gerade jene irritierenden Momente, wie das Infragestellen vermeintlicher Gewissheiten oder das Verständnis alternativer Sichtweisen, die kritische Bildungsprozesse anstoßen oder ein Spannungsverhältnis zwischen Autonomiewillen und dem Gehorsam gegenüber Autoritätspersonen aufbauen. Bildungsprozesse, die diesen inneren Konflikt nicht unterdrücken, sondern reflektierend begleiten, tragen wesentlich zur Persönlichkeitsbildung bei. Ziel dabei sollte es sein, zur kritischen Auseinandersetzung mit Machtverhältnissen, Autoritäten oder epistemologischen Wahrheiten zu befähigen, nicht durch Abwertung, sondern in (Selbst-)Reflexion. Eigenes Handeln soll so im Sinne eines „Prozess[es] der Mentalisierung“ analysiert und bewertet werden (Bauer 2023, 140). Auch der Moment des *Wunderns* kann eine zentrale Bildungsressource darstellen (Schönert 2023, 8-9). Wer sich wundert, entwickelt das Bedürfnis, Zusammenhänge intrinsisch zu verstehen, sei es im Blick auf gesellschaftliche Entwicklungen oder auf existentielle und vielleicht polarisierende Fragen. Wundern kann somit als Ausgangspunkt für eine offene, nicht-dogmatische Weltaneignung verstanden werden.

Pädagogische Maßnahmen sollten nicht durch bloße Belehrung, sondern durch Ermutigung zum Fragen und Infragestellen wirken. Junge Menschen sollten darin unterstützt werden, Regeln zu hinterfragen, gegebenenfalls deren Sinn und Legitimation zu erkennen oder zu kritisieren (Giesinger 2018, 610). Diese Fähigkeit zur Reflexion und objektiver Distanz bildet zugleich die Grundlage für Selbstbestimmung, die ohne entsprechende kognitive, moralische und soziale Kompetenzen nicht zu realisieren ist. In diesem Sinne betonen Klaus Hurrelmann und Ullrich Bauer, dass „[...] Bildung die Selbstbestimmung [fördert], denn diese setzt den Aufbau von Fähigkeiten der Selbststeuerung voraus [...]“ (Hurrelmann und Bauer 2015, 177). Bildung kann so nicht zuletzt eine Schutzfunktion übernehmen: Sie kann dazu befähigen, zwischen Information und Desinformation zu unterscheiden, Orientierung in einer komplexen Welt fördern und so zur demokratischen Mündigkeit beitragen (Brighouse et al. 2016, 16-17).

Der pädagogische Umgang mit Jugendlichen aus christlich-fundamentalistischen Gemeinschaften steht bislang kaum im Zentrum der Debatten über religiösen Fundamentalismus oder Extremismus. Gründe dafür liegen zum einen in der geringen Gefahreinschätzung und der mangelnden Kenntnis des Themenfelds, zum anderen in der verhaltensbezogenen Unauffälligkeit vieler Kinder und Jugendlicher aus diesen Communitys. Letztere verwundert in Anbetracht eben dieser autoritätshörigen und damit im Bildungskontext zumeist unauffällig erscheinenden Grundsozialisation kaum. Auch liegt die Vermutung nahe, dass christlicher Fundamentalismus, im Unterschied zu anderen Formen des religiösen Fundamentalismus, aufgrund seiner scheinbaren kulturellen Nähe zur deutschen Mehrheitsgesellschaft häufig weniger als fremd oder bedrohlich wahrgenommen wird.

Vor diesem Hintergrund möchte ich den weiteren, dringenden Forschungsbedarf hervorheben und ausführen, der besonders für eine pädagogische Auseinandersetzung zentral ist. Erstens stellt sich die Frage nach den **konkreten Auswirkungen des Aufwachsens und der Erziehung in christlich-**

¹⁴ Original: „[...] is characteristically (a) willing and (within limits) able (b) to transcend a default cognitive standpoint (c) in order to take up or take seriously the merits of (d) a distinct cognitive standpoint.“

fundamentalistischen Gemeinschaften auf Kinder und Jugendliche. Hierzu liegen kaum empirische Befunde vor, obwohl gerade diese Perspektive Aufschluss über Entwicklungsverläufe, Identitätsbildungsprozesse und mögliche Spannungsverhältnisse zwischen fundamentalistischer Sozialisation und Bildungsverläufen geben könnte. Zweitens sind **Ableitungen für eine (institutionelle) Demokratiebildung** notwendig, die systematisch untersucht, inwiefern fundamentalistische Orientierungen Ambiguitätstoleranz, Urteilsfähigkeit und dadurch demokratische Partizipationsfähigkeiten beeinflussen oder begrenzen. Drittens bedarf es einer Klärung, **welcher Handlungsrahmen für das Bildungsfeld Schule** erforderlich ist, um professionell und theoretisch begründet mit Kindern und Jugendlichen aus christlich-fundamentalistisch geprägten Kontexten arbeiten zu können.

7. Schlussbetrachtung

Christlicher Fundamentalismus ist kein trennscharfes Konzept. Es handelt sich vielmehr um ein vielgestaltiges Feld, dessen Übergänge (von konservativ über evangelikal bis fundamentalistisch) fließend und oft überlappend sind. Trotz fehlender umfassender quantitativer Studienergebnisse über Mitglieder- oder Gruppenzahlen lassen sich im deutschen Raum zwei Hauptstrukturen erkennen: Klassisch-fundamentalistische und lifestyle-orientierte Gemeinden. Besonders ins Auge fällt die zunehmende internationale Vernetzung vor allem letzterer, jüngerer Gemeinden und Bewegungen, die sich nach außen modern präsentieren, aber im ideologischen Unterbau häufig konservativ bis antipluralistisch ausgerichtet sind und sich klar gegen liberale Lebensentwürfe aussprechen. Durch christliche Influencer:innen und die Fokussierung auf Soziale Medien können diese Inhalte, neben in (klassisch) fundamentalistischen Gemeinschaften sozialisierte, zunehmend auch junge Menschen erreichen, die bislang keine oder nur wenige Berührungspunkte mit fundamentalistischen Glaubensvorstellungen hatten. Gerade in diesem Bereich sowie an der Schnittstelle zu ultrakonservativen bis rechten Bewegungen entsteht ein neuer Resonanzraum, der sich pädagogisch nur schwer kontrollieren lässt, jedoch bildungspolitisch und demokratiepädagogisch nicht unterschätzt werden darf. Im Vergleich zur umfangreicheren (pädagogischen) Forschung im Bereich des Islamismus besteht weiterhin ein deutlicher Mangel an quantitativen Studien zur fundamentalistischen und evangelikalen Landschaft in Deutschland. Ebenso fehlen qualitative Untersuchungen zu den Auswirkungen entsprechender Sozialisationsprozesse auf Kinder und Jugendliche, den gesellschaftlichen und politischen Auswirkungen sowie zu möglichen pädagogischen Präventions- und Interventionsansätzen.

Der transatlantische Vergleich macht deutlich: Auch wenn sich die Entwicklungen in den USA nicht schablonenartig übertragen lassen (z. B. hinsichtlich Homeschooling, politischer und gesellschaftlicher Verankerung fundamentalistischer Gruppen und öffentlicher Sichtbarkeit ihrer Netzwerke) zeigen sich auch in Deutschland gesellschaftliche Gestaltungsansprüche fundamentalistisch geprägter Gruppen, die sich etwa auf den Bildungs- oder Wissenschaftsbereich ausdehnen. Stark autoritäre Glaubens- und Führungsstrukturen, eine starke innergemeinschaftliche Fokussierung, Dualismus, Ablehnung *weltlicher* und liberaler Werte und Komplexitätsreduktion sind den (Erziehungs-)Strukturen fundamentalistischer Milieus inhärent. Insbesondere in der Jugend, einer Phase geprägt durch Orientierungssuche und Zugehörigkeit, können solche Ordnungsangebote für Heranwachsende eine besondere Anziehungskraft generieren. Ziel einer unterstützenden und präventiven Bildung muss es darum sein, junge Menschen zu kritischen sowie möglichst autonomen und urteilsfähigen Individuen zu befähigen, die wiederum die Grundlage einer demokratischen Gesellschaft bilden können. Bildungseinrichtungen können hier eine entscheidende Rolle spielen, nicht nur als Vermittlerinnen von

Wissen, sondern als resiliente Institutionen, die das Äußern von Kritik und das Aushalten von sowie den Umgang mit Zweifel fördern, Austausch zwischen pluralistischen Lebensentwürfen unterstützen und Heranwachsenden so ein Gegenangebot bieten: ein Stück Sicherheit in einer ungewissen Welt.

8. Literatur

- Almond, GA, E Sivan, und RS Appleby. 1995. „Fundamentalism: genus and species“. In *Fundamentalisms Comprehended, The Fundamentalism Project*, Bd. 5. The University of Chicago Press.
- Almond, Gabriel A., R. Scott Appleby, und Emmanuel Sivan. 2003. *Strong religion: the rise of fundamentalisms around the world*. University of Chicago Press.
- Armaly, Miles T., David T. Buckley, und Adam M. Enders. 2022. „Christian Nationalism and Political Violence: Victimhood, Racial Identity, Conspiracy, and Support for the Capitol Attacks“. *Political Behavior* 44 (2): 937-60. <https://doi.org/10.1007/s11109-021-09758-y>.
- Baehr, Jason. 2011. *The Inquiring Mind*. Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/acprof:oso/9780199604074.001.0001>.
- Bassimir, Anna-Maria, und Katrin Kohle. 2017. „Evangelikalismus und Massenmedien: Strukturen in den USA“. In *Handbuch Evangelikalismus*, herausgegeben von Frederik Elwert, Martin Radermacher, und Jens Schlamelcher. Transcript.
- Bauer, Ullrich. 2012. *Sozialisation und Ungleichheit: Eine Hinführung*. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-93488-4>.
- Bauer, Ullrich. 2023. *Sozialisation in der Kontroverse*. 1. Auflage. Juventa Verlag.
- Bednarz, Liane. 2018. *Die Angstprediger: wie rechte Christen Gesellschaft und Kirchen unterwandern*. Droemer Knaur.
- Brighouse, Harry, Helen F. Ladd, Susanna Loeb, und Adam Swift. 2016. „Educational Goods and Values: A Framework for Decision Makers“. *Theory and Research in Education* 14 (1): 3-25. <https://doi.org/10.1177/1477878515620887>.
- Cervone, Jason A. 2017. „Fundamentalist Christianity, Neoliberal Capitalism, and the Destruction of Rural Public Education“. *Review of Education, Pedagogy, and Cultural Studies* 39 (3): 307-28. <https://doi.org/10.1080/10714413.2017.1326278>.
- De Graaf, Beatrice A, und Kees Van Den Bos. 2021. „Religious Radicalization: Social Appraisals and Finding Radical Redemption in Extreme Beliefs“. *Current Opinion in Psychology* 40 (August): 56-60. <https://doi.org/10.1016/j.copsyc.2020.08.028>.
- Demmrich, Sarah, und Paul H. P. Hanel. 2024. „The relative role of religiosity in radicalization: how orthodox and fundamentalist religiosity are linked to violence acceptance“. *Frontiers in Social Psychology* 2 (August): 1406688. <https://doi.org/10.3389/frsps.2024.1406688>.
- Dietrich, Frank. 2022. „Critical Reflection and the Limits of Parental Authority“. *Journal of Applied Philosophy* 39 (4): 562-80. <https://doi.org/10.1111/japp.12555>.
- Dietz, Thorsten. 2019. „Der demokratische Rechtsstaat und seine religiösen Befürworter bzw. Gegner: Theologische Auseinandersetzungen mit der Demokratie unter besonderer Berücksichtigung der evangelikalen Bewegung in Deutschland“. In *Theologie und Soziale Arbeit im Gespräch*,

- herausgegeben von Claudia Rahmfeld. Springer Fachmedien Wiesbaden.
https://doi.org/10.1007/978-3-658-24213-8_5.
- Eisenstadt, S. 1999. *Fundamentalism, Sectarianism, and Revolution: The Jacobin Dimension of Modernity*. Cambridge Cultural Social Studies. Cambridge University Press.
<https://doi.org/10.1017/CBO9780511520822>.
- Elwert, Frederik. 2015. *Religion als Ressource und Restriktion im Integrationsprozess: Eine Fallstudie zu Biographien freikirchlicher Russlanddeutscher*. Springer Fachmedien Wiesbaden.
<https://doi.org/10.1007/978-3-658-10100-8>.
- Elwert, Frederik, und Martin Radermacher. 2017. „Evangelikalismus in Europa“. In *Handbuch Evangelikalismus*. Transcript Verlag.
- Elwert, Frederik, Martin Radermacher, und Jens Schlamelcher, Hrsg. 2017. *Handbuch Evangelikalismus*. Religionswissenschaft (Bielefeld), Band 5. Transcript.
- Emerson, Michael O., und David Hartman. 2006. „The Rise of Religious Fundamentalism“. *Annual Review of Sociology* 32 (1): 127-44. <https://doi.org/10.1146/annurev.soc.32.061604.123141>.
- Ens, Kornelius. 2017. „Religiosität unter Russlanddeutschen.“ *Bundeszentrale für politische Bildung*. Zugegriffen: 01. Dezember 2025. <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdosiers/252539/religiositaet-unter-russlanddeutschen/>.
- Evans, John Hyde. 2018. *Morals not knowledge: recasting the contemporary U.S. conflict between religion and science*. University of California Press.
- Farkas, Johan, Jannick Schou, und Christina Neumayer. 2018. „Cloaked Facebook Pages: Exploring Fake Islamist Propaganda in Social Media“. *New Media & Society* 20 (5): 1850-67.
<https://doi.org/10.1177/1461444817707759>.
- Feierabend, Sabine, Thomas Rathgeb, Yvonne Gerigk, und Stephan Glöckler. 2024. *JIM 2024; Jugend, Information, Medien Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger in Deutschland*. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.
- Fritz, Martin. 2025. „Rechtes Christentum“. *Zeitschrift für Religion und Weltanschauung* 16 (87): 65-69.
- Giesinger, Johannes. 2018. „Pflicht zum Gehorsam? Legitime Autorität in der Schule.“ *Pädagogische Rundschau* 72 (4): 609-20.
- Gorski, Philip. 2017. „Why Evangelicals Voted for Trump: A Critical Cultural Sociology“. *American Journal of Cultural Sociology* 5 (3): 338–54. <https://doi.org/10.1057/s41290-017-0043-9>.
- Gorski, Philip S., Samuel L. Perry, und Jemar Tisby. 2022. *The Flag and the Cross: White Christian Nationalism and the Threat to American Democracy*. 1. Aufl. Oxford University Press New York.
<https://doi.org/10.1093/oso/9780197618684.001.0001>.
- Grotepass, Christoph. 2025. *Bericht über die Arbeit des Sekten-Info Nordrhein-Westfalen e.V. und über Aktivitäten konfliktträchtiger religiöser Gemeinschaften in 2024*. Sekten Info NRW.
- Guske, Katja. 2014. *Zwischen Bibel und Grundgesetz: Die Religionspolitik der Evangelikalen in Deutschland*. SpringerLink Bücher. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-03847-2>.
- Habermas, Jürgen, und Seyla Ben-Habib. 1981. „Modernity versus Postmodernity“. *New German Critique*, Nr. 22: 3. <https://doi.org/10.2307/487859>.

- Hecken, Thomas. 2015. *Pop: Geschichte eines Konzepts 1955-2009*. Kultur- und Medientheorie. Transcript Verlag. <https://doi.org/10.14361/9783839409824>.
- Hillsong Germany*. 2025. Oktober 11. <https://hillsong.com/germany/>.
- Hinsenkamp, Maria. 2025. *Visionen eines neuen Christentums: Neuere Entwicklungen pfingstlich-charismatischer Netzwerke*. Religion in Bewegung | Religion in Motion 4. Transcript Verlag. <https://doi.org/10.1515/9783839472521>.
- Hochgeschwender, Michael. 2017. „Evangelikalismus: Begriffsbestimmung und phänomenale Abgrenzung“. In *Handbuch Evangelikalismus*, herausgegeben von Frederik Elwert, Martin Radermacher, und Jens Schlamelcher. Transcript.
- Hornung, Esther. 2017. „Geschichte des Evangelikalismus in Europa“. In *Handbuch Evangelikalismus*, Band 5. Religionswissenschaft (Bielefeld). Transcript.
- Huang, J., S. Jacoby, M. Strickland, und K.K.R. Lai. 2016. „Election 2016: Exit Polls.“ Nr. New York Times. Zugegriffen: 01. Dezember 2025. <https://www.nytimes.com/interactive/2016/11/08/us/politics/election-exit-polls.html>.
- Hurrelmann, Klaus, und Ullrich Bauer. 2015. *Einführung in die Sozialisationstheorie: Das Modell der produktiven Realitätsverarbeitung*. 11. Auflage. Beltz.
- ICF CHURCH. 2025. Zugegriffen: 01. Dezember 2025. <https://www.icf.church/de/>.
- Karle, Isolde, und Michael Domsgen. 2023. *Praktische Theologie: Studienausgabe*. Lehrwerk Evangelische Theologie (LETh), Band 7. Evangelische Verlagsanstalt.
- Kay, William K., und Ann E. Dyer. 2011. *European Pentecostalism*. Global Pentecostal and Charismatic Studies, Volume 7. Brill.
- Kellich, Rahel. 2023. „Doubt in religious fundamentalism: Education between authority and rational autonomy“. *Education and New Developments 2023* 1: 216-20.
- Kick, Annette, und Hansjörg Hemminger. 2020. *Unabhängige Gemeinden neben Kirchen und Freikirchen*. EZW-Texte 265. Evangelische Zentralstelle für Weltanschauungsfragen.
- Kindermann, Nora Noemi. 2025. „FUNDAMENTALISM - The Usefulness of a Contested Concept“. PhD, Vrije Universiteit Amsterdam. <https://doi.org/10.5463/thesis.1263>.
- Knipping-Sorokin, Roman, und Teresa Stumpf. 2018. „Radikal Online - Das Internet und die Radikalisierung von Jugendlichen: eine Metaanalyse zum Forschungsfeld“. *kommunikation@gesellschaft* 19 (14): 1-29.
- Korucu, Canan. 2025. „Antifeministische und LGBTIQ*-feindliche Narrative in islamistischen Online-Inhalten und ihre Wirkung auf Jugendliche“. Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz *BZKJAKTUELL* 2025 (3): 11-15.
- Kost, Julia F., und Christof Seeger. 2020. *Influencer Marketing: Grundlagen, Strategie und Management*. 2., Überarbeitete und Erweiterte Auflage. UTB 5076. UTB GmbH. <https://doi.org/10.36198/9783838553108>.
- Krüger, J S. 2006. „Religious fundamentalism: Aspects of a comparative framework of understanding“. *Verbum et Ecclesia* 27 (3): 886-908. <https://doi.org/10.4102/ve.v27i3.192>.

- Linder, Jule. 2025. *Zur Vereinbarkeit von christlich-fundamentalistischen Weltanschauungen und professioneller Sozialer Arbeit - eine Praxisperspektive*. Jahresbericht 2024. Sekten Info NRW e.V. Zugegriffen: 01. Dezember 2025. <https://sekten-info-nrw.de/information/artikel/fundamentalismus/zur-vereinbarkeit-von-christlich-fundamentalistischen-weltanschauungen-und-professioneller-sozialer-arbeit---eine-praxisperspektive>.
- Lutz, Ronald, und Doron Kiesel, Hrsg. 2022. *Sozialarbeit und Religion: Herausforderungen und Antworten*. 2., Vollständig überarbeitete und Erweiterte Auflage. Grundlagentexte Soziale Berufe. Beltz Juventa.
- Marty, Martin E., R. Scott Appleby, und Emmanuel Sivan. 1995. *Fundamentalisms Comprehended*. With American academy of arts and sciences. The Fundamentalism Project 5. University of Chicago Press.
- Missier, Clyde. 2022. „Fundamentalism and the search for meaning in digital media among Gen Y and Gen Z.“ *Journal for Deradicalization* 33: 255-85.
- Müller, Julia. 2023. *#Follow Jesus – Wie Christfluencer:innen auf sozialen Medien wahrgenommen werden; Das Phänomen Christfluencer:innen*. Universität Zürich.
- Nalani, Andrew, und Hirokazu Yoshikawa. 2023. „White Christian Nationalism and Youth Development in the USA“. *Society* 60 (4): 551-65. <https://doi.org/10.1007/s12115-023-00863-8>.
- Ozzano, Luca. 2009. „RELIGIOUS FUNDAMENTALISM AND DEMOCRACY“. *POLITICS AND RELIGION JOURNAL* 3 (1): 127–53. <https://doi.org/10.54561/prj0301127o>.
- Peels, Rik. 2023. „On Defining ‘Fundamentalism’“. *Religious Studies* 59 (4): 729-47. <https://doi.org/10.1017/S0034412522000683>.
- Peels, Rik, und Nora Kindermann. 2024. „What Are Fundamentalist Beliefs?“ *Journal of Political Ideologies* 29 (3): 492-512. <https://doi.org/10.1080/13569317.2022.2138294>.
- Perry, Samuel L., Andrew L. Whitehead, und Joshua B. Grubbs. 2022. „The Devil That You Know: Christian Nationalism and Intent to Change One’s Voting Behavior For or Against Trump in 2020“. *Politics and Religion* 15 (2): 229-46. <https://doi.org/10.1017/S175504832100002X>.
- Pew Research Center. 2025. „2023-24 U.S. Religious Landscape Study Interactive Database“. Preprint, Pew Research Center. Text/html. <https://doi.org/10.58094/3ZS9-JC14>.
- Pohl, Sarah. 2024. Heiliger Schein? Herausforderungen und Kontroversen rund um Christfluencer*innen. KN:IX. Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus e. V..
- Rebenstorf, Hilke. 2018. „„Rechte’ Christen? – Empirische Analysen zur Affinität christlich-religiöser und rechtspopulistischer Positionen“. *Zeitschrift für Religion, Gesellschaft und Politik* 2 (2): 313-33. <https://doi.org/10.1007/s41682-018-0024-z>.
- Religion and the 2024 Presidential Election*. 2025. PRRI. Zugegriffen: 01. Dezember 2025. <https://prri.org/spotlight/religion-and-the-2024-presidential-election/>.
- Riesebrodt, Martin. 1998. *Pious Passion: The Emergence of Modern Fundamentalism in the United States and Iran*. Übersetzt von Don Reneau. Comparative Studies in Religion and Society 6. Berkeley Los Angeles London University of California Press.

- Rudolphi, Daniel. 2023. „Der Staat als ‚Tyrann‘ – Kirche und Staat im rechten Christentum“. *Zeitschrift für Religion und Weltanschauung (ZRW)* 86 (5): 359-75. <https://doi.org/10.5771/0721-2402-2023-5-359>.
- Ruyter, Doret De. 2001. „FUNDAMENTALIST EDUCATION: A CRITICAL ANALYSIS“. *Religious Education* 96 (2): 193–210. <https://doi.org/10.1080/00344080152472352>.
- Sachs, Linda. 2025. „‚Für das Leben!‘ – Deckmantel extrem rechter Ideologie? Die ‚Lebensschutz‘-Bewegung und ihr Verhältnis zum Rechtsextremismus. Eine Analyse der Reden des Münchner Marschs fürs Leben“. *ZRex – Zeitschrift für Rechtsextremismusforschung* 5 (2–2025): 220. <https://doi.org/10.3224/zrex.v5i2.04>.
- Schönert, Marilen. 2023. „WONDERING AND GRADING IN HIGHER EDUCATION – A TENSION RATIO?“ *International Conference on Education and New Developments END 2*: 8-12.
- Scott, Kate, und Lindsay Day. 2025. „TikTok Tradwives: Femininity, Reproduction, and Social Media“. *Gender and Education*, August 19, 1-18. <https://doi.org/10.1080/09540253.2025.2546050>.
- Simpson, Carl. 2011. „The Development of the Pentecostal and Charismatic Movements in the Germanic Countries“. In *European Pentecostalism and Charismatic Studies*, herausgegeben von Andrew Davies und William K. Kay. Brill.
- Sivan, Emmanuel. 1995. „The Enclave Culture“. In *Fundamentalisms Comprehended, The Fundamentalism Project*, herausgegeben von R. Scott Appleby, und Martin E. Marty. American academy of arts and sciences 5. University of Chicago Press.
- Six, Clemens, Martin Riesebrodt, und Siegfried Haas, Hrsg. 2005. *Religiöser Fundamentalismus: vom Kolonialismus zur Globalisierung*. 2. unveränderte Aufl. Querschnitte: Einführungstexte zur Sozial-, Wirtschafts- und Kulturgeschichte, Bd. 16. StudienVerlag.
- Stockhausen, Ulrike Elisabeth. 2017. „Evangelikalismus und Politik“. In *Handbuch Evangelikalismus*, herausgegeben von Frederik Elwert, Martin Radermacher, und Jens Schlamelcher. Transcript.
- Sykes, Sophia, und Veronica Hopner. 2024. „Tradwives: Right-Wing Social Media Influencers“. *Journal of Contemporary Ethnography* 53 (4): 453-87. <https://doi.org/10.1177/08912416241246273>.
- Taylor, C. 1995. „Two Theories of Modernity“. *The Hastings Center Report* 25 (2): 24-33.
- Taylor, Rebecca M. 2017. „Education for Autonomy and Open-Mindedness in Diverse Societies“. *Educational Philosophy and Theory* 49 (14): 1326-37. <https://doi.org/10.1080/00131857.2017.1278673>.
- Theis, Stefanie. 2006. *Religiosität von Russlanddeutschen*. Praktische Theologie heute 73. Kohlhammer.
- Virchow, Fabian. 2016. „›Rechtsextremismus: Begriffe – Forschungsfelder – Kontroversen“. In *Handbuch Rechtsextremismus*, herausgegeben von Fabian Virchow, Martin Langebach, und Alexander Häusler. Springer Fachmedien Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-19085-3_2.
- Wellman, Kathleen. 2021. *Hijacking History: How the Christian Right Teaches History and Why It Matters*. Oxford Scholarship Online. Oxford University Press. <https://doi.org/10.1093/oso/9780197579237.001.0001>.
- Whitehead, Andrew L., und Samuel L. Perry. 2019. „Is a “Christian America” a More Patriarchal America? Religion, Politics, and Traditionalist Gender Ideology“. *Canadian Review of Sociology/Revue Canadienne de Sociologie* 56 (2): 151-77. <https://doi.org/10.1111/cars.12241>.

Whitehead, Andrew L., und Samuel L. Perry. 2020. *Taking America back for God: Christian nationalism in the United States*. Oxford University Press.

Whitehead, Andrew L, Samuel L Perry, und Joseph O Baker. 2018. „Make America Christian Again: Christian Nationalism and Voting for Donald Trump in the 2016 Presidential Election“. *Sociology of Religion* 79 (2): 147-71. <https://doi.org/10.1093/socrel/srx070>.

Williams, Daniel K. 2012. *God's Own Party: The Making of the Christian Right*. 1. iss. as an Oxford Univ. Paperback. Oxford Univ. Press.

Wir über uns. Vereinigung Evangelischer Freikirchen. Zugegriffen: 01. Dezember 2025. <https://www.vef.de/wir-uber-uns>.

Wood, Simon A., und David Harrington Watt, Hrsg. 2014. *Fundamentalism: Perspectives on a Contested History*. University of South Carolina Press. <https://doi.org/10.2307/j.ctv6wggnd>.

Youth with a Mission - Germany. o. J. Zugegriffen: 01. Dezember 2025. www.ywam.org.

 **ZepRa** Zeitschrift für praxisorientierte
(De-)Radikalisierungsforschung

Praxis & Debatte

**Bedroht, beleidigt,
belastet:
Herausforderungen der
psychosozialen
Beratung für Amts- und
Mandatsträger*innen**

Dennis Walkenhorst

Jens Ostwaldt

Bd. 4 / Nr. 1 / 2025

Bedroht, beleidigt, belastet: Herausforderungen der psychosozialen Beratung für Amts- und Mandatsträger*innen

Prof. Dr. Dennis Walkenhorst – IU Internationale Hochschule Leipzig

E-Mail: dennis.walkenhorst@iu.org

Prof. Dr. Dennis Walkenhorst ist Professor für Soziale Arbeit an der IU Internationale Hochschule, Leipzig. Seine Forschungsschwerpunkte sind Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit als Handlungsfelder Sozialer Arbeit, Case Management, Soziale Diagnostik und Evaluation. Von 2017 bis 2023 war er Leiter des Fachbereichs Wissenschaft bei Violence Prevention Network sowie Mitgründer und wissenschaftlicher Leiter von modus|zad - Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung in Berlin.

Prof. Dr. Jens Ostwaldt – IU Internationale Hochschule Berlin

E-Mail: jens.ostwaldt@iu.org

Prof. Dr. Jens Ostwaldt ist Professor für Soziale Arbeit an der IU Internationale Hochschule Berlin mit den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten Methoden, Akteure und Strukturen der Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit sowie Extremismus- und Radikalisierungsprävention. Zuvor leitete er die Fachstelle zur Prävention von religiös begründetem Extremismus im Demokratiezentrum Baden-Württemberg.

Abstract

Der Beitrag beleuchtet auf Grundlage der Evaluation der „Zentralen Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger“ (ZAMAT) Baden-Württemberg die psychosozialen Folgen von Gewalt- und Anfeindungserfahrungen sowie bestehende Versorgungslücken in der psychosozialen Beratung dieser „besonderen“ Zielgruppe. Die Ergebnisse zeigen, dass Amts- und Mandatsträger*innen spezifischen Barrieren bei der Inanspruchnahme von Hilfsangeboten unterliegen – insbesondere aufgrund von Stigmatisierungsängsten, Rollenkonflikten und unzureichenden Weitervermittlungsstrukturen. Auf dieser Basis wird die Notwendigkeit eines eigenständigen Praxisfeldes der psychosozialen Beratung für Amts- und Mandatsträger*innen herausgearbeitet, das systematisch auf die besondere Exponiertheit und Machtasymmetrie dieser Zielgruppe eingeht. Der Beitrag diskutiert, wie machtreflektierte, multiprofessionelle Ansätze aus Sozialer Arbeit, Psychotherapie und Krisenintervention strukturelle Versorgungslücken schließen und zu einer demokratiepolitisch relevanten Unterstützungsinfrastruktur beitragen können. Abschließend werden Handlungsempfehlungen formuliert, die den Aufbau eines integrierten, gestuften (*stepped-care*) Versorgungssystems, die Förderung klinisch-sozialarbeiterischer Ansätze und die Etablierung bundesweiter Beratungsstrukturen vorschlagen.

Zitierweise

Walkenhorst, Dennis und Ostwaldt, Jens. 2025. Bedroht, beleidigt, belastet: Herausforderungen der psychosozialen Beratung für Amts- und Mandatsträger*innen. ZepRa. Zeitschrift für praxisorientierte (De-)Radikalisierungsforschung. Bd. 4, Nr. 1: 68-86.

ISSN 2750-1345 | www.zepRa-journal.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	71
2. Politisches Engagement unter Druck: Eskalation als neue Normalität	72
3. Psychosoziale Folgen und Versorgungslücken	73
4. Machtverhältnisse in der Beratung: Eine besondere Herausforderung	76
5. Multiprofessionelle Ansätze: Soziale Arbeit und Psychotherapie.....	77
6. Ausblick.....	80
7. Empfehlungen und Impulse: Von der Insel-Lösung zur demokratiepolitischen Infrastruktur.....	81
Literaturverzeichnis.....	84

1. Einleitung

Angriffe, Bedrohungen und anhaltende Hasskampagnen gegen Amts- und Mandatsträger*innen haben in Deutschland in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen. Die Folgen reichen von massiven psychischen Belastungen der Betroffenen über eine eingeschränkte kommunale Handlungsfähigkeit bis hin zu Risiken für die demokratische Resilienz. Aktuelle Zahlen weisen neue Höchststände politisch motivierter Straftaten aus, darunter tausende Delikte gegen politische Amtsträger*innen - vor allem auf kommunaler Ebene. Zugleich bestehen Versorgungslücken für Betroffene: So fehlen flächendeckend niedrigschwellige Zugänge, ausreichende Kapazitäten, passgenaue Angebote und strukturierte Weitervermittlungen.

Der vorliegende Beitrag stützt sich in weiten Teilen auf eine von den Autoren durchgeführte Ergebnis- und Prozessevaluation der psychosozialen Beratung der „Zentralen Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger“ (ZAMAT) Baden-Württemberg (Erhebungszeitraum: September 2024 bis Februar 2025; siehe Ostwaldt & Walkenhorst 2025). Die ZAMAT nimmt sich der o. g. Problemstelle an. Seit dem 17. Juli 2019 bietet sie Beratungsangebote für „Amts- und Mandatstragende, welche sich aufgrund ihres Engagements für die Bürgerinnen und Bürger des Landes Respektlosigkeiten, Anfeindungen und aggressivem Verhalten ausgesetzt sehen; unabhängig davon, ob die zugrundeliegenden Erfahrungen die Schwelle strafrechtlicher Relevanz überschreiten oder bereits eine konkrete Gefahr vorliegt“ (Konzeption ZAMAT: 1). Die Beratungsleistungen der Ansprechstelle differenzieren sich, über eine zentrale Hotline vermittelt, in zwei grundlegende Angebotsformen: Eine polizeiliche Beratung, die „erste Verhaltenshinweise und Hinweise auf darüberhinausgehende Informationsmöglichkeiten“ gibt und über „die Beratungsstrukturen der Landespolizei und die weitere Bearbeitung des Vorganges“ informiert (ebd.). Ergänzend wird auch eine psychosoziale Beratung angeboten, vor allem für diejenigen Fälle, in denen „aufgrund von Drohungen/Beleidigungen, Sachbeschädigungen oder gar körperlichen Angriffen“ ein erhöhter Gesprächsbedarf gegeben ist bzw. die „gegebenenfalls eine allgemeine Belastungssituation erleben und/oder sogar eine psychische Krise erfahren“ (ebd: 2.).

Der Beitrag hat zum Ziel, die besonderen Herausforderungen in der Beratung von Amts- und Mandatsträger*innen transparent zu machen, die Ergebnisse der Evaluation der ZAMAT mit einschlägiger Forschung zu kontextualisieren und daraus Impulse für eine Weiterentwicklung und Professionalisierung eines eigenständigen Praxisfeldes der psychosozialen Beratung von Amts- und Mandatsträger*innen abzuleiten. Er versteht sich als Diskussionsbeitrag, der die Debatte über eine bedarfsgerechte, wirksame und demokratiepolitisch gebotene Unterstützungsinfrastruktur anregen soll, ohne die Evaluationsergebnisse im engeren Sinne zu referieren.

Im weiteren Verlauf werden zunächst die Problemlage und bestehende Versorgungslücken präzisiert. Anschließend werden Erkenntnisse der Evaluation entlang zentraler Herausforderungen dargestellt und im Hinblick auf berufsübergreifende Standards diskutiert. Abschließend werden die Bausteine eines integrierten Versorgungsmodells sowie prioritäre Schritte für eine Forschungs- und Infrastrukturagenda im Rahmen von konkreten Empfehlungen und Impulsen skizziert.

2. Politisches Engagement unter Druck: Eskalation als neue Normalität

Im Januar 2024 bedrohten Unbekannte die Bürgermeisterin von Gengenbach anonym, weil sie sich für Geflüchtete einsetzte (Meyer und Häfele 2025). Ein sächsischer Kommunalpolitiker wurde 2024 im Wahlkampf bedroht und beleidigt (MDR 2024). Am 3. Mai 2024 wurde schließlich der SPD-Europaabgeordneten Matthias Ecke in Dresden-Striesen brutal angegriffen (Sächsischer Landtag 2024). Solche und ähnliche Vorfälle sind keine Ausnahmen mehr, sondern offenbar Ausdruck einer verdichteten Bedrohungslage.

Die Zahlen bestätigen den gefühlten Trend: 2024 erreichte die politisch motivierte Kriminalität (PMK) erneut einen Höchststand. Die Zahl verbaler und körperlicher Angriffe auf Amts- und Mandatsträger*innen¹ bewegt sich dabei nicht erst seit der Corona-Pandemie und ihrer Folgen auf einem konstant hohen Niveau und zeigt jüngst wieder einen ansteigenden Trend (Bundeskriminalamt 2025). So weisen die in der Statistik der politisch motivierten Kriminalität (PMK) ausgewiesenen Daten zu Angriffen auf Amts- und/oder Mandatsträger*innen allein im Zeitraum von 2023 bis 2024 eine Steigerung von 5.388 (2023) auf 6.059 Fälle im Jahr 2024 aus (Bundeskriminalamt 2025, 22). Besonders betroffen sind die Bundesländer Bayern, Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und Berlin.

Parallel verzeichnet das BKA seit Jahren einen Anstieg politisch motivierter Straftaten im Internet, was die Betroffenen dauerhaft exponiert. Diese Bedrohung betrifft nicht vermeintliche Eliten, sondern stellt ein strukturelles Risiko für die Demokratie und demokratische Beteiligung an der Basis dar. Die umfassende Dimension der o. g. Anfeindungen von Amts- und Mandatsträger*innen zeigt sich beispielsweise anhand der rund 700 Strafanzeigen, die Ex-Vizekanzler Robert Habeck seit April 2023 wegen Hasskriminalität stellte. Auf kommunaler Ebene berichten Mandatsträger*innen, dass Anfeindungen zu Rücktritten und Rekrutierungsproblemen führen, bzw. dazu, dass Menschen für ein Amt nicht erneut kandidieren: Aus der Betroffenenperspektive geben laut einer Studie der Heinrich-Böll-Stiftung knapp 60 % der befragten kommunalpolitischen Amts- und Mandatsträger*innen an, Erfahrungen mit Beleidigungen, Bedrohungen oder tätlichen Angriffen gemacht zu haben, und zwar unabhängig von Geschlechtszugehörigkeit oder Migrationshintergrund (Blättle et al. 2022, 22f.). Mit Blick auf das Land Baden-Württemberg geben 51 % der Befragten an, schon einmal Anfeindungen und Aggressionen ausgesetzt gewesen zu sein (ebd.). Auch die Erhebungen im Rahmen des „Kommunalen Monitoring Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern“ weisen ähnliche Ergebnisse auf. Hiernach haben allein im Zeitraum von Mai bis Oktober 2022 rund 39 % der befragten Amts- und Mandatsträger*innen Anfeindungen erlebt (Eberspach et al. 2022). Weitere Studien bestätigen diese Befunde (siehe z. B. VBRG & BMB 2020 oder Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg 2022).

¹ Als Amts- und Mandatsträger*innen werden im Folgenden all jene Personen bezeichnet, die im Ehren- oder Hauptamt ein politisches Mandat bekleiden. Wir ergänzen die Betrachtung zudem um kommunale Verwaltungsmitarbeiter*innen, die zwar keine Amts- und Mandatsträger*innen sind, in ihrer Funktion als „Gesicht“ des Staates bzw. der Verwaltung jedoch Anfeindungen erleben.

3. Psychosoziale Folgen und Versorgungslücken

Die psychosozialen Folgen für Amts- und Mandatsträger*innen wiegen schwer: Sie leiden unter Angst, Schlafstörungen, Depressionen, Überlastung, was zu Rückzug und Amtsaufgabe führen kann – Belastungen, die auch ihr privates Umfeld treffen. Studien zur kommunalen Ebene und Fallanalysen belegen, dass ständige digitale Belästigung, der Druck, in der öffentlichen Rolle stets zu funktionieren, und Sicherheitsbedenken die Situation zusätzlich verschärfen (Blättle et al. 2022; Eberspach et al. 2022). Auch deshalb spricht man in Beratungen oft über den Konflikt zwischen öffentlicher Macht und privater Verletzlichkeit.

Was den Umgang mit den erlebten Angriffen und Bedrohungen betrifft, zeigen sich laut Studienlage vor allem geschlechtsspezifische Unterschiede: Auch wenn die Mehrzahl der Betroffenen (sowohl männlich als auch weiblich) als wichtigste Umgangs- bzw. Verarbeitungsstrategie den Austausch im Privaten oder mit Kolleg*innen sucht, werden spezifische Hilfs- und Beratungsangebote vor allem von Frauen (22,3 %), deutlich seltener von Männern (nur 11,8 % der Betroffenen), in Anspruch genommen (Blättle et al. 2022: 33ff.). Berücksichtigt man die erheblichen Auswirkungen auf die physische und psychische Gesundheit und das Ausmaß der inzwischen nahezu täglich stattfindenden Angriffe, so erscheint die Professionalisierung psychosozialer Beratungsangebote, die sich der Zielgruppe der Amts- und Mandatsträger*innen annehmen und diese zur Inanspruchnahme motivieren, dringend notwendig.²

Dabei lassen sich die bestehenden Beratungsangebote, die Amts- und Mandatsträger*innen in Deutschland in Anspruch nehmen können, in drei Formen unterscheiden. So wurden in mehreren Bundesländern, angesiedelt bei den Landeskriminalämtern, zentrale Kontaktstellen eingerichtet: In Sachsen-Anhalt berät bspw. die ZASTEX (Zentrale Ansprechstelle für Opfer (rechts-)extremistischer Bedrohungen) neben Betroffenen von (rechts-)extremistischer Gewalt und Bedrohungen auch Amts- und Mandatsträger*innen mit der Aufgabe des polizeilichen Opferschutzes.³ In Nordrhein-Westfalen berät das Programm #sicherimDienst insbesondere von Übergriffen und Bedrohungen betroffene Beschäftigte im öffentlichen Dienst und fokussiert sich damit nicht vornehmlich auf Amts- und Mandatsträger*innen.⁴ Baden-Württemberg hat mit der „Zentralen Ansprechstelle für Amts- und Mandatsträger“ (ZAMAT) eine Anlaufstelle eingerichtet, die sich explizit an Amts- und Mandatsträger*innen richtet.⁵ Als bundesweite Anlaufstelle hat im August 2024 die „Starke Stelle“ ihre Arbeit aufgenommen.⁶ Sie fungiert als Verweisberatung an im Netzwerk befindliche Beratungsangebote.

Diese teils spezialisierten Beratungsstellen werden durch Angebote ergänzt, die sich dem allgemeinen Opferschutz widmen. Exemplarisch zu nennen ist hier der Weiße Ring. Außerdem existieren in Deutschland weitere Beratungsangebote, vornehmlich in zivilgesellschaftlicher Trägerschaft, die Personen und Initiativen beraten und unterstützen, die sich generell für Demokratie und Toleranz und gegen antidemokratische Tendenzen und extremistische Gruppierungen engagieren möchten. Hier

² Es ist hervorzuheben, dass die hier fokussierte Zielgruppe sich deutlich von anderen Gruppen unterscheidet, die psychosoziale oder therapeutische Unterstützung benötigen. Während allgemeine psychosoziale Hilfen primär auf individuelle Lebenslagen und private Krisen zielen, erfordert die Beratung von Amts- und Mandatsträger*innen die Berücksichtigung der öffentlichen Funktion und der politisch-administrativen Einbettung der Person.

³ <https://www.polizei.sachsen.de/de/98508.htm>, zuletzt geprüft am 18.08.2025

⁴ <https://www.sicherimdienst.nrw/>, zuletzt geprüft am 18.08.2025

⁵ Seit November 2023 lief im Rahmen von ZAMAT ein einjähriges Pilotprojekt, das auch ein psychosoziales Beratungsangebot schuf. Es ergänzte die polizeiliche Beratung im Rahmen des genannten Opferschutzes. Dieses Angebot war bisher die einzige psychosoziale Beratung für Amts- und Mandatsträger*innen in Deutschland, wird jedoch derzeit nicht weiterfinanziert.

⁶ <https://www.stark-im-amt.de/>, zuletzt geprüft am 18.08.2025

seien z. B. die Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus und die Mobile Beratung genannt, die in allen Bundesländern aktiv sind.⁷ Zudem existieren bundesweit Beratungsstellen für Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt.⁸

Es zeigt sich, dass es trotz zunehmender Anfeindungen und Übergriffe und der damit einhergehenden Notwendigkeit psychosozialer Unterstützung an flächendeckenden Beratungsangeboten für politisch Engagierte fehlt.⁹ In Deutschland existieren bislang kaum Beratungsangebote, die sich auf von Angriffen betroffene Amts- und Mandatsträger*innen spezialisiert haben. Mit Blick auf den beschriebenen hohen Bedarf, können *drei zentrale Defizite* des bestehenden Hilfesystems beschrieben werden, durch die eine wirksame Versorgung von Amts- und Mandatsträger*innen mit Hilfsangeboten aktuell behindert wird:

1. Mangel an Hilfsangeboten

Der grundsätzliche Mangel an psychosozialen Hilfsangeboten in Deutschland (Deutscher Bundestag 2022) führt auch für die hier untersuchte Gruppe der Amts- und Mandatsträger*innen zu erhöhten Wartezeiten, die teils mehrere Monate betragen können und die insbesondere Menschen in akuten Krisen, die sowohl beruflich als auch privat stark gefordert sind, vor große Herausforderungen stellen. Zudem existiert in Deutschland, nachdem die Finanzierung des psychosozialen Beratungsangebots für Amts- und Mandatsträger*innen ZAMAT in Baden-Württemberg eingestellt wurde, aktuell kein zielgruppenspezifisches psychosoziales Beratungsangebot. Die o. g. Beratungsangebote fokussieren allesamt eine grundsätzliche Opfer- bzw. eine vornehmlich polizeilich geprägte Perspektive (im Sinne von Rechtsberatung etc.). Wie im weiteren Verlauf dieses Beitrages gezeigt wird, werden aber aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen spezialisierte Beratungsangebote oder Beratungsnetzwerke notwendiger.

Die Evaluation der psychosozialen Beratung der ZAMAT zeigt in diesem Zusammenhang, dass auch die unzureichende Verfügbarkeit explizit psychotherapeutischer Behandlungsplätze die psychosoziale Beratung deutlich erschwert, weil der Bedarf die vorhandenen Angebote übersteigt (Ostwaldt und Walkenhorst 2025). Ein zentraler Bestandteil des untersuchten Angebots ist die strukturierte Weitervermittlung von Amts- und Mandatsträger*innen an geeignete Unterstützungsangebote. Auf Grundlage einer individuellen Bedarfsanalyse werden ergänzende Hilfen – insbesondere Psychotherapien – empfohlen und initiiert. Der Zugang erfolgt jedoch über den „regulären“ Weg der Therapieplatzsuche, nicht über spezielle Kanäle oder priorisierte Überweisungen. Für Amts- und Mandatsträger*innen bestehen im therapeutischen Versorgungssystem also keine spezifischen Regelungen. Die defizitäre psychotherapeutische Versorgung in Deutschland wirkt sich deshalb unmittelbar auch auf diese Zielgruppe aus.

⁷ <https://www.demokratie-leben.de/dl/projektpraxis/beratungsangebote/mobile-beratung>, zuletzt geprüft am 18.08.2025.

⁸ <https://verband-brg.de/>, zuletzt geprüft am 18.02.2025.

⁹ Im weiteren Verlauf des Beitrags verwenden wir den Begriff psychosoziale Beratung im *engeren* Sinne der sozialarbeiterisch geprägten, nicht-therapeutischen Unterstützung, die auf Stabilisierung, Ressourcenaktivierung und Vermittlung in weiterführende Hilfen zielt. Psychotherapeutische Maßnahmen im Sinne des Psychotherapeutengesetzes werden hier bewusst abgegrenzt, da sie andere Zielsetzungen, Qualifikationsanforderungen und rechtliche Rahmenbedingungen aufweisen. Damit soll eine klare terminologische Trennung sichergestellt werden, auch wenn sich beide Felder in der Praxis häufig ergänzen.

2. Angst vor Stigmatisierung

Amts- und Mandatsträger*innen sind in Ihrem Tun naturgemäß einer dauerhaften und intensiven öffentlichen Wahrnehmung ausgesetzt. Aus dieser ständigen Exposition heraus berichten sie von teils erheblichen Hemmschwellen, bei Anfeindungen und Bedrohungen ein Beratungsangebot (so es überhaupt existiert) in Anspruch zu nehmen (Ostwaldt und Walkenhorst 2025). Es dominiert zum einen die Sorge, dass die Inanspruchnahme eines Hilfsangebots bekannt wird und politisch zu Ungunsten der Beratungsnehmer*innen instrumentalisiert wird. Zum anderen berichten Amts- und Mandatsträger*innen von Schamgefühlen, die ihnen die Inanspruchnahme erschweren. Hervorgerufen wird dieses Gefühl zum einen durch die Wahrnehmung eines noch immer als stigmatisierend geltenden gesellschaftlichen Diskurses über psychische Gesundheit und zum anderen aus der Schwierigkeit heraus, sich selbst einzugestehen, Herausforderungen im Amt nicht allein bewältigen zu können; ein Gefühl, das den Schilderungen zufolge ein Großteil der Amts- und Mandatsträger*innen nur schwer zulassen kann. Sie berichten von der großen Schwierigkeit, sich in einem von Selbstbestimmung, Anerkennung und Erfolg geprägten Leben die Hilfebedürftigkeit einzugestehen.

3. Fehlende Weitervermittlung

Selbst dort, wo Erstberatung existiert, fehlen oft regionale Netzwerke, die eine schnelle Überleitung in weiterführende Angebote wie Psycho- oder Traumatherapie ermöglichen. Die vorhergehenden Ausführungen haben gezeigt, dass die Weitervermittlung in das therapeutische Versorgungssystem insbesondere aufgrund der defizitären Versorgungslage mit psychotherapeutischen Hilfsangeboten schwierig ist. Beratungsnehmer*innen werden jedoch nicht nur an psychotherapeutische Beratungsangebote angebunden, sondern auch an weitere Angebote des Hilfesystems. So zeigt die Evaluation der ZAMAT, dass die Weitervermittlung in weiterführenden Hilfsangeboten vor allem funktioniert, wenn sie regional verankert ist; wenn also Beratungs- und Betreuungsdienste in geographischer Nähe der Wohnorte der Amts- und Mandatsträger*innen verfügbar sind. Insbesondere in Flächenbundesländern kann dies eine Herausforderung sein, weshalb Beratungsstellen für Amts- und Mandatsträger*innen einen Fokus auf den Ausbau von Netzwerkstrukturen legen sollten.

Zusammenfassend kann bilanziert werden, dass erhebliche psychosoziale Belastungen und strukturelle Versorgungslücken die Inanspruchnahme und Kontinuität von Unterstützungsleistungen durch Amts- und Mandatsträger*innen beeinträchtigen. Diese Befunde verweisen nicht nur auf fehlende Angebote, sondern auch auf die Beziehungsebene der Hilfe: Zugang, Vertrauen und Wirkung der Beratung werden maßgeblich dadurch geprägt, wer, unter welchen Bedingungen und mit welchem Mandat berät. Gerade in Konstellationen, in denen Beratung institutionell angebunden ist (etwa an Polizei- oder Sicherheitsbehörden) oder öffentliche Rollenbilder und Leistungsnormen fortwirken, entstehen asymmetrische Erwartungs- und Machtverhältnisse, die Scham, Offenheit und Entscheidungsfreiheit beeinflussen. Vor diesem Hintergrund richtet der folgende Abschnitt den Fokus auf „Macht in der Beratung“ als eigenständige Herausforderung: Er fragt, wie Mandat, Rollenverständnis, Vertraulichkeit und institutionelle Rahmung Interaktionen strukturieren und welche professionellen, organisatorischen und ethischen Vorkehrungen nötig sind, um diese Asymmetrien zu reflektieren bzw. zu begrenzen.

4. Machtverhältnisse in der Beratung: Eine besondere Herausforderung

Amts- und Mandatsträger*innen erscheinen innerhalb der Zielgruppe psychosozialer Beratung in mehreren Aspekten als „besonders“. Neben der Tatsache, dass es sich demographisch um eine hochdiverse Gruppe handelt (bspw. was Geschlecht, Alter, Herkunft, Migrationsgeschichte etc. betrifft), sticht dabei vor allem eine Eigenschaft heraus, die Zielgruppen psychosozialer Beratungsangebote üblicherweise nicht aufweisen: Das Vorhandensein teils umfangreicher Machtquellen und -mittel. Die Diskussion um Machtverhältnisse in der Beratung ist in der Fachliteratur gut etabliert und gilt grundsätzlich für alle Beratungssituationen (vgl. Sagebiel & Pankofer 2015; Staub-Bernasconi 2018). Die hier vorgenommene Fokussierung auf Amts- und Mandatsträger*innen dient nicht der Behauptung eines exklusiven Machtproblems dieser Zielgruppe, sondern soll verdeutlichen, dass sich die gewohnten Machtasymmetrien in diesem Setting teilweise umkehren können. Diese Umkehrung erzeugt neue professionelle Spannungsfelder, etwa hinsichtlich Rollensicherheit, Vertraulichkeit und Allparteilichkeit.

In der psychosozialen Beratung besteht in der Regel ein Machtgefälle zugunsten der Berater*innen bzw. Therapeut*innen, da sie problembelastete bzw. marginalisierte Personen, in jedem Fall aber Personen mit Hilfsbedarf unterstützen. Bei Amts- und Mandatsträger*innen kehrt sich dieses Verhältnis um: Die Klient*innen sind formal und mit Blick auf ihre öffentliche Rolle oft mächtig, sichtbar und politisch einflussreich.

Das Vorhandensein unterschiedlicher Machtquellen bzw. Machtmittel aufseiten von professionell Beratenden bzw. Adressat*innen stellt vor allem für die Sozialarbeitswissenschaft ein hochrelevantes Thema dar (Staub-Bernasconi 2018, 436ff.). In diesem Zusammenhang wird von einer nicht immer ausreichend reflektierten, grundlegenden Machtasymmetrie ausgegangen. In der Praxis sozialer Hilfen zeigt sich, dass Adressat*innen in der Regel in nahezu allen Machtdimensionen über geringere Zugänge/Quellen bzw. Mittel verfügen als professionelle Helfer*innen (ebd.). Dabei lassen sich folgende Machtdimensionen unterscheiden:

- Zugang zu Hilfsressourcen und Organisationsmacht (Sagebiel & Pankofer 2015, 52)
- Informationen und Wissen (Imbusch 2016, 204)
- Rollensicherheit (Krieger 2021, 70)
- Entscheidungsmacht, also die Macht zu deuten, zu definieren und zu entscheiden (Hochuli Freund & Stotz 2021, 59)

Die Reflexion ungleicher Machtressourcen und -zugänge ist im Kontext psychosozialer Beratung zentral (Sagebiel und Pankofer 2015, 185). Berater*innen müssen sich ihrer eigenen Machtprivilegien und deren Wirkungen bewusst sein (ebd.). Bei Amts- und Mandatsträger*innen gestaltet sich die Verteilung dieser Privilegien jedoch komplexer als in „klassischen“ Beratungskonstellationen: Asymmetrien sind nicht eindeutig und können in einzelnen Dimensionen (insbesondere Organisations- und Entscheidungsmacht) bzw. Rollenkonstellationen (öffentlich/privat) zugunsten der Klient*innen ausfallen. Daraus folgen erhöhte Anforderungen an die Beratung: Vertrauen ist aufzubauen, ohne sich unterzuordnen, Konfrontation ist zu ermöglichen, ohne abzuwerten. Zugleich ist die Spannung zwischen öffentlicher und privater Rolle der Betroffenen und damit verbundener Erwartungen aktiv zu thematisieren und zu schützen. Aus Klient*innenperspektive ergibt sich in diesem Kontext die

Notwendigkeit, machtbezogene Widersprüche und Paradoxien der eigenen Rollenvielfalt bewusst zu reflektieren, um Selbstregulation und Kohärenzgefühl zu ermöglichen bzw. zu stärken (Tricoli 2007).

Mit Blick auf die Evaluation der ZAMAT zeigt sich, dass die Reflexion der „Besonderheit“ einen zentralen Baustein des professionellen Beratungshandelns ausmacht. So reflektieren die Berater*innen, dass diese Besonderheit sich auf die gesellschaftliche Position von Klient*innen sowie die damit zusammenhängenden Zugänge zu (Macht-)Ressourcen, Personen und Institutionen bezieht, die möglicherweise auch Konsequenzen für die eigene Tätigkeit haben könnten. Für die Berater*innen kann dies beispielsweise mit einem erhöhten Gefühl von Unsicherheit gegenüber Beratungsgegenständen aber auch Klient*innen einhergehen. Es wird deutlich, dass es auf der einen Seite eines intensiven Beziehungs- und Vertrauensaufbaus mit den Klient*innen bedarf, um die Beratungstätigkeit machtreflektiert durchführen zu können, und auf der anderen Seite Supervision unverzichtbar ist, um die Machtreflexion (überhaupt) zu ermöglichen (Pedersen et al. 2024).

Aus der ZAMAT-Evaluation ergeben sich spezifische Erkenntnisse bezogen auf die Beratung von Amts- und Mandatsträger*innen vornehmlich im Rahmen psychosozialer Beratungskontexte vor dem Hintergrund ungewöhnlicher Machtkonstellationen. Nicht nur ist Beratung dazu aufgerufen, die schon üblicherweise nicht immer systematisch reflektierten „klassischen“ Machtasymmetrien der Beratung im Kontext der Arbeit mit Amts- und Mandatsträger*innen nochmals in einer weiteren Dimension (bzw. einer neuen Dynamik) und mit Blick auf ungewöhnliche Rollenkonstellationen zu reflektieren (vgl. Sagebiel & Pankofer 2015, 185), sie muss auch damit umgehen, dass sich Beratungsnehmer*innen, zumindest implizit, ebenfalls über die „besondere“ Machtasymmetrie dieser Konstellation bewusst sind und diese ggf. sogar strategisch einzusetzen vermögen.

Für die konkrete Beratungspraxis empfiehlt es sich, Beratungsnehmer*innen schon im Zuge der professionellen Gesprächsvorbereitung bzw. spätestens im Rahmen einer gemeinsamen „Blitzlicht“-Reflexion am Ende des ersten oder zweiten Beratungsgesprächs proaktiv in eine machtsensible Reflexion miteinzubeziehen. In diesem Zusammenhang ist zentral, die eigenen Wahrnehmungen, Fantasien und möglicherweise auch Befürchtungen transparent zu machen, die Beratungsnehmer*innen hier also, ganz im Sinne der Ko-Produktion, in die Teilverantwortung für eine gelingende Beratungsbeziehung zu nehmen (Widulle 2020, 96). Darüber hinaus scheinen systemisch-orientierte Gesprächsansätze vielversprechend, deren Ziel es ist, Klient*innen proaktiv die Einnahme einer „außenstehenden Beobachterposition“ zu ermöglichen und somit als Form der Beobachtung zweiter Ordnung die Kontingenz eigener Rollen bzw. der Rollenerwartungen der Umwelt reflektieren und damit einen produktiven Umgang im Sinne gelingender Selbstregulation und Kohärenzerhaltung entwickeln zu können (Tricoli 2007).

5. Multiprofessionelle Ansätze: Soziale Arbeit und Psychotherapie

Aus der aktuellen Studienlage (Eberspach et al. 2022, VBRG & BMB 2020 oder Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg 2022) geht hervor, dass sich von Anfeindungen betroffene Amts- und Mandatsträger*innen offenbar häufig in akuten Krisensituationen befinden. Auch die Evaluation der ZAMAT bestätigt diese Einschätzung (Ostwaldt und Walkenhorst 2025). Die Einbettung in komplexe Rollenstrukturen, die insbesondere die Kommunalpolitik aufgrund einer direkten Verflechtung von Amtsausübung vor Ort und aktiver Partizipation in der Ortsgemeinschaft mit sich bringt (Ostwaldt und Walkenhorst 2025), gepaart mit Ängsten in Bezug auf die eigene bzw.

die Sicherheit von Angehörigen im Kontext langanhaltender Belastungen, die mit der Ausübung des Mandates einhergehen, führen zu komplexen Problemmustern, die nur professionsübergreifend bearbeitet werden können. Dabei zeigt sich, dass weder ein rein psychotherapeutischer Ansatz noch eine rein sozialarbeiterische Perspektive die beschriebene Komplexität adäquat erfassen und bearbeiten können. Traumata, Depressionen und Angststörungen erfordern eine enge Verzahnung beider Disziplinen (Every-Palmer et al. 2015; Jodelet 2020) auch unter Einbeziehung polizeilicher Ressourcen, die insbesondere dann relevant werden, wenn es um die Sicherheit der Amts- und Mandatsträger*innen geht.

Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, in der Beratung von Personen, die sich bereit erklären, politische Ämter zu bekleiden und damit eine zentrale Rolle innerhalb einer funktionierenden Demokratie einzunehmen, multiprofessionelle Strukturen zu schaffen, die folgende Elemente integrieren sollten:

- Psychosoziale Kurzzeitberatung und Krisenintervention (Soziale Arbeit und Psychologie)
- Trauma- und Psychotherapie
- Case Management und Lotsenfunktion (inklusive Rechts-, Sicherheits- und Organisationsberatung)
- Supervision (zur Prävention von Burnout und Sekundärtraumata)
- Sicherheits- und Kommunikationsberatung (z. B. Umgang mit Online-Hass, Desinformation, Doxing)

Der Aufbau solch multiprofessioneller Beratungsstrukturen zieht entsprechende Konsequenzen für die jeweilige personale Ausstattung nach sich. In Ansätzen zeigt die Evaluation der psychosozialen Beratung der ZAMAT, dass der Einsatz von Berater*innen, die sowohl in Sozialer Arbeit als auch in Psychologie bzw. Psychotherapie ausgebildet sind, Reibungsverluste zwischen den relevanten Sektoren der Hilfeleistung entscheidend reduzieren kann (Ostwaldt und Walkenhorst 2025). Die Zusammenarbeit von psychosozialer Beratung, Psychotherapie, Polizei, Justiz und dem Gesundheitswesen im Allgemeinen bietet insbesondere vor dem Hintergrund der spezifischen Herausforderungen in der Beratung von Amts- und Mandatsträger*innen einen großen Mehrwert, auch deshalb, weil methodische Herangehensweisen professionsübergreifend je nach Fall flexibel eingesetzt werden können. Dieser Bedarf an mit personeller Hybridität gut zu beschreibender Inter- und Multiprofessionalität ist zwar kein Alleinstellungsmerkmal der Beratung von Amts- und Mandatsträger*innen, Ähnliches gilt z. B. auch für die Ausstiegs- und Distanzierungsberatung im Kontext des Extremismus (Ostwaldt und Bergmann 2025; Karliczek et al. 2023), erhält in diesem Rahmen aufgrund der Zielgruppenspezifität aber eine besondere Relevanz.

Insbesondere in der Zusammenarbeit von Sozialer Arbeit und Psychotherapie liegt aufgrund der strikten Grenzziehung zwischen beiden Professionen in Deutschland erhebliches Entwicklungspotenzial, das zunächst jedoch in den oben beschriebenen umfangreichen Versorgungshürden und -engpässen mündet. In Deutschland ist Psychotherapie berufsrechtlich und sozialrechtlich eng geregelt (PsychThG, SGB V). Soziale Arbeit kann zwar psychosoziale Beratung anbieten. Sie darf jedoch keine psychotherapeutischen Leistungen erbringen, die von den gesetzlichen Krankenkassen (GKV) getragen werden. Mit Blick auf internationale Ansätze der Versorgung unterschiedlicher Zielgruppen mit psychotherapeutischen oder ähnlich gelagerten Angeboten scheint es mindestens sinnvoll, über Ansätze nachzudenken, die es erleichtern mit dem beschriebenen Versorgungsengpass umzugehen. Sog. *Stepped-Care*-Ansätze könnten hier ein erster Schritt sein.

Im Kontext der Versorgung von Geflüchteten wird bereits seit einigen Jahren diskutiert, ob gestufte und kollaborative Hilfsstrukturen das therapeutische Hilfesystem entlasten können. So schlagen z. B. Schneider et al. (2016) ein Stufensystem vor, in dem Laienhelfer*innen, Online-Angebote und weitere Maßnahmen der eigentlichen Psychotherapie vorgeschaltet werden, dabei jedoch eng mit ihr verzahnt sind. Das Ziel eines solchen Ansatzes ist es, in der Versorgung von Geflüchteten „zielgruppenadaptierte, kultursensible Diagnostik, Indikationsstellung und Therapie zu gewährleisten“ (Schneider et al. 2016, S. 10). Mit Bezug auf die vorangestellten Ausführungen kann geschlussfolgert werden, dass auch Amts- und Mandatsträger*innen eine ähnliche, zielgruppenadaptierte Versorgung benötigen.

Ein möglicher Ansatz, um verbindliche Kontingente in Trauma- und Psychotherapie vor dem Hintergrund der angespannten Versorgungslage zu ermöglichen, kann das u. a. in Kanada und auch in Teilen der USA etablierte Konzept der sog. *Clinical Social Workers*, die ausgebildet und autorisiert sind, um auch psychotherapeutische Leistungen zu erbringen (und abzurechnen), sein. Für das Hilfesystem in Deutschland scheint eine solch klinische Sozialarbeit als integrierte Versorgungsressource eine vielversprechende Möglichkeit mit Versorgungsengpässen umzugehen, auch wenn sie umfangreiche strukturelle Reformen (nicht zuletzt in der Ausbildung von Sozialarbeiter*innen) erfordert.

Durch gestufte Versorgungsmodelle (*Stepped Care*) können die begrenzten psychiatrisch-psychotherapeutischen Ressourcen geschützt und gezielt für Menschen mit schweren Erkrankungen freigehalten werden, während leichtere Störungen mit ressourceneffizienteren Angeboten versorgt werden: „Hierbei sollten für leichtere Störungsbilder ressourceneffiziente Angebote unter Einschluss von digitalen Elementen und niederschweligen Beratungs- und Unterstützungsstellen vorgehalten werden, um die psychiatrisch-psychotherapeutischen Behandlungskapazitäten für Menschen mit mittelgradigen und schweren Erkrankungen verfügbar zu halten.“ (Jäger 2025, S. 246). Im Rahmen einer solch niedrigschweligen Versorgung, könnten Personen mit jenen „leichtere[n] Störungsbilder[n]“ (Jäger 2025, S. 246) beispielsweise durch *Clinical Social Workers* beraten werden, deren Wirkungsbereich Jäger weiter definiert als „subklinische[n] Befindlichkeitsstörungen oder leichte[n] Belastungen (...), die alleine durch Ansätze der Gesundheitsförderung, Beratung, Coaching und andere Maßnahmen zur Steigerung der Selbstwirksamkeit verbessert werden können.“ (2025, S. 246).

Die aus der Evaluation der ZAMAT gewonnenen Erkenntnisse lassen den Schluss zu, dass jene im Rahmen der psychosozialen Beratung der ZAMAT an therapeutische Maßnahmen weitergeleitete Amts- und Mandatsträger*innen möglicherweise solche leichteren Störungsbilder aufwiesen (Ostwaldt und Walkenhorst 2025). In diesem Kontext ist weitere empirische Evidenz notwendig, um die Anwendbarkeit der skizzierten Ansätze zu prüfen. Diese (zugegebenermaßen) kurzen Überlegungen bedürfen aber entsprechender konzeptioneller und auch empirischer Unterfütterung. Sie zeigen dennoch mögliche Optionen auf, die grundsätzliche Versorgung in Deutschland mit psychotherapeutischen Leistungen zu verbessern. Es könnte deshalb nicht allein darum gehen, Versorgungskapazitäten zu erhöhen, sondern auch berufsständische Grenzziehungen daraufhin zu überprüfen, ob sie demokratiepolitisch funktional sind (Elad-Strenger et al. 2021; Meloy et al. 2004).

Gleichwohl gilt, dass multiprofessionelle Strukturen grundsätzlich in vielen Beratungskontexten einen Mehrwert bieten. Ihre besondere Relevanz in der Arbeit mit Amts- und Mandatsträger*innen ergibt sich aus der komplexen Verschränkung individueller, institutioneller und öffentlicher Belastungsdimensionen. Diese Dreifachstruktur unterscheidet die Zielgruppe von anderen Kontexten,

in denen multiprofessionelle Zusammenarbeit zwar wünschenswert, aber ggf. nicht zwingend notwendig ist.

6. Ausblick

Wie eingangs bereits erwähnt, ist das Ziel dieses Beitrages, einen *Diskussionsimpuls* zu liefern. Es stellt sich deshalb insbesondere die Frage, wie sich das Praxisfeld der Beratung von Amts- und Mandatsträger*innen weiterentwickeln kann. Zentral scheint hier zunächst die Frage nach der bundesweiten Etablierung spezialisierter Beratungsstellen oder der Weiterentwicklung bereits vorhandener Strukturen der Opfer- und Betroffenenberatung. Aus Sicht der Autoren steht außer Frage, dass Hilfestrukturen für Amts- und Mandatsträger*innen eines Ausbaus bedürfen. Unabhängig davon, wie diese strukturelle Ausweitung gestaltet wird, stellt sich die Frage nach der professionsspezifischen Ausrichtung der Hilfsangebote; ob also mehr Psychotherapeut*innen, mehr rein psychosoziale Beratungsstellen, hybride Profile, oder neue, geteilte Zuständigkeiten und Vergütungslogiken vonnöten sind, um die von Übergriffen und Bedrohungen betroffenen Amts- und Mandatsträger*innen adäquat zu unterstützen. Darüber hinaus scheint vor allem ein Austarieren von Qualitätssicherung und Entbürokratisierung der Hilfestrukturen zentral, um sowohl Schnelligkeit der bereitgestellten Hilfe als auch Verlässlichkeit und diskreten Umgang mit den spezifischen Fällen zu gewährleisten. Schlussendlich stellt sich die Frage, ob gesetzliche Anpassungen notwendig sind, um die Zielgruppe der Amts- und Mandatsträger*innen aus Beratungsperspektive abzusichern, auch deshalb, weil es sich hier zum einen um eine exponierte Zielgruppe handelt und zum anderen das politische Engagement von Bürger*innen notwendige Voraussetzung für eine funktionierende Demokratie darstellt, es somit im gesellschaftlichen Interesse sein muss, Hilfestrukturen zu schaffen, die Amts- und Mandatsträger*innen eng begleiten.

Die im Beitrag skizzierten Überlegungen zu priorisierten Zugängen verstehen sich ausdrücklich nicht als Forderung nach einer bevorzugten Behandlung gegenüber anderen Bevölkerungsgruppen. Vielmehr soll die Debatte darüber eröffnet werden, ob und wie besondere berufliche Rollen, die für das Funktionieren demokratischer Prozesse essenziell sind, spezifische Schutzmechanismen benötigen, ähnlich wie sie für Einsatzkräfte, Journalist*innen oder Richter*innen bestehen. Diese ethische Spannung sollte transparent diskutiert werden.

7. Empfehlungen und Impulse: Von der Insel-Lösung zur demokratiepolitischen Infrastruktur

Anschließend an die vorausgegangenen Ausführungen schließt dieser Beitrag mit konkreten Handlungsempfehlungen bzw. Impulsen für Politik, Forschung und Praxis, die zur Diskussion gestellt werden:

1. Mit dem Ausbau bundesweiter, auf die Beratung von Amts- und Mandatsträger*innen spezialisierter Beratungsstellen können Personen, die sich in politischen Strukturen Deutschlands engagieren, bestmöglich unterstützt werden. Die Inanspruchnahme der Hilfeleistungen sollte aufgrund der „besonderen“ Zielgruppe jederzeit diskret möglich sein. Eine Struktur psychosozialer Beratung nach dem Vorbild der ZAMAT in Baden-Württemberg kann helfen, um multiprofessionelle Beratung zu ermöglichen; eine institutionelle Unabhängigkeit bei gleichzeitiger enger Vernetzung mit der Polizei, der Justiz und weiteren nicht-staatlichen Einrichtungen scheint jedoch eine geeignetere Form der Anbindung darzustellen. Wichtig sind zudem klar geregelte Datenschutz- und Schweigepflichtstandards sowie die Etablierung einer Krisen-Hotline mit einer *Rund-um-die-Uhr-Erreichbarkeit*. Eine solche Beratungshotline könnte bundesweit eingerichtet werden und bei konkretem Beratungsbedarf an die jeweiligen Beratungsstellen in den Bundesländern vermitteln. Ein vergleichbares Konzept hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit der Beratungsstelle Radikalisierung etabliert: Die bundesweite Hotline nimmt Erstanfragen entgegen, fungiert als Clearingstelle und leitet die Anfragen weiter.¹⁰
2. Die Beratung von Amts- und Mandatsträger*innen steht und fällt mit multi- und interdisziplinären Perspektiven - hier insbesondere diejenigen der Sozialen Arbeit und der Psychotherapie. Die Etablierung multiprofessioneller Standards und der Möglichkeit Beratungsarbeit über Professionsgrenzen hinaus zu finanzieren, ermöglicht belastbare Kooperationen zwischen Sozialer Arbeit, Psychotherapie, Opferberatungsstellen und Sicherheitsbehörden. Eine enge Verzahnung der Professionen, möglicherweise auch innerhalb der Beratungsstellen, sollte eine zeitnahe Beratung der Betroffenen ermöglichen. *Stepped-Care*-Modelle können dazu beitragen, Hilfsstrukturen durch eine Form des *Case Management* zu entlasten. Es sollte das Ziel sein, politisch Engagierten innerhalb kurzer Zeit Hilfe zukommen zu lassen. Inwiefern dazu eine priorisierte Bearbeitung aller Fälle im Sinne von Fast-Track-Modellen denkbar, ethisch vertretbar und notwendig ist, sollte offen diskutiert werden.
3. Neben dem Ausbau von Angeboten der Beratung können begleitende Maßnahmen bereits präventiv und proaktiv ansetzen; beispielsweise Sicherheitsschulungen, die von bestehenden Beratungsstellen in Teilen bereits umgesetzt werden. Im Rahmen der ZAMAT fokussierten die Schulungen beispielsweise vor allem Aspekte polizeilicher Sicherheit. Aspekte, wie der Umgang mit Drucksituationen, der individuelle Aufbau von Resilienz sowie die proaktive Information über existierende Unterstützungsangebote für einzelne Politiker*innen, Parteien, Fraktionen und auch Verwaltungsmitarbeiter*innen kommt aktuell zu kurz. Im Rahmen eines umfangreich präventiv ausgerichteten Umgangs mit Anfeindungen könnte zudem die

¹⁰ Einen ähnlichen Mechanismus, aber für das Themenfeld Verschwörungsdenken in Zusammenhang mit extremistischen Einstellungen, bietet seit Februar 2025 der Beratungskompass Verschwörungsdenken im Auftrag der Bundesministerien für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) sowie des Innern und für Heimat (BMI) an.

Hemmschwelle für betroffene Amts- und Mandatsträger*innen gesenkt werden, Hilfsangebote in Anspruch zu nehmen.

4. Die Forschung zu Übergriffen auf und Bedrohungen von Amts- und Mandatsträger*innen steckt noch in den Kinderschuhen. In den vergangenen Jahren wurden zahlreiche Erhebungen zum Phänomenbereich durchgeführt, für den Bereich der Beratung existieren bislang jedoch kaum Erkenntnisse. Nach Kenntnis der Autoren haben sie die bislang einzige Evaluation eines Beratungsangebots für Amts- und Mandatsträger*innen vorgelegt.¹¹ Es fehlt deshalb u. a. an Erkenntnissen zur Nutzung (und auch Nicht-Nutzung) von Hilfsangeboten und zu Drop-Out Quoten. Wichtig ist zudem eine umfassende Analyse der Stigmatisierungseffekte und Hemmschwellen der Inanspruchnahme einer Beratung. Auf dieser Grundlage könnte dann Forschung zur Wirksamkeit der Hilfsangebote konkrete Hinweise zur Weiterentwicklung des Handlungsfeldes liefern, auch auf professionstheoretischer Ebene. Schlussendlich scheint im Rahmen der Versorgungsforschung ein Blick über die nationalen Grenzen hinaus sinnvoll, um Ansätze zu identifizieren, die auch für Deutschland adaptiert werden können (z. B. die kanadischen *Clinical Social Worker*). Für die Einschätzung der langfristigen Entwicklung des Phänomenbereichs ist ein regelmäßiges Monitoring notwendig. So lassen sich aktuelle Trends, etwa die Fokussierung extremistischer (Online)-Kampagnen auf bestimmte „Triggerpunkte“ (Mau et al. 2023), lokale Zusammenhänge oder spezifische Personen, Parteien und/oder Politikfelder, frühzeitig erkennen und passende Maßnahmen für den Umgang damit entwickeln.
5. Eine interessante Konstellation ergibt sich aus der Diskrepanz zwischen Betroffenheit und tatsächlicher Nutzung psychosozialer Angebote: Während insbesondere Amts- und Mandatsträger*innen der Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) sowohl in ihren Selbstbeschreibungen als auch im Rahmen der Kriminalstatistik¹² häufig als überdurchschnittlich angegriffen gelten (insbesondere im Rahmen von Gewaltdelikten), finden sich in den vorliegenden Studien und Nutzungsdaten der Beratungsstellen bislang keine Inanspruchnahmen durch diese Gruppe. Mögliche Erklärungen reichen von mangelndem Vertrauen in (staatlich) angebundene Angebote, Befürchtungen hinsichtlich Vertraulichkeit und politischer Zuschreibungen, parteikulturellen Normen des „Durchhaltens“ oder „Widerstandes“ sowie Stigmatisierungseffekten bis hin zu Informations- und Zugangsbarrieren oder einer problemdefinitorischen Verschiebung (Sicherheits- statt psychosoziale Zuständigkeit). Mit Blick auf das politische Handeln der AfD und die ihm zugrundeliegende Strategie scheint ebenso eine Interpretation der subjektiven Betroffenheitswahrnehmung als Inszenierung eines „Opfermythos“ mit dem Ziel, legitime Kritik als Anfeindungen zu diffamieren, schlüssig. Die oben beschriebene Kluft erzeugt im Zusammenspiel mit den bekannten Kommunikationsstrategien der AfD in jedem Fall Selektions- und Verzerrungseffekte in der Evidenzlage. Gleichzeitig stellt sie die Beratungsperspektive vor ein Dilemma: Entweder wird eine potenziell belastete Teilgruppe unzureichend adressiert oder aber einer möglichen politischen Instrumentalisierung der Betroffenenperspektive Vorschub geleistet. Daraus ergibt sich konkreter Forschungsbedarf: (1) eine differenzierte Analyse von Bedrohungswahrnehmung, Coping- und Hilfesuchverhalten nach Parteizugehörigkeit; (2) Barrieren- und Vertrauensforschung zu Datenschutz, Trägerneutralität, Zugangswegen und

¹¹ Sollten wir mit dieser Einschätzung falsch liegen, sind wir für entsprechende Hinweise dankbar.

¹² <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1447765/umfrage/angriffe-auf-politiker-und-parteimitglieder/>

wahrgenommenen Rollenkonflikten; sowie (3) Evaluationsstudien zu alternativen, zielgruppenspezifischen Kommunikationsstrategien.

6. Schließlich muss auch der Schutz und die Professionalität der Beratenden systematisch mitgedacht werden. Dazu gehören tragfähige organisatorische Rahmenbedingungen (realistische Fallobergrenzen und Zeitkontingente, klare Triage- und Eskalationspfade, Schnittstellenvereinbarungen mit Polizei/Justiz/Kommunen) ebenso wie kontinuierliche Fall- und Teamsupervision, Intervision und traumainformierte Fortbildung. Verpflichtend sind Kompetenzen in Bedrohungsmanagement und Deeskalation, in digitaler Selbstsicherheit (Doxing, Hasskampagnen, Medienanfragen), im Datenschutz sowie in Rollen- und Auftragsklärung, um Allparteilichkeit zu wahren und Instrumentalisierungen zu vermeiden. Arbeitgeberseitig braucht es belastbare Fürsorgestrukturen: Gefährdungsbeurteilungen, interne Notfallpläne, psychologische Akut- und Nachsorge (z. B. Critical-Incident-Debriefings), rotierende Zuständigkeiten für Hochbelastungsfälle, regelmäßiges Monitoring sekundärer Traumatisierung und Burnout-Risiken. Multiprofessionelle Teams (Soziale Arbeit, Psychologie/Psychotherapie, ggf. Recht/IT-Sicherheit) und entfristete, tarifgebunden finanzierte Stellen sichern Qualität und Kontinuität. Für die Zielgruppe der Amts- und Mandatsträger*innen sind diese Standards kein „Add-on“, sondern Grundvoraussetzung wirksamer Hilfe. Nur wenn wir die Beratenden schützen, bleibt die Beratung selbst dauerhaft tragfähig.

Literaturverzeichnis

- Blättle, A., Dinnebier, L. & Schmitz-Vardar, M. (2022). Vielfältige Repräsentation unter Druck: Anfeindungen und Aggressionen in der Kommunalpolitik. In Heinrich-Böll-Stiftung (Band 64). https://boell-hamburg.de/sites/default/files/importedFile_2023/10/16/studie_vielfaeltige-repraesentation-unter-druck_anfeindungen-undaggressionenin-der-kommunalpolitik-.pdf, zuletzt geprüft am 18.12.2024.
- Bundeskriminalamt (2025). Politisch motivierte Kriminalität – Jahresbericht 2024. Online verfügbar unter: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKZahlen2024/PMKZahlen2024_node.html, zuletzt geprüft am 18.08.2025.
- Deutscher Bundestag (2022). Wartezeiten auf einen Psychotherapieplatz. Wissenschaftliche Dienste. <https://www.bundestag.de/resource/blob/916578/53724d526490deea69f736b1fda83e76/WD-9-059-22-pdf-data.pdf>, zuletzt geprüft am 18.08.2025.
- Eberspach, K., Bitschnau, S. & Kemmesies, U. (2022). Kommunales Monitoring: Hass, Hetze und Gewalt gegenüber Amtsträgerinnen und Amtsträgern (KoMo). motra – Monitoringsystem und Transferplattform Radikalisierung. <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2023/Kommunales-Monitoring-Bericht-Herbstbefragung-2022.pdf> (18.12.2024)
- Elad-Strenger, J., Hall, B. J., Hobfoll, S., & Canetti, D. (2021). Explaining public support for violence against politicians during conflict: evidence from a panel study in Israel. *Journal of Peace Research*. *Journal of Peace Research*, 58(3), 417–432. <https://doi.org/10.1177/0022343320905355>.
- Every-Palmer, S., Barry-Walsh, J., & Pathé, M. (2015). *Harassment, stalking, threats and attacks targeting New Zealand politicians: A mental health issue*. *Australian and New Zealand Journal of Psychiatry*, 49(7), 634–641. <https://doi.org/10.1177/0004867415583700>.
- Hochuli Freund, U. & Stotz, W. (2021). *Kooperative Prozessgestaltung in der Sozialen Arbeit. Ein methodenintegratives Lehrbuch* (5., überarb. Auflage). Kohlhammer.
- Imbusch, P. (2016). Macht und Herrschaft. In H. Korte & B. Schäfers (Hrsg.). *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie*. (9., überarb. Auflage, S. 195-220). Springer VS.
- Jäger, M. (2025). Das Soziale in der Psychiatrie. In: *Psychiat Prax*, 52, 245–247. DOI 10.1055/a-2565-6993.
- Jodelet, D. (2020). Uses and misuses of threats in the public sphere. In D. Jodelet, J. Vala, & E. Drozda-Senkowska (Hg.), *Societies under threat: A pluri-disciplinary approach* (S. 13-26). Springer VS.
- Karliczek, K.-M., Ohlenforst, V., Dorte, S., Walkenhorst, D. & Kanitz, J. (2023). *Evaluation bundesfinanzierter Beratungsstellen: Abschlussbericht der Evaluation der Beratungsstellen zur Distanzierung und Deradikalisierung vom islamistischen Extremismus*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).
- Krieger, W. (2021). Strukturen der Macht: Konstruktivistische Perspektiven zur Mikrophysiologie der personalisierten Interaktionsmacht in der Sozialen Arbeit. In B. Kraus & W. Krieger (Hrsg.). *Macht in der Sozialen Arbeit: Interaktionsverhältnisse zwischen Kontrolle, Partizipation und Freisetzung* (5., überarb. und erw. Auflage, S. 41-90). Jacobs.

Mau, S., Lux, T., & Westheuser, L. (2023). *Triggerpunkte. Konsens und Konflikt in der Gegenwartsgesellschaft*. Berlin: Suhrkamp.

MDR (2024). Angriff auf SPD-Politiker in Gera - Beschuldigter meldet sich bei Facebook, online verfügbar unter: <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/ost-thueringen/gera/angriff-politiker-spd-kommunalwahl-100.html>, zuletzt geprüft am 18.08.2025.

Meloy, J. R., James, D. V., Farnham, F., et al. (2004). *A research review of public figure threats, approaches, attacks, and assassinations in the United States*. *Journal of Forensic Sciences*, 49(5), 1086–1093. <https://doi.org/10.1520/JFS2004102>.

Meyer, N.; Häfele, C. (2025): Kein Schutz vor Hass: Gernsbacher Bürgermeister zwischen Anfeindungen, Drohungen und öffentlichen Beschimpfungen, online verfügbar unter <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/angriffe-hass-buergermeister-100.html>, zuletzt geprüft am 18.08.2025.

Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg. (2022). Präventive Strategien zum Schutz von kommunalen Amts- und Mandatspersonen vor Einschüchterung, Hetze und Gewalt. URL: https://mik.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Kommunalstudie%20BB_finale_Fassung_Auflage1.pdf, zuletzt geprüft am 18.12.2024.

Ostwaldt, J.; Bergmann, M. (2025). Evaluation des Kompetenzzentrum gegen Extremismus Baden-Württemberg (konex). Unveröffentlichtes Manuskript.

Ostwaldt, J; Walkenhorst, D. (2025). Evaluation der psychosozialen Beratung der Zentralen Anlaufstelle für Amts- und Mandatsträger (ZAMAT) in Baden-Württemberg. Unveröffentlichtes Manuskript.

Pedersen, R. T., Petersen, N. B., & Thau, M. (2024). Online abuse of politicians: Experimental evidence on politicians' own perceptions. *Political Behavior*, 47(1), 119–139. <https://doi.org/10.21203/rs.3.rs-3376832/v1>.

Sächsischer Landtag (2024). Attacke auf Matthias Ecke ist Angriff auf die Demokratie. <https://www.landtag.sachsen.de/de/service/presse/landtagspraesident-attacke-auf-matthias-ecke-ist-angriff-auf-demokratie-29310.cshtml>, zuletzt geprüft am 18.08.2025.

Sagebiel, J. & Pankofer, S. (2015). *Soziale Arbeit und Machttheorien: Reflexionen und Handlungsansätze*. Lambertus.

Schneider, F., Bajbouj, M. & Heinz, A. (2016). Psychische Versorgung von Flüchtlingen in Deutschland. *Nervenarzt* 88, 10–17. <https://doi.org/10.1007/s00115-016-0243-5>.

Staub-Bernasconi, S. (2018). *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft: Soziale Arbeit auf dem Weg zu kritischer Professionalität* (2., vollst. überarb. Auflage). Barbara Budrich.

Tricoli, M. (2007). Der Traum und die Kohärenz des Systems1. *Forum der Psychoanalyse*, 23, 34-43. <https://doi.org/10.1007/s00451-007-0308-y>.

VBRG & BMB (Verband der Beratungsstellen für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt e. V. & Bundesverband Mobile Beratung e. V.) (2020). Bedroht zu werden, gehört nicht zum Mandat: Ein Ratgeber zum Umgang mit rechten Bedrohungen und Angriffen für Kommunalpolitiker*innen und Kommunalverwaltung Anregungen für Unterstützungsangebote. URL:

<https://bundesverband-mobile-beratung.de/publikationen/bedroht-zu-werden-gehört-nicht-zum-mandat-zum-umgang-mit-rechten-bedrohungen-in-der-kommunalpolitik/> zuletzt geprüft am 05.12.2025.

Widulle, W. (2020). Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit. Grundlagen und Gestaltungshilfen (3. Auflage). Springer VS.

Impressum

ZepRa – Zeitschrift für praxisorientierte (De-)Radikalisierungsforschung

Herausgeber:

modus | zad – Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung gGmbH und
Violence Prevention Network gGmbH

Redaktion:

Svetla Koynova – svetla.koynova@violence-prevention-network.de

Maximilian Campos Ruf – maximilian.campos-ruf@violence-prevention-network.de

ISSN 2750-1345

modus | zad – Zentrum für angewandte Deradikalisierungsforschung gGmbH

Judy Korn

Alt-Reinickendorf 25

13407 Berlin

Telefon: (030) 40 75 51 20

info@modus-zad.de

www.modus-zad.de

www.linkedin.com/company/moduszad

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
unter der Handelsregisternummer: HRB 198070 B

--

Violence Prevention Network gGmbH

Judy Korn, Thomas Mücke

Alt-Reinickendorf 25

13407 Berlin

Tel.: (030) 917 05 464

post@violence-prevention-network.de

www.violence-prevention-network.de

www.linkedin.com/company/violence-prevention-network

www.interventionen.blog

Eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
unter der Handelsregisternummer: HRB 221974 B

modus | **zad**
Zentrum für
angewandte
Deradikalisierungsforschung



Violence
Prevention Network